



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Das Strafurteil als Ausgangstext:

Ein Vergleich zwischen Österreich und Italien

Verfasserin

Federica Fenzi

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Januar 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Französisch

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin



## **Danksagung**

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die mich während der Entstehung meiner Masterarbeit unterstützt haben.

Zu aller erst möchte ich mich bei meinem Betreuer Herrn Mag. Dr. Budin für seine Hilfsbereitschaft und seine rasche Beantwortung all meinen Fragen bedanken.

Weiters möchte ich Herrn Dr. Tschuggel, Präsident des Landesgerichts Korneuburg, Herrn Mag. Hautz vom Landesgerichts für Strafsachen Wien sowie Herrn Dr. Dietmar Koller vom Bezirksgerichts Innere Stadt Wien für die Bereitstellung von Original-Strafurteilen meinen Dank aussprechen.

Vielen Dank auch an Frau Dr. Andrea Bernardini für Ihre Ratschläge und das Bereitstellen von entsprechender Sachliteratur, die eine große Hilfestellung beim Verfassen dieser Masterarbeit waren.

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei meinem Freund Alex für seine Geduld und Hilfe und dafür, dass er mich während der Entstehung dieser Arbeit und während der letzten zwei Jahren immer tatkräftig unterstützt hat. Herzlichen Dank auch an Alina für ihre professionelle und sorgfältige Korrekturarbeit und an Eleonora für ihre Mithilfe bei der graphischen Gestaltung.

Schließlich möchte ich mich auch auf Italienisch bei meinen Eltern und bei Herrn Bacciga für ihre Unterstützung bedanken:

Voglio accordare un ringraziamento speciale all'Avvocato Andrea Bacciga per la messa a disposizione di tutte le sentenze in lingua italiana e di tutto il materiale sul diritto processuale italiano e soprattutto per la rapidità nella risposta alle mie email di richiesta d'aiuto. Un grazie di cuore anche ai miei genitori che mi hanno permesso con il loro sostegno finanziario e morale di completare serenamente questo corso di studi.



# Inhaltverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>0. Einleitung</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Die Rechtsvergleichung</b> .....	<b>11</b>
1.1 Begriff, Inhalt und Ziele .....	11
1.2 Formen der Rechtsvergleichung .....	12
1.3 Rechtsvergleichung als eigenständige Disziplin.....	13
1.4 Die vergleichende Methode und ihre Funktionen.....	14
1.5 Funktionalität und Vergleichbarkeit .....	17
1.6 Die großen Rechtskreise .....	18
1.7 Das Beispiel von Italien und Österreich .....	21
<b>2. Die Rechtssprache</b> .....	<b>23</b>
2.1 Rechtssprache und Rechtsvergleichung.....	23
2.2 Die Sprache des Rechts: Gemeinsprache oder Fachsprache?.....	24
2.3 Merkmale der Rechtssprache .....	26
2.3.1 Enge Verbindung mit der Gemeinsprache .....	27
2.3.2 Polysemie .....	27
2.3.3 Intertextualität.....	28
2.3.4 Institutionalität.....	29
2.3.5 Die Standardformeln.....	29
2.3.6 Die besondere Gesetzessprache .....	29
2.4 Juristischer Fachwortschatz .....	30
2.4.1 Arten von Rechtsbegriffen.....	30
2.4.2 Definitionen.....	31
2.4.3 Rechtsinstitute .....	31

2.5 Die Stilistik der Rechtssprache und insbesondere des Urteils .....	32
2.6 Grundsätzliches zur Rechtsprechung .....	33
2.6.1 Die Dreiteilung der Gewalten nach Montesquieu .....	33
2.6.2 Die Fachsprache der Rechtsprechung .....	33
<b>3. Die Problematik der Textsorte .....</b>	<b>36</b>
3.1 Textsorte: Definition .....	36
3.1.1 Das Verhältnis zwischen Textfunktion und Textsorte .....	37
3.1.2 Kontextuelle Kriterien: Die Kommunikationssituation .....	38
3.1.3 Strukturelle Kriterien: Das Textthema .....	39
3.2 Die juristische Textsorte .....	39
3.2.1 Die juristische Textsorte und die benachbarten Gebiete .....	39
3.2.2 Definition der juristischen Textsorte .....	41
3.2.3 Die unterschiedlichen Textsorten des Rechtswesens und der Justiz .....	42
3.3 Textsortenkonventionen .....	45
3.4 Textsorte und Rechtsübersetzung .....	47
3.5 Strafurteil als juristische Fachtextsorte .....	48
<b>4. Rechtsgrundlagen zum Strafrecht in Italien und Österreich .....</b>	<b>50</b>
4.1 Kurze Einführung in das Strafverfahren Italiens und Österreichs .....	50
4.2 Die Grundsätze der Strafprozessordnungen .....	51
4.3 Kurzbeschreibung der Staatsanwaltschaft in Österreich und Italien .....	51
4.4 Gerichtsaufbau, Strafgerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz in Österreich und Italien .....	52
4.5 Die Gliederung des Strafverfahrens in Österreich und Italien .....	57
4.6 Die Hauptverhandlung und die Schlussvorträge in Österreich und Italien .....	58
4.7 Entstehung und Verkündung des Urteils in Österreich und Italien .....	59
<b>5. Analyse von Original-Strafurteilen: Italien und Österreich im Vergleich .....</b>	<b>61</b>
5.1. Die Analysemethode .....	61

5.2. Aufgaben der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse .....	61
5.3. Ziele der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse .....	62
5.4. Die Faktoren der Ausgangstextanalyse .....	63
5.5. Textexterne Faktoren .....	63
5.5.1. <i>Textsender und Textverfasser des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	64
5.5.2. <i>Senderintention des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	66
5.5.3. <i>Empfänger des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	68
5.5.4. <i>Medium/Kanal des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	70
5.5.5. <i>Die Ortspragmatik des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	72
5.5.6. <i>Die Zeitpragmatik des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	73
5.5.7. <i>Der Kommunikationsanlass im Falle des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	75
5.5.8. <i>Die Textfunktion des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	77
5.6. Textinterne Faktoren .....	78
5.6.1. <i>Die Textthematik</i> .....	79
5.6.1.1. <i>Textthematik des österreichischen Strafurteils</i> .....	79
5.6.1.2. <i>Textthematik des italienischen Strafurteils</i> .....	80
5.6.2. <i>Aufbau und Gliederung des Textes</i> .....	81
5.6.2.1. <i>Aufbau und Gliederung des österreichischen Strafurteils</i> .....	83
5.6.2.1.1. <i>Strafurteilsarten</i> .....	84
5.6.2.1.2. <i>Aufbau und Gliederung des italienischen Strafurteils</i> .....	87
5.6.2.2. <i>Aufbau und Gliederung des italienischen Strafurteils</i> .....	87
5.6.3. <i>Textinhalt</i> .....	88
5.6.3.1. <i>Textinhalt des österreichischen Strafurteils</i> .....	89
5.6.3.1.1. <i>Textinhalt im Urteilskopf</i> .....	89
5.6.3.1.2. <i>Textinhalt im Urteilsspruch</i> .....	90
5.6.3.1.3. <i>Textinhalt der Entscheidungsgründe</i> .....	92

5.6.3.2	<i>Textinhalt des italienischen Strafurteils</i> .....	93
5.6.3.2.1	<i>Textinhalt im Urteilskopf</i> .....	93
5.6.3.2.2	<i>Textinhalt des Anklagesatzes</i> .....	94
5.6.3.2.3	<i>Textinhalt in den Schlussanträgen</i> .....	95
5.6.3.2.4	<i>Textinhalt der Entscheidungsgründe</i> .....	96
5.6.3.2.5	<i>Textinhalt im Urteilsspruch</i> .....	97
5.6.4	<i>Präsuppositionen</i> .....	98
5.6.4.1	<i>Präsuppositionen im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> .....	99
5.6.5	<i>Nonverbale Textelemente</i> .....	100
5.6.5.1	<i>Nonverbale Textelemente im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> .....	101
5.6.6	<i>Lexik</i> .....	104
5.6.6.1	<i>Lexik des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	105
5.6.6.2	<i>Standardformeln</i> .....	107
	<i>1. Standardisierte Formeln in österreichischen Urteilen (zit. nach den Original-Textexemplaren)</i> .....	107
	<i>2. Standardisierte Formeln in italienischen Urteilen (zit. nach den Original-Textexemplaren)</i> .....	109
5.6.6.3	<i>Abkürzungen</i> .....	112
5.6.6.4	<i>Institutionenbezeichnungen</i> .....	113
5.6.7	<i>Syntax</i> .....	113
5.6.7.1	<i>Syntax im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> .....	114
5.6.7.2	<i>Stil des österreichischen und italienischen Strafurteils</i> .....	115
5.6.7.3	<i>Formen der Redewiedergabe im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> .....	117
5.6.7.4	<i>Tempusfolge im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> ...	119
5.7	<i>Suprasegmentale Merkmale im Strafurteil</i> .....	121
5.8	<i>Wirkung des Strafurteils</i> .....	121
	<b>Ergebnisse</b> .....	123
	<b>Schlussfolgerungen</b> .....	127

<b>Bibliographie</b> .....	129
<b>Anhang</b> .....	139
<b>Abstract (Deutsch)</b> .....	139
<b>Abstract (Englisch)</b> .....	140
<b>Curriculum Vitae</b> .....	141

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ziele und Empfänger des Urteils nach Engberg (1992b: 168) und Jacewicz (2010: 67).....	66
Abb. 2: Beispiel für die Angabe der Personalien des Angeklagten im italienischen Urteilskopf.....	72
Abb. 3: Beispiel für die Angabe der Personalien des Angeklagten im österreichischen Urteilskopf.....	73
Abb. 4: Bestandteile des österreichischen Strafurteils nach Seiler (2012: 226) .....	81
Abb. 5: Bestandteile eines schöffengerichtlichen oder eines Urteils eines Einzelrichters von Schroll/Schillhammer (2012: 7f.).....	82
Abb. 6: Bestandteile des geschworenengerichtlichen Urteils von Schroll/Schillhammer (2012: 9).....	83
Abb. 7: Bestandteile des italienischen Strafurteils nach Tonini (2009: 520f.) .....	84
Abb. 8: Beispiel eines österreichischen Urteilskopfs .....	87
Abb. 9: Beispiel eines österreichischen Schuldspruchs .....	88
Abb. 10: Beispiel einer österreichischen Strafbemessung .....	89
Abb. 12: Beispiel eines italienischen Anklagesatzes .....	92
Abb. 13: Beispiel für Schlussanträge der Parteien in einem italienischen Urteil .....	92
Abb. 14: Beispiel der Darlegung der Strafbemessung in einem italienischen Urteil ..	94
Abb. 15: Beispiel eines Schuldspruches in einem italienischen Urteil .....	94
Abb. 16: Beispiel für den Spruch betreffend Unzulässigkeit des Verfahrens in einem italienischen Urteil .....	95
Abb. 17: Beispiel eines Freispruches in einem italienischen Urteil .....	95
Abb. 18: Beispiel der Nennung der begangenen Tat und der Gesetzstelle in einem österreichischen Urteil .....	97
Abb. 19: Beispiel einer österreichischen Redewiedergabe.....	114
Abb. 20: Beispiel einer italienischen Redewiedergabe.....	114
Abb. 21: Beispiel einer Paraphrasierung im österreichischen Urteil.....	114
Abb. 22: Beispiel einer Paraphrasierung im italienischen Urteil .....	115

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: <i>Die Funktionsbereiche der juristischen Fachsprache von Eriksen (2002: 8)</i> .	34
Tab. 2: <i>Die Texttypen der juristischen Fachsprache von Eriksen (2002: 10)</i> .....	41
Tab. 3: <i>Besetzung österreichischer Gerichte erster Instanz (Seiler 2012: 42ff.)</i> .....	52
Tab. 4: <i>Besetzung der italienischen Gerichte nach fachlicher Zuständigkeit nach Tonini (2009)</i> .....	55
Tab. 5: <i>Nonverbale Elemente im österreichischen und italienischen Strafurteil</i> .....	101
Tab. 6: <i>Tempusfolge im österreichischen und italienischen Urteil</i> .....	119

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Rechtsakte**

- B-VG Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929  
c.p. Italienisches Strafgesetzbuch (codice penale)  
c.p.p. Italienische Strafprozessordnung (codice di procedura penale)  
Cost. Italienische Verfassung (Costituzione)  
d. lgs. Ermächtigungsgesetz (decreto legislativo)  
d.p.r. Dekret des Präsidenten der Republik Italien (decreto del Presidente della Repubblica)  
JGG Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599 idgF  
ÖJZ Österreichische Juristenzeitung  
StGB Österreichisches Strafgesetzbuch  
StPO Österreichische Strafprozessordnung

### **Allgemein**

- Abs. Absatz  
Art. Artikel  
AT Ausgangstext  
c. comma (Absatz/Ziffer)  
cpv. capoverso (Absatz)  
lett. lettera (Buchstabe)  
n. Nummer (numero)  
Z Ziffer  
ZT Zieltext  
§ Paragraph

## **0. Einleitung**

Die Komplexität und die Besonderheit des Rechts und seiner Rechtsakte spiegeln sich unter anderem am Beispiel des Strafurteils wider. Das Strafurteil ist jener juristische Akt, welcher unter allen Rechtsakten am verständlichsten sein muss, da er sich nicht nur an Fachkundige richtet, sondern auch für Laien verständlich sein muss. Wenn das entsprechende Urteil nun auch in einer Fremdsprache verfasst ist, so bedarf es einer umso genaueren und umsichtigeren Übersetzung durch einen Translator mit einem gewissen Maß an rechtlichem Vorwissen. Dies ist besonders wichtig, da sich ein Strafurteil im Gegensatz zu Gesetzestexten grundsätzlich nur an eine Person (sprich den Angeklagten) richtet, und somit ein Diskurs über den Inhalt des Rechtsaktes im Gegensatz zu Gesetzen kaum stattfindet.

Bevor man mit dem Übersetzungsprozess beginnen kann, muss man jedoch das Ausgangsmaterial vollständig kennen. Aus diesem Grund steht der Ausgangstext, das Strafurteil, im Mittelpunkt dieser Arbeit.

In der vorliegenden Arbeit werden zwei miteinander verbundene Aspekte des Strafurteils betrachtet. Im ersten Teil erfolgt eine theoretische Betrachtung jener Komponenten, welche für den Vergleich eines Rechtstextes – und insbesondere eines Strafurteils – zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen wichtig sind und welche bei der Unterscheidung dieser Texte hilfreich sein können.

Im ersten Kapitel werden zunächst das Konzept der Rechtsvergleichung und die Rolle, die diese Disziplin in der Rechtswissenschaft spielt, erläutert. Danach werden die Rechtsvergleichungsarten sowie ihre Ziele, Funktionen und Methoden erklärt. Als Letztes wird ein Überblick über die Unterteilung der großen Rechtskreise dargelegt, insbesondere im Zusammenhang mit der Geschichte des romanischen und des deutschen Rechtskreises anhand der Beispiele von Italien und Österreich.

Angesichts der Tatsache, dass ein Rechtsvergleich ohne einen Sprachvergleich nicht möglich wäre, ist das zweite Kapitel der Rechtssprache gewidmet. Im Laufe dieses Kapitels werden daher die Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache dargelegt, und ihre entsprechenden Eigenschaften werden im Detail erklärt. Weiters werden auch der juristische Wortschatz, die Stilistik der Rechtssprache und vor allem des Urteils sowie die Fachsprache der Rechtsprechung, zu welcher das Urteil aus funktionalistischer Sicht gehört, behandelt.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Problematik der Textsorte. Es wird auf die Kriterien, die eine Textsorte im Allgemeinen und die juristische Textsorte im Speziellen charakterisieren, eingegangen sowie auf die Bedeutung der ausgangssprachlichen Textsortenkonventionen und der Textfunktion in Bezug auf die Übersetzung. Außerdem wird am Ende des Kapitels die Frage gestellt, ob das Strafurteil als eigene Textsorte betrachtet werden kann.

Nachdem in den ersten drei Kapiteln das Strafurteil aus einem textlinguistischen und rechtsvergleichenden Blickwinkel behandelt wurde, erfolgt im vierten Kapitel eine kurze

Zusammenfassung des Strafverfahrens in Italien und Österreich. Das Strafrechtssystem beider Länder wird hier näher betrachtet, indem die juristischen Grundsätze dieser Systeme, die Strafgerichtsbarkeit und der Aufbau der entsprechenden Gerichte sowie die Gliederung des Strafverfahrens und der Hauptverhandlung näher beleuchtet werden. Darüber hinaus widmet sich der letzte Teil des Kapitels der Art und Weise der Verkündung und der schriftlichen Ausfertigung des Urteils.

Der zweite praxisbezogene Teil dieser Arbeit hat die Untersuchung der ersten Phasen des Übersetzungsprozesses anhand des Ansatzes von Nord zum Ziel. Es wird daher eine Analyse des Ausgangstextes mit einem ständigen Blick auf die Übersetzung durchgeführt. Auf diese Weise liefert jeder Analyseschritt einerseits eine Entscheidungshilfe in Bezug auf die spätere „eigentliche Übersetzung“. Andererseits stellt die durchgeführte Analyse ein Hilfsmittel für das notwendige Verständnis des Ausgangsmaterials im Hinblick auf die Übersetzung dar. Mittels der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse werden dann Original-Textexemplare österreichischer und italienischer Strafurteile erster Instanz gemäß der textexternen und der textinternen Situationsfaktoren erforscht, um somit alle bedeutenden Unterschiede zwischen diesen beiden Urteilstypen darzulegen.

# 1. Die Rechtsvergleichung

Bevor Strafurteile aus unterschiedlichen Ländern überhaupt verglichen werden können, erfolgt zunächst eine Einführung in das Konzept der Rechtsvergleichung (Begriff, Formen, Frage um die Disziplinarität, Funktionen und Methodik), um dadurch darzulegen, welche unterschiedlichen Aspekte bei dem Vergleich zwischen zwei Rechtssystemen, Rechtsordnungen und Rechtskulturen beachtet werden müssen. Außerdem stellt die Rechtsvergleichung ein wichtiges Hilfsmittel nicht nur für das Verständnis des Rechts, auf welchem ein Strafurteil basiert, sondern auch für die Vorbereitung auf eine Übersetzung dar.

## 1.1 Begriff, Inhalt und Ziele

Die Literatur zeigt, dass eine einheitliche Definition des Begriffes *Rechtsvergleichung* (Italienisch: *diritto comparato*) nur bedingt möglich ist. Sowohl Ziele als auch Anwendungsformen der Rechtsvergleichung variieren stark je nach der zu behandelnden Problemstellung. Großfeld (zit. nach Pommer 2006: 80) spricht etwa von der Rechtsvergleichung nicht in Form einer Teilmaterie des Rechts, sondern mehr als eine Methode, mit deren Hilfe man verschiedene Merkmale von Rechtsnormen, Rechtsregeln und -instituten unterschiedlicher Rechtsordnungen in Beziehung bringt.

Die Rechtsvergleichung ist dagegen für Zweigert/Kötz (1996: 1f.) sehr wohl ein Zweig der Rechtswissenschaften, welcher sich mit Vergleichen auf inhaltlicher Ebene im öffentlichen Recht und im Privatrecht beschäftigt. Eine ähnliche Meinung vertritt Rainer (2010: 2ff.), nämlich dass man in drei Bereichen rechtsvergleichende Untersuchungen durchführen kann. Diese sind privates und öffentliches Recht sowie Strafrecht. Da sich jedoch in der Praxis die Rechtsvergleichung hauptsächlich mit Vergleichen im Privatrecht beschäftigt, wird mit dem Begriff Rechtsvergleichung überwiegend ein Vergleich im Privatrecht assoziiert.

Wichtig anzumerken ist, dass nicht der Vergleich von verschiedenen Sätzen derselben Rechtsordnung die Hauptaufgabe der Rechtsvergleichung darstellt, sondern das Miteinandervergleichen von weltweit unterschiedlichen Rechtsordnungen, die entweder nicht dem gleichen Rechtskreis oder nicht derselben Rechtsfamilie angehören (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 2). Wie aus dem Begriff bereits ersichtlich, müssen somit zumindest zwei Rechtssysteme verglichen werden.

Laut Rainer (2010: 13f.) kann eine Rechtsvergleichung grundsätzlich auf drei Ebenen durchgeführt werden: auf einer institutionellen oder Primärebene (Rechtsvergleichung von Instituten), auf einer systematischen Ebene (Vergleichung von mehreren rechtlichen Instituten in mehreren Rechtssystemen, die ein bestimmtes Rechtssystem kennzeichnen) und auf einer globalen Ebene (Vergleichung von ganzen Rechtssystemen). Für Rheinstein (1987: 12) ist der Gegenstand dieser Disziplin das lebendige Recht oder das „law in action“. Die

Rechtsvergleichung beschäftigt sich somit mit dem Recht wie es in der Wirklichkeit angewendet wird und wie es in Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft gemeinsam wirkt (vgl. Rheinsteins 1987: 12). Außerdem versucht die Rechtsvergleichung einen internationalen Dialog in Gang zu setzen, um Lösungsansätze für unterschiedliche Problemstellungen der Rechtswissenschaft zu entwickeln (Zweigert/Kötz 1996: 3). Zweigert/Kötz (1996: 3) fassen die Ziele dieser Disziplin, wie folgt, zusammen: „Sie bedeutet Sehen der großen Gemeinsamkeiten über allen Einzeldivergenzen und so eine Vertiefung des Glaubens an die Existenz eines einheitlichen Gerechtigkeitsgedankens.“

Großfeld (1996: 17ff.) betrachtet die Rechtsvergleichung als „Brückensuche“ und „Brückenbau“. Ihr oberstes Ziel ist das Identifizieren von Gemeinsamkeiten sowie von Unterschieden, die zwischen zwei Rechtsordnungen, zwei Rechtsinstituten oder zwei Rechtsnormen bestehen. Hervorzuheben ist außerdem, dass keine Rechtsbegriffe als solche verglichen werden, sondern dass ein Bild gefunden wird, auf das diese Begriffe in der Wirklichkeit Bezug nehmen (vgl. Großfeld 1996: 17ff.).

## **1.2 Formen der Rechtsvergleichung**

Die Rechtsvergleichung lässt sich in zwei unterschiedliche Formen unterteilen: Die Makrovergleichung und die Mikrovergleichung. Beide behandeln jeweils unterschiedliche Gegenstände der Rechtsvergleichung.

Die Makrovergleichung vergleicht eine Gruppe von Rechtsordnungen als Ganzes. Im Zuge dieses Vergleiches werden zum Beispiel die historische Entwicklung, die juristische Denkweise, die Methodenverfahren und die Rechtsquellen analysiert und nebeneinandergestellt, um so die Ähnlichkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten (vgl. Ebert 1978: 21ff.). In der Makrovergleichung werden somit keine spezifischen Einzelprobleme oder Einzelfragen behandelt, sondern das Allgemeine und das Gesamte ist Gegenstand der Untersuchung (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 4).

Unter Mikrovergleichung versteht man hingegen die Gegenüberstellung unterschiedlicher Rechtsordnungen von Rechtsinstituten, Rechtsätzen, Rechtsnormen und einzelnen Regelungen. Auch in diesem Fall ist es das Ziel, Ähnlichkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten (vgl. Ebert 1978: 23). Im Zuge dieses Vergleiches dürfen die Normen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in einen Zusammenhang mit den restlichen Normen der zu untersuchenden Rechtsordnungen gebracht werden, um somit Teilergebnisse zu vermeiden. Ein nicht zu verachtender Effekt der Mikrovergleichung ist außerdem das bessere Verständnis des eigenen Rechtsumfeldes (vgl. Pommer 2006: 84f.).

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Grenzen dieser zwei Unterarten der Rechtsvergleichung nicht klar determiniert sind, weswegen oft beide Formen zur Anwendung kommen müssen (vgl. Zweigert/Kötz 1996:4f). Eine abweichende Deutung der Begriffe Makrovergleichung und Mikrovergleichung wird zum Beispiel in Sacco (2011: 173f.)

unterstützt. Dieser argumentiert, dass die Makrovergleichung als Vergleich zweier weit entfernter Rechtssysteme zu verstehen ist, was sich etwa durch die Benutzung der Originaltermini durch den Rechtsvergleicher äußert. Die Mikrovergleichung hingegen stellt die Gegenüberstellung von benachbarten Systemen dar, in welcher der Rechtsvergleicher die entsprechenden Termini in ein und derselben Sprache verwendet.

Weiters wird zwischen einer synchronen oder horizontalen beziehungsweise diachronen oder vertikalen Rechtsvergleichung unterschieden. Eine Vergleichung ist synchron, wenn die Rechtsordnungen, die den Gegenstand der Vergleichung darstellen, zeitlich nahe liegend aber räumlich voneinander entfernt sind, wobei dieser Abstand keine Relevanz für die Vergleichung hat. Unter diachroner Rechtsvergleichung versteht man dagegen eine Gegenüberstellung von Strukturen und Formen eines Institutes im Rahmen derselben Rechtsordnung jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Der Schwerpunkt dieser Rechtsvergleichung liegt somit auf einer historischen Ebene (vgl. Constantinesco 1972: 52).

Außerdem unterscheidet man je nach dem Zweck der Vergleichung zwischen angewandter und dogmatischer Rechtsvergleichung. Die angewandte Vergleichung wird vom Gesetzgeber als Hilfsmittel bei der Novellierung oder der Reform der nationalen Legistik benutzt, um dadurch die bisherigen Regelungen mit anderen neueren Regelungen in anderen Rechtsordnungen zu vergleichen. Die dogmatische Rechtsvergleichung hat hingegen keinen praktischen Hintergrund; hier erfolgt eine Vergleichung nur aus rein wissenschaftlichem Interesse. Deswegen wird eine solche Vergleichung auch als „theoretisch-wissenschaftliche Vergleichung“ bezeichnet (vgl. Posch 2001: 18f.).

### **1.3 Rechtsvergleichung als eigenständige Disziplin**

Nachdem die Rechtsvergleichung zahlreiche Anwendungsformen und Forschungsbereiche besitzt, ist es oft schwierig, sie von anderen verwandten Disziplinen zu unterscheiden, beziehungsweise die Rechtsvergleichung als eigenständige Disziplin überhaupt zu definieren. Deswegen ist eine klare Einordnung der vergleichenden Rechtswissenschaft in die Disziplinen der Rechtswissenschaften notwendig (vgl. Constantinesco 1971: 214ff.). Hierfür hilft es, in einem ersten Schritt die verwandten Rechtsbereiche näher zu beschreiben.

Die erste verwandte Disziplin ist die Auslandsrechtskunde. Da die Rechtsvergleichung mit internationalen Rechtsordnungen zu tun hat, ist es sehr wichtig, dass der Rechtsvergleicher sich mit fremdem Recht und Kulturen auseinandersetzt (vgl. Großfeld 1996: 11f.). Eine fundierte Kenntnis einer bestimmten Rechtskultur ist nur möglich, wenn man bereits mehrere Rechtsordnungen kennt. Deswegen stellt die Kenntnis der ausländischen Rechtsordnung, -normen und -institute nicht nur eine Basis dar, um eine Rechtsvergleichung überhaupt durchführen zu können, sondern ist auch die Voraussetzung für die erste Untersuchungsphase der Rechtsvergleichung. In dieser ersten Phase wird das zu vergleichende Element ausgewählt, um danach zu prüfen, wie es in der jeweiligen

Rechtsordnung behandelt wird. Darauffolgend werden die Ergebnisse dieser Untersuchung gegenübergestellt (vgl. Constantinesco 1972: 139ff.). Der Unterschied zwischen der Auslandsrechtskunde und der Rechtsvergleichung liegt nun darin, dass die Auslandsrechtskunde rein deskriptiv ist (vgl. Rheinstein 1987: 22). Ihr Ziel ist die Darstellung eines bestimmten Elements in Bezug auf seine jeweilige Rechtsordnung. Außerdem bietet die Auslandsrechtskunde Lösungen für bestimmte Rechtsprobleme an. Sie stellt somit generell keine vergleichenden Überlegungen an, wie dies etwa bei der Rechtsvergleichung der Fall ist (vgl. Constantinesco 1972: 142f.).

Weitere verwandte Disziplinen sind außerdem das internationale Privatrecht, die Rechtsgeschichte und die Rechtssoziologie. Das internationale Privatrecht ist ein Zweig des nationalen Rechts und kommt bei Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung, in welchen nationale Rechtsordnungen anzuwenden sind. Das bedeutet, dass im internationalen Privatrecht eine Selektion innerhalb von Rechtsordnungen stattfindet und dass auch hier keine Vergleiche gemacht werden (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 6f.).

Die Rechtsgeschichte weist ähnliche Untersuchungsgegenstände wie die Rechtsvergleichung auf. Beide befassen sich mit dem Vergleich von Rechtsordnungen. Während jedoch die Rechtsgeschichte Rechtsordnungen aus der Vergangenheit vergleicht und versucht, ein Verhältnis zwischen den vergangenen und geltenden Rechtsvorschriften herzustellen, vergleicht die Rechtsvergleichung zwei lebende Rechtsordnungen (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 8f.).

Die Rechtssoziologie ist hingegen ein komplementärer Zweig der Rechtsvergleichung, da diese untersucht, inwieweit sozioökonomische und politische Faktoren das Recht beeinflussen (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 10f.).

Schließlich muss die Rechtsvergleichung auch vom Völkerrecht abgegrenzt werden. Das Völkerrecht ist ein übernationaler Typ von Recht, der die Beziehungen der Völkerrechtssubjekte (meist der Staaten) regelt. Vergleichende Methoden im Völkerrecht stellen ein Hilfsmittel für diese Disziplin dar, da durch sie das Verständnis und die Interpretation von wichtigen Begriffen ermöglicht werden (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 7f.).

## **1.4 Die vergleichende Methode und ihre Funktionen**

Da die Rechtsvergleichung als Disziplin noch sehr jung ist, konnte sich bisher noch keine einheitliche Methodik entwickeln. Daher werden in der Forschung zahlreiche unterschiedliche Methoden verwendet, welche je nach Problem und Zielstellung angepasst werden. Trantas (1998: 43ff.) unterscheidet etwa sechs Methoden der Rechtsvergleichung:

1. Die deskriptive Methode, welche die Rechtsregeln und -institute einer bestimmten Rechtsordnung im Detail beschreibt, um diese zu erläutern und zu verstehen,
2. die historische Methode, die auf eine Darstellung der zeitlichen Entwicklung von verschiedenen Rechtsordnungen abzielt,

3. die begrifflich-dogmatische Methode, welche versucht Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen dogmatisch zu erforschen,
4. die typologische Methode, die unterschiedliche Rechtsordnungen aufgrund von charakteristischen Merkmalen eines Rechtsinstituts unterscheidet,
5. die rechtlich-funktionale Methode, welche unter Miteinbeziehung eines generellen Vergleiches des gesamten Rechtssystems Rechtsinstitute, die eine ähnliche rechtliche Funktion in verschiedenen Rechtsordnungen besitzen, miteinander vergleicht, und
6. die sozial-funktionale Methode, welche die rechtlich-funktionale Methode durch Inklusion der sozialen Dimension in die Rechtsvergleichung erweitert und somit eine rechtssoziologische Analyse durchführt.

In Constantinesco (1972: 150) wird die vergleichende Methode in drei Phasen gegliedert: Das Feststellen, das Verstehen und das Vergleichen. Diese drei Phasen müssen in eben dieser Reihenfolge durchlaufen werden, da jede davon jeweils die Vorstufe und Vorbereitung für die nächste Phase darstellt. Während der ersten Phase, die eng mit der Auslandsrechtskunde verbunden ist, erforscht der Rechtsvergleicher den Untersuchungsgegenstand gemäß den ihm zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln, um eine perfekte Kenntnis des zu untersuchenden Elements zu bekommen. Um das zu erreichen, erstellt Constantinesco (1972: 150ff.) fünf Regeln, die beachtet werden müssen:

Die erste Regel fordert die Untersuchung des zu vergleichenden Elements so *wie es ist* das heißt, das ausländische Recht muss so untersucht werden wie es in der Realität angewendet und interpretiert wird und nicht wie es angewendet und interpretiert werden müsste. Dies ist vor allem deswegen relevant, weil in der Praxis oft die rechtliche Auslegung eines Gesetzestexts von seiner realen Auslegung abweicht. Zahlreiche Fehler in der Rechtsvergleichung sind darauf zurückzuführen, dass während der Rechtsvergleichung nur Bilder des nationalen zu vergleichenden Elements in die fremde Rechtsordnung projiziert werden und dadurch nur dieses Bild den Gegenstand der Untersuchungen darstellt. Es erfolgt somit keine genaue Betrachtung des fremden zu vergleichenden Elements, da der Vergleicher nur die nationalen juristischen Begriffe und Rechtsauffassungen als Maßstab für seine Vergleichung benutzt. Eine solche Vergleichung ist somit schon von Anfang an verfälscht (vgl. Constantinesco 1972: 154f.).

Die zweite Regel behauptet, dass jedes zu vergleichende Element einzeln in seiner originalen Rechtsquelle untersucht werden muss und dass der Rechtsvergleicher über wissenschaftlich hochwertige, echte und rechtlich wertvolle Rechtsquellen im ausländischen Recht verfügen muss. Das gesamte Material, das herangezogen wird, um die Analyse durchzuführen, muss auf dem neuesten Stand sein. Der Rechtsvergleicher muss außerdem alle determinierenden Elemente einer Rechtsordnung kennen, um so einerseits den richtigen Zugang zu den Originalquellen finden zu können und andererseits diese auch richtig verstehen zu können. Hinsichtlich des im ausländischen Recht eingebetteten Elements bringt

dies jedoch auch Schwierigkeiten mit sich, weil Juristen je nach ihrem angestammten Rechtskreis eine unterschiedliche Vorstellung des ausländischen Rechts haben. Diese Schwierigkeiten spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle, wenn der Vergleich mit einer Rechtsordnung aus demselben Rechtskreis stattfindet. So wird etwa zum Beispiel ein deutscher Jurist leichter einen Zugang zum französischen Recht finden, da beide Rechtsordnungen ähnliche Strukturen und Merkmale aufweisen und dieser dadurch weiß, welche Gesetzbücher er untersuchen muss und wie diese aufgebaut sind. Das Beherrschen der fremden Sprache ist natürlich eine Voraussetzung für die Vergleichung, jedoch kann die fremde Sprache alleine nur einer ersten Orientierung im ausländischen Recht dienen (vgl. Constantinesco 1972: 156, 161f.).

Nach der dritten Regel muss der Vergleich alle vorhandenen Rechtsquellen untersuchen, welche im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung die Gestaltung, Anwendung und Interpretation der rechtlichen Regelungen beeinflussen. Das bedeutet, dass dieser nicht nur Gesetze analysieren muss, sondern auch die entsprechende Rechtsprechung und die Rechtslehre (vgl. Constantinesco 1972: 179ff.).

In der vierten Regel wird die große Bedeutung der Hierarchie der Rechtsquellen in den jeweiligen Rechtsordnungen festgestellt, die während der Rechtsvergleichung berücksichtigt werden muss. Diese Beachtung der Hierarchie im ausländischen Recht ist für die richtige Anwendung der vergleichenden Methode von entscheidender Bedeutung (vgl. Constantinesco 1972: 203f.).

Laut der fünften Regel muss die Interpretation des zu vergleichenden Elements gemäß den Methoden der jeweiligen Rechtsordnungen erfolgen, um so das Rechtsinstitut verstehen zu können. Diese Interpretationsmethoden variieren stark je nach Rechtsordnung und Rechtskreis (vgl. Constantinesco 1972: 216f.).

In der zweiten Phase werden alle Unterschiede und Ähnlichkeiten, die in der ersten Phase identifiziert wurden, in die jeweiligen Rechtsordnungen integriert. Dadurch sollen die Wechselwirkungen und Verbindungen zu verwandten Rechtsinstituten sowie die Einbettung des Elements in die gesamte Rechtsordnung untersucht werden. Zwischen der ersten und der zweiten Phase herrschen starke Wechselwirkungen, wobei das in der ersten Phase zu vergleichende Element den Kern der Untersuchung darstellt, während in der zweiten Phase eher die Rechtsordnung und ihre Beziehungen mit dem zu vergleichenden Element im Mittelpunkt stehen (vgl. Constantinesco 1972: 231–234).

Die dritte und letzte Phase ist schließlich die echte Vergleichung, in welcher die Ergebnisse der ersten beiden Phasen festgelegt und systematisch geordnet werden. Diese letzte Phase ist der schwierigste Teil des Prozesses und die erbrachten Ergebnisse hängen stark davon ab, ob die Analyse während der ersten beiden Phasen von dem Rechtsvergleicher richtig und genau durchgeführt wurde (vgl. Constantinesco 1972: 277).

Die wichtigste Funktion der vergleichenden Methode nach David (1973: 87–102) ist der Erkenntnisgewinn in Bezug auf ein bestimmtes rechtliches Phänomen. Unter

Rechtswissenschaft versteht man nicht eine Interpretationswissenschaft, die sich auf nationale Gesetze und Regelungen bezieht, sondern die Untersuchung von Modellen, um Konflikte innerhalb der Gesellschaft zu verhindern und zu lösen. Daher ist die Rechtsvergleichung eine Methode, die über mehrere Lösungen im Vergleich zu der nationalen Rechtswissenschaft verfügt, da die Rechtsvergleichung mehrere Rechtsordnungen in Betracht zieht. Die Rechtswissenschaft dagegen erforscht nur ihre eigenen Rechtssysteme, die sich innerhalb ihrer Grenze befinden (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 14). Neben dieser Hauptfunktion besitzt die Rechtsvergleichung fünf weitere Funktionen, die sich jedoch mehr auf die Praxis beziehen. So stellt die Rechtsvergleichung etwa für den Gesetzgeber ein Hilfsinstrument zur Erforschung fremder Rechtsordnungen dar. Dadurch kann der Gesetzgeber neue Erfahrungen und Ansichten bezüglich eines bestimmten Rechtsproblems sammeln, die zur Verbesserung des eigenen Rechts dienen können. Weiters bietet sie Richtern im Fall von Lücken in der nationalen Rechtsordnung neue Lösungen und Vorschläge bezüglich der Auslegung einer Norm, indem diese eine entsprechende Regelung in einer ausländischen verwandten Rechtsordnung betrachten (vgl. Constantinesco 1972: 372–375). Darüber hinaus hat die Rechtsvergleichung eine besondere Stellung an den Universitäten für Rechtswissenschaft gewonnen, da sie eine neue Methode zum besseren Verständnis des eigenen Rechts sowie zur Betrachtung ausländischer Rechtskulturen darstellt. Außerdem spielt die Rechtsvergleichung im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Rechts, der sogenannten Rechtsvereinheitlichung, eine bedeutende Rolle. Hier hilft die Rechtsvergleichung vor allem bei der Determinierung jener Rechtsbereiche, in welchen eine Vereinheitlichung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist die Rechtsvergleichung auch für das Europarecht von großer Bedeutung, hier vor allem bei der Vorarbeit für die Erstellung europäischer Rechtsgrundsätze und als Hilfsmittel bei der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (vgl. Constantinesco 1972: 400ff.).

### **1.5 Funktionalität und Vergleichbarkeit**

Bevor man mit der Vergleichung anfängt, muss sich der Rechtsvergleicher von juristisch-dogmatischen Vorurteilen befreien und die gleichen Rechtsquellen für beide Rechtsordnungen benützen (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 34). Wie auch Todorov (1985: 368, 373) feststellt: „Die Schwierigkeit besteht hier darin, dass wir die fremde Ordnung durch die „Brille“ unserer Welterfahrung, unserer Sprache, unseres Sprachverständnisses vernehmen.“

Dies bedeutet etwa, dass ein Rechtsvergleicher, welcher im Zuge einer Vergleichung in der ausländischen Rechtsordnung nicht fündig wird, die anfangs gestellte Rechtsfrage überdenken und reformulieren sollte, da diese durch sein eigenes rechtliches Umfeld beeinflusst werden kann (Zweigert/Kötz 1996: 34). Constantinesco (1972: 92) spricht von der Intensität der Parallelität oder Gleichwertigkeit, die zwischen zwei zu vergleichenden Elementen in zwei verschiedenen Rechten herrscht und schon *vor* der Vergleichung

vorhanden ist. Eine Vergleichung deckt somit den bereits vorhandenen Grad der Parallelität nur auf, und die daraus erfolgenden Ergebnisse verifizieren die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit und geben dieser eine bestimmte Form. Klar ist, dass eine Vergleichbarkeit jedenfalls zu bejahen ist, wenn das zu vergleichende Element in beiden Rechtsordnungen identifiziert werden kann. Es muss daher eine gemeinsame Rechtsgrundlage gegeben sein, das heißt beide Rechte müssen miteinander ein *tertium comparationis* teilen. Unter *tertium comparationis* versteht man das zugrunde liegende Rechtsproblem, sprich die juristische Fragestellung. Im Zuge einer Vergleichung werden somit jene Rechtsnormen miteinander verglichen, die in beiden Rechtsordnungen eine Lösung für das zugrundeliegende Rechtsproblem darstellen (vgl. Ebert 1978: 26–30). Das faktische Ergebnis dieser Untersuchung könnte in beiden Rechtsordnungen das gleiche sein, auch wenn die Rechtsfrage formal anders gestellt und auf unterschiedliche Weise beantwortet wird.

„Wir vergleichen die Lösungen der verschiedenen Rechtssysteme, die diese für gleiche oder ähnliche Rechtsprobleme entwickelt haben. Die Probleme und Bedürfnisse des einzelnen, der Gruppe, der Gesellschaft, des Staates und der Völker- und Staatengemeinschaften ähneln sich überall. Alle Probleme sind Ausfluss des mitmenschlichen Zusammenlebens und des menschlichen Handelns – kurz des Soziallebens. Dies gilt nicht nur für das innerstaatliche menschliche Zusammenleben, sondern auch für das übernationale, internationale Miteinander- und Zusammenarbeiten der einzelnen, der Völker und Staaten.“ (Ebert 1978: 28)

Schließlich ist das gemeinsame Rechtsproblem auch jenes rechtsvergleichende Auswahlprinzip, welches den Rechtsvergleicher zu den Problemlösungen und zu den damit verbundenen Rechtsnormen führt. Da die Funktion dieser zu vergleichenden Normen das Lösen von konkreten Sachproblemen oder Rechtsfragen darstellt, wird von einer funktionalen Rechtsvergleichung gesprochen (vgl. Ebert 1978: 26). Somit ist die Funktionalität das methodische Grundprinzip der gesamten Rechtsvergleichung, sprich in der vergleichenden Rechtswissenschaft werden jene Normen und Institute miteinander verglichen, welche dieselbe Funktion oder dieselbe Aufgabe erfüllen oder dieselbe Struktur oder Form haben. Im Unterschied zu den bestehenden Rechtsordnungen ist das Ziel der vergleichenden Methode nicht nur die Reaktion und die Lösung auf bestimmte Rechtsprobleme, sondern auch das Hervorheben der entscheidenden Strukturen dieser Rechtsordnungen, sowie deren Einbettung in die unterschiedlichen Rechtskreise (vgl. Constantinesco 1972: 89ff.).

## **1.6 Die großen Rechtskreise**

Im folgenden Unterkapitel erfolgt ein Überblick über die unterschiedlichen Rechtskreise und über die Kriterien, die eine Unterscheidung dieser Rechtskreise ermöglichen.

Eine Rechtsvergleichung wird deswegen notwendig, weil sich Rechtssysteme international voneinander unterscheiden. Aus diesem Grund spielt die Lehre der Rechtskreise eine wesentliche Rolle in der Rechtsvergleichung. Durch die Vergleichung der größten Rechtssysteme (dem französischen, dem englischen, dem deutschen und dem

amerikanischen) wurde entdeckt, dass die unterschiedlichen Rechtssysteme über bestimmte Eigenschaften verfügen, die ihre grundlegenden Merkmale bestimmen (vgl. Sacco 2011: 173ff.). Basierend darauf entwickelten sich im Laufe der Jahrzehnte zahlreiche Kriterien, nach denen die Rechtsordnungen und -systeme in verschiedene Rechtskreise und Rechtsfamilien unterteilt wurden (vgl. Pommer 2006).

In Rainer (2010: 6–13) werden etwa sieben Kriterien, die laut ihm ein Rechtssystem kennzeichnen und folglich auch zu deren Unterscheidung dienen, zusammengefasst. Das erste Kriterium wird durch die Rechtsquellen dargestellt. Als Rechtsvergleicher untersucht man in welcher Form und wie Rechtsquellen gebildet werden. In den meisten Fällen erfordert die Erschaffung von Rechtsquellen ein Tätigwerden eines Gesetzgebers. Der Begriff Rechtsquelle ist sehr breit zu verstehen und umfasst neben Gesetzestexten und Gesetzbüchern auch Entscheidungen der Gerichte sowie juristische Publikationen. Eine Untersuchung der Gesetzestexte und Gesetzbüchern zeigt dem Rechtsvergleicher bereits die grundlegenden Merkmale eines Systems. Wie ein Gesetzestext geregelt und aufgebaut ist, die verwendete Terminologie und das eventuelle Vorhandensein von rechtlichen Instituten helfen dem Rechtsvergleicher bei der Unterscheidung der unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Das zweite Element stellt die Gerichtsbarkeit dar. Rechtsordnungen können etwa dahingehend unterschieden werden wie die Gerichtsbarkeit jeweils organisiert und gestaltet ist und wie sie funktioniert. Ein Beispiel hierfür wäre etwa, ob in einem Rechtssystem ein Verfassungsgericht vorhanden ist und ob eine Berufung gegen ein Urteil erfolgen kann.

Das dritte Kriterium ist die historische Dimension und die Entwicklung. Um Rechtsordnungen anhand der historischen Dimension zu unterscheiden ist es daher wichtig nicht nur die Terminologie und die Inhalte eines Rechtssystems zu kennen, sondern auch sein Zustandekommen und seine Entwicklung. Dieses Kriterium umfasst auch der Denkkontext, in welchem sich die Rechtsordnung befindet, sprich deren wirtschaftliche, politische und ideologische Dimension. So waren etwa für Deutschland die Entwicklung der Pandektenwissenschaft durch Savigny und die wirtschaftlichen Ideen von Freihandel und Kapitalismus entscheidende Faktoren, welche zur Entstehung des BGB geführt haben.

Die soziologische oder soziale Dimension stellt das fünfte Kriterium dar. Ebenso wie historische Daten im Fall der historischen Dimension transportieren auch soziale und wirtschaftliche Faktoren zusätzliche Informationen über ein Rechtssystem. Eine umfassende Kenntnis dieser Faktoren stellt eine Vorbedingung für die Unterscheidung von Rechtssystemen und für die Durchführung der Vergleichung an sich dar. Hierbei gilt es zu analysieren, welche Wechselwirkungen zwischen dem Rechtssystem und der Gesellschaft und Wirtschaft herrschen.

Das sechste Kriterium zur Definition eines Rechtssystems ist die Jurisprudenz. Hier gilt es zuallererst, die Frage zu beantworten, ob in einem bestimmten Rechtssystem überhaupt eine Form von akademischer Rechtswissenschaft praktiziert wird. Zur Klärung dieser Frage muss vordergründig die Rolle der Juristen als Rechtswissenschaftler und Lehrer sowie die

vorhandene Rechtsliteratur untersucht werden. Sollte in einem Rechtssystem auch eine akademische Rechtswissenschaft stattfinden, so kann man in einem zweiten Schritt deren Signifikanz für das Rechtssystem näher prüfen.

Die juristische Ausbildung stellt schließlich das letzte Kriterium dar. In diesem Zusammenhang geht es um die Untersuchung des Ausbildungsumfeldes der zukünftigen Juristen. Fragen, wie zum Beispiel nach den Kriterien zur Zulassung zur Rechtsausbildung oder nach der Art der Ausbildung (rein universitäre Ausbildung oder laufende individuelle Ausbildung während der Berufsausübung) sind hierbei von besonderer Bedeutung. (vgl. Rainer 2010: 6–13).

Eine ähnliche Meinung wird von David/Brierly (1985: 20–31) vertreten, welche von ideologischen Kriterien (wie etwa Religion und Kultur) und rechtstechnischen Kriterien (etwa der Gerichtsbarkeit) sprechen. Mit Hilfe dieser Kriterien unterscheiden sie zwischen fünf Rechtsfamilien; dies sind die okzidentale, die sowjetische, die Hindu, die islamische und die chinesische Rechtsfamilie. In späteren Publikationen verfolgt David (1988: 19ff.) diese Einteilung jedoch nur noch bedingt, da dort die Einteilung mit Hilfe dieser Kriterien nur noch in drei große Rechtsfamilien erfolgte (die romanisch-germanische, die des Common Law und die sozialistische Rechtsfamilie).

Laut Zweigert/Kötz (1996: 70f.) stützt sich die Rechtskreislehre mit der materienbezogenen und der zeitlichen Relativität auf zwei wesentliche Grundsätze. So orientiert man sich etwa bei der Gruppierung in Rechtskreise einerseits an der Zuordnung der Rechtsfamilien gemäß ihrer privatrechtlichen Struktur (materienbezogene Relativität) und andererseits an der historischen Entwicklung der unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Dieser kurze Überblick über die unterschiedlichen Methoden und Ansätze zur Unterscheidung von Rechtsfamilien und Rechtsordnungen zeigt bereits deutlich die Schwierigkeiten, welche im Zuge einer vergleichenden Analyse von Rechtssystemen zu überwinden sind:

„The absence of an exact correspondence between legal concepts and categories in different legal systems is one of the greatest difficulties encountered in comparative legal analysis. It is of course to be expected that one will meet rules with different content; but it may be disconcerting to discover that in some foreign law there is not even that system for classifying the rules with which we are familiar. (...) Some matter of primary importance to one may mean nothing, or have only limited significance, to another. A question put by a European jurist, for example, to an African on a matter of family organization or land law may well be totally incomprehensible if put to him in terms of European institution. (David/Brierley 1985: 16)

Im Laufe des nächsten Unterkapitels werden der romanische und der deutsche Rechtskreis und insbesondere die Geschichte des Rechts in Italien und Österreich näher beleuchtet.

## 1.7 Das Beispiel von Italien und Österreich

In Kontinentaleuropa ist es umstritten, ob grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen dem romanischen und dem deutschen Rechtskreis stattfinden sollte. Fest steht jedoch, dass die beiden Rechtsordnungen mehr Gemeinsamkeiten miteinander als mit dem Common Law aufweisen. Die verbleibenden Unterschiede zwischen den beiden Rechtskreisen werden vor allem auf der historischen Ebene deutlich (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 130f.). Das romanische Recht stützt sich auf den französischen *Code civil* Napoleons und die Schaffung eines einheitlichen gemeinfranzösischen Zivilrechts. Dieses ganzheitliche Zivilrecht wurde mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Italien, in Spanien und in Portugal eingeführt und beeinflusst damit auch stark den deutschsprachigen Rechtskreis (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 102 und vgl. Maiwald 2009: 25f.). In Italien trat der *Code Civil*, der unter anderem auch ein Strafgesetzbuch umfasste, mit Ausnahme von Sizilien und Sardinien 1806 in Kraft. Mit der Befreiung von Napoleon im Jahr 1815 wurden in Italien neue Gesetzbüchern eingeführt, welche jedoch dem *Code civil* in ihrer Struktur sehr ähnelten. Davon ausgenommen waren jene Teile Italiens, welche Gebiete der österreichischen Monarchie darstellten und aus diesem Grund durch das ABGB geprägt waren. 1865, vier Jahre nach der Vereinigung Italiens, trat der italienische *Codice Civile* in Kraft, der sich aber immer noch deutlich am *Code Civil* orientierte. Erste Abweichungen fanden jedoch bereits statt, so etwa im Bereich des internationalen Privatrechts, dessen Regelung von jener im *Code Civil* abwich (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 103 und vgl. Ebert 1978: 49).

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden alle italienischen Rechtsbücher aus dem Französischen übersetzt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde jedoch der Einfluss der historischen und dogmatischen Methode der deutschen Pandektenjurisprudenz auf die italienische Rechtslehre immer deutlicher. Nach dem ersten Weltkrieg wurde das italienische Recht vor allem in den Bereichen Zivil- und Handelsrecht deutlichen Reformen unterzogen. Im Jahr 1942 wurden schließlich vier neue Bücher des *Codice civile* geschaffen, welche sowohl durch französische als auch durch deutsche Einflüsse geprägt waren. So wurden etwa viele Rechtsbegriffe aus dem Deutschen ins Italienische übersetzt und zahlreiche Gesetze, wie im Fall von Schuldrecht, aus dem französischen Recht übernommen (vgl. Ebert 1978: 49).

Im Gegensatz dazu ist der deutsche Rechtskreis nicht homogen, sondern in jenen der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz unterteilt. In Österreich wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts, genau im Jahr 1766, der *Codex Theresianus* von Maria Theresia entworfen, welcher eine detaillierte Regelung des Privatrechts vorsah. Da dieser Codex jedoch sehr lang und kompliziert war, und die Sonderrechte seitens der Kirche, Polizei usw. nicht mehr Gegenstand des allgemeinen bürgerlichen Rechts waren, trat es nie in Kraft. Außerdem orientierte sich das Gesetzbuch laut vielen Kritiken stark am französischen Recht.

Dafür trat im Jahr 1811 auf Basis weiterentwickelter Entwürfe der Kaiser Joseph II., Leopold II. und Franz I. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, kurz ABGB, in Kraft. Dieses wurde von den Juristen Martini und von Zeiller erarbeitet und folgt inhaltlich sowohl dem *Codex Theresianus* als auch dem römischen Recht. Mit Einführung des ABGB orientierte sich in Österreich zum ersten Mal eine Rechtsvorschrift deutlich an vernunftrechtlichen Lehren und Postulaten sowie an den Ideen der Aufklärung (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 103,159). Das ABGB war somit zwar einerseits seiner Zeit voraus, da sich der freiheitlich-individualistische Inhalt des Gesetzbuchs nicht an der österreichischen Sozialstruktur orientierte, wo es noch feudale Vorrechte und Privilegien gab. Andererseits hinkte es aber sprachlich seiner Zeit hinterher, da diese bereits für die damaligen Verhältnisse veraltet und unverständlich war (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 159).

Die Revolution 1848 brachte neue Ideen, wie die Pressefreiheit und die Beteiligung des Bürgertums an den Geschäften des Staates, mit sich, was auch dazu führte, dass die Gesetze und vor allem die verwendete Sprache an die neue soziale Wirklichkeit angepasst wurden (vgl. Ebert 1978: 61f.). Da aber das ABGB aus nur 1502 Paragraphen bestand, war die Lückenhaftigkeit des Gesetzes nach wie vor sehr groß. Dies führte dazu, dass sich die österreichische Regierung 1904 dazu entschied, das ABGB zu novellieren. Es wurde daraufhin in drei neuen Teilen wiederveröffentlicht. Der erste Teil regelte das Personenrecht, der zweite das persönliche und sachliche Sachrecht, wie etwa Besitz und Verträge, und der dritte Teil beschäftigte sich mit gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich Personen- und Sachenrecht, wie etwa Verjährung (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 156–164). Diese Einteilung hat im Grund bis heute Bestand.

Im Gegensatz zum französischen *Code civil* hatte das ABGB einen geringeren Einfluss im Ausland, da Österreich nach 1811 keinen Krieg mehr gewann und keine Länder mehr eroberte. Außerdem galt das ABGB nicht als das Gesetzbuch eines einheitlichen Staates wie im Fall von dem von Napoleon ausgearbeiteten *Code civil*. Darüber hinaus passte sich das französische Zivilrecht ständig im Laufe der Jahre durch zusätzliche Regelungen an die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft an (vgl. Ebert 1978: 48). Trotz allem blieb das ABGB bis zum zweiten Weltkrieg in vielen Ländern wie Ungarn, Kroatien, Slowenien, Bosnien, Polen und Jugoslawiens in Kraft (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 163f.)

## 2. Die Rechtssprache

In diesem Kapitel wird die Komplexität der Rechtssprache (Merkmale, Wortschatz und Stilistik) näher betrachtet und ihre besondere Rolle für die Rechtsvergleichung und folglich auch für die Übersetzung verdeutlicht.

### 2.1 Rechtssprache und Rechtsvergleichung

Die Gemeinsamkeiten zwischen der Rechtswissenschaft und der Sprachwissenschaft werden vor allem in zahlreichen sprachwissenschaftlichen und juristischen Publikationen sowie in der Arbeitspraxis von Juristen und Übersetzern deutlich. Darüber hinaus hat eine größere Zahl an Sprachwissenschaftlern, Terminologen und Übersetzern angefangen, sich mit der Frage des Rechts und der Rechtssprache zu befassen.

Betrachtet man etwa die Rechtswissenschaft aus einem sprachwissenschaftlichen Blickpunkt, so stützt sich diese durch ihre Methodik und ihre Denkart auf verschiedene linguistische Teildisziplinen (wie Textlinguistik, Semantik und Pragmatik). Analysiert man hingegen die Sprache aus einem rechtswissenschaftlichen Blickpunkt, so kann diese als ein Hilfsmittel für den Rechtsvergleicher betrachtet werden, welches als Arbeitswerkzeug die juristische Kommunikation mit ihren Strukturen und Funktionen durch linguistische Methoden und Analysen vereinfacht und verständlicher macht (vgl. Arntz 1999: 185).

Auch für Eriksen (2002: 3) wird ein Verständnis der Fachsprache der Juristen erst durch das Zusammenwirken von beiden Disziplinen ermöglicht.

Constantinesco spricht in seinem Werk *Rechtsvergleichung. Die vergleichende Methode* (1972: 169) von Sprache und Recht als Werkzeugen im Dienste der Rechtsvergleichung. Er meint, dass die Rechtsterminologie eine Schnittstelle zwischen Sprache und Recht ist und als Teil des Rechts dessen Ausdrucksform darstellt.

Wenn es um eine Vergleichung geht, sind daher beide Wissenschaften mit einer ähnlichen Problematik konfrontiert, da beide – anders als andere Disziplinen – über keinen einheitlichen Untersuchungsgegenstand verfügen, da sowohl viele unterschiedliche Rechtssysteme als auch viele unterschiedliche Sprachen existieren (vgl. Arntz 1999: 186).

Beim Vergleich der rechtssprachlichen Strukturen zweier Sprachen oder zweier Rechtsordnungen herrscht deshalb eine enge Kooperation zwischen diesen beiden Disziplinen (vgl. Arntz 1999: 186). Zahlreiche Juristen müssen sich oft im Rahmen einer Vergleichung mit ausländischen Rechtssystemen und -ordnungen befassen. Dies führt für den Rechtsvergleicher zur Notwendigkeit, sowohl über juristische Fachkenntnisse als auch über linguistische Methoden und Kenntnisse zu verfügen, um die fremde Rechtsordnung zu untersuchen. Für solche Untersuchungen kann er sich entweder der offiziellen Übersetzungen, Wörterbücher oder Lehrmaterialien oder auch seiner eigenen Kenntnissen bedienen (vgl. Constantinesco 1972: 165).

Eine ähnliche Meinung vertritt Schweizer (2011: 22). Er ist der Meinung, dass jeder Rechtsvergleich auch einen Rechtssprachenvergleich darstellt. Aus diesem Grund fordert der Rechtsvergleich eine Zusammenarbeit der Rechtswissenschaften mit den Sprachwissenschaften, insbesondere mit der Linguistik und der Übersetzungswissenschaft.

Schweizer meint außerdem, dass es nicht ausreichend sei, den Text einer ausländischen Rechtsregel mit jenem des eigenen Rechts zu vergleichen, man müsse darüber hinaus auch die ausländische Sprache verstehen und beherrschen.

Laut Rheinsteins (1987: 17f.) existiert keine einheitliche Rechtswissenschaft, sondern viele verschiedene und voneinander getrennte Rechtswissenschaften und Rechtssysteme. Genauso gibt es in der Sprachwissenschaft verschiedene Sprachfamilien, die sich zusammen mit der Kultur und den Lebensbedingungen der Völker verändern und zu einer vergleichenden Sprachwissenschaft führen. Die Sprachwissenschaft beschäftigt sich mit einzelnen Sprachen, um allgemeine Strukturgesetze für diese Sprache zu formulieren. Auf dieselbe Weise versuchen Juristen eine vergleichende Rechtswissenschaft zu schaffen, welche von den nationalen Rechtswissenschaften zu unterscheiden ist.

Damit Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen beiden Disziplinen aufgedeckt und dargestellt werden, benötigen die Rechtsvergleichung sowie die Sprachwissenschaft ein geeignetes Instrumentarium (vgl. Rheinsteins 1987: 17f.).

Auch andere Autoren schreiben über die enge und unvermeidbare Verbindung zwischen Recht und Sprache. So ist der Meinung zum Beispiel Sacco, dass Recht einer Sprache bedarf und die Sprache im Rechtsleben eine wichtige Rolle spielt. Wenn ein Richter ein Urteil schreiben möchte oder das Parlament ein Gesetz billigt, handelt es sich um schriftliche oder gesprochene Sprache (vgl. Sacco 2011: 33).

Großfeld spricht in seinem Werk *Kernfragen der Rechtsvergleichung* (1996: 104) von dem Zusammenwirken von Sprache und Recht als gleichberechtigte Disziplinen, von denen die Rechtsvergleichung abhängt. Weiters spricht er über die Analogie, die zwischen Recht und Sprache existiert und über „Gesetz und Wort als eineiige Zwillinge“ (Großfeld 1996: 87), da die Juristen von der Sprache abhängig und geprägt sind.

## **2.2 Die Sprache des Rechts: Gemeinsprache oder Fachsprache?**

Im juristischen Bereich erfolgen immer mehr Übersetzungen, und es existieren bereits viele linguistische Studien, die sich mit der Rechtssprache als Fachsprache und mit der juristischen Terminologie beschäftigen (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 169).

Die Frage der Definition von Rechtssprache bleibt allerdings offen, da es verschiedene Meinungen hierzu gibt. Einige Autoren betrachten die Rechtssprache als eine eigene Art von Fachsprache (vgl. Stolze 1999a: 47) oder „special-purpose language“ (Sager 1990: 99). Da sie in einem Verhältnis zur Gemeinsprache steht, dient sie nur der Kommunikation zwischen Spezialisten (z. B. zwischen Rechtsanwälten). Genau aufgrund

dieses Verhältnisses zur Gemeinsprache steht für Hebenstreit (1997: 99) fest, dass die Rechtssprache als besondere Fachsprache auch für Nicht-Fachleute verständlich sein sollte. Andere Autoren, wie etwa Kirchhof (1987: 5f.), sprechen der Rechtssprache nicht den Status einer Fachsprache zu. Für ihn ist die Rechtssprache lediglich ein fachlich bestimmter Teil einer Sprache, die in der Allgemeinheit verwendet wird.

Der Unterschied zwischen Gemeinsprache und Rechtssprache lässt sich vor allem daran festmachen, dass die Rechtssprache zwar den Wortschatz und die Ausdrücke der Gemeinsprache verwendet, die Lexik jedoch auf der inhaltlichen Ebene eine unterschiedlich semantische Struktur besitzt (vgl. Daum 1981: 86).

Die Definition der Begriffe *Gemeinsprache* und *Fachsprache* in der Literatur ist äußerst heterogen. Fluck (1996: 83) spricht von Gemeinsprache als „eine usuelle oder präskribierte Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft transregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium gilt“. Hoffmann (1985: 53) spricht dagegen von Fachsprache als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“

Die Besonderheit der Fachsprache ist laut Fluck (1996: 12) ihr umfangreicher Wortschatz, der von speziellen bis allgemeinverständlichen Wörter reicht, sowie ihre Frequenz in der Verwendung von bestimmten grammatikalischen Mitteln. Die Fachsprache umfasst daher Subsysteme. Im Gegensatz dazu umfasst die Gemeinsprache primär sachgebundene Sprachen. Abgrenzungskriterien zwischen den beiden Arten von Sprachen sind jedoch schwer zu determinieren (vgl. Stolze 1999a: 23). Stickel (1984: 33) schlägt drei Kriterien vor, die den Unterschied zwischen Gemein- und Fachsprache begründen könnten: den Sprachgebrauch, die Gruppenbezogenheit (Rechtsexperten) und die Institutionenbezogenheit (Institutionen des Rechtswesens).

Ein weiterer Ansatz wird in Otto (1981:51) vertreten, der eine vertikale Gliederung der Rechtssprache nach Rezipient, Quelle, Inhalt und Informationszweck vornimmt. Er unterteilt daher die Rechtssprache je nach „Grad an fachsprachlicher Intensität“ in: 1) Gesetzessprache; 2) Urteils- und Bescheidssprache; 3) Gutachtens- und Wissenschaftssprache; 4) Sprache des behördlichen Schriftverkehrs; 5) Verwaltungssprache; 6) sonstige Textsorten, wie etwa im Fall der Kommunikation zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Bürgern.

Die Rechtssprache ist aus den folgenden drei Gründen häufig Gegenstand der Fachsprachenforschung: erstens aufgrund der Einbettung der juristischen Fachsprache in den Alltag. Die juristische Fachsprache erfasst das alltägliche Leben, stellt dieses dar und wird zum Gegenstand der juristischen Kommunikation. Zweitens existiert die Rechtssprache vor allem in schriftlicher Form. Diese Form macht ihre wissenschaftliche Untersuchung einfacher und gleichzeitig leichter reproduzierbar für eine fachsprachliche Analyse. Drittens ist diese Fachsprache manchmal von den Bürgern nur schwer verständlich und erfordert daher nähere Untersuchungen des Sprachgebrauchs und -verständnisses (vgl. Eriksen 2002: 1ff.).

Weiters meint Gémar wie Stolze (1999a), dass jedes Rechtssystem, im Gegensatz zu anderen Disziplinen wie etwa Medizin, Wirtschaft und dergleichen über seine eigene Fachsprache verfügt. Deswegen muss man über die Rechtssprache immer in pluraler Form sprechen. Die Fachsprache des Rechts ist daher nicht ein homogenes Konstrukt, sondern vielmehr die Summe der Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen, welche ihrerseits die Rahmenbedingungen für die juristische Kommunikation vorgeben. Es ist diese Systemgebundenheit der Rechtssprache, welche etwa im deutschsprachigem Raum dazu führt, dass zwischen drei verschiedenen Rechtssprachen unterschieden wird, nämlich der Rechtssprache, die jeweils in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz benützt wird.

Die größte Schwierigkeit sowohl für Experten als auch Laien beim Übersetzen und dem Verstehen von Rechtstexten ist genau diese direkte Beziehung zwischen Rechtssystem und Rechtssprache und die folgende Inkongruenz der Terminologien. Es kann oft vorkommen, dass innerhalb eines Sprachraums dieselben Rechtsbegriffe verschiedene Funktionen erfüllen oder dass derselbe Terminus eine Institution beschreibt, die in einem anderen Rechtssystem unbekannt ist (vgl. Pommer 2006: 19).

Die Sonderstellung der Rechtssprache ergibt sich auch dadurch, dass normalerweise Fachleute über Fachkenntnisse und ein Vorwissen verfügen, welches über Ländergrenzen hinausreicht. Strikt gesprochen gilt dies aber nicht für Juristen (vgl. Pommer 2006: 17).

Auch Eriksen (2002: 9) vertritt die Meinung, dass eine einheitliche Fachsprache des Rechts unmöglich ist, da die juristische Fachsprache je nach Kommunikationsbereich eine andere Form annimmt. In der Praxis existieren daher unterschiedliche Anwendungen und Ausdrucksweisen von juristischen Texten, und die juristischen Fachsprachen besitzen unterschiedliche Stile, Formen und Inhalte (vgl. Eriksen 2002: 2). Zusammenhängend damit teilt Eriksen (2002: 7–9) die verschiedenen juristischen Fachsprachen je nach den Funktionsbereichen des Rechts in Gesetzgebung (Legislative), Rechtsprechung (Judikative) und Verwaltung (Exekutive) auf. Ähnlich argumentiert Gémar (1995: 116–122), welcher zwischen sechs verschiedenen Typen der Rechtssprache unterscheidet: Jene des Gesetzgebers, jene der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Sprache des privaten Rechts, die Wirtschaftssprache und die Sprache der Lehre und der wissenschaftlichen Forschung.

Nachdem die Rechtssprache von der Geschichte und Kultur eines Landes geprägt wird (vgl. Gémar 1995: 105), spiegelt diese auch die Situation eines Kulturraums wieder, indem zum Beispiel dargelegt wird, wie der Bürger in einer bestimmten Lebenssituation reagieren sollte (vgl. Sandrini 1999: 191). Die Sprache des Rechts bleibt daher ein nationales Phänomen.

### **2.3 Merkmale der Rechtssprache**

In den folgenden Unterkapiteln werden die wichtigsten Eigenschaften der Rechtssprache im Einzelnen betrachtet.

### **2.3.1 Enge Verbindung mit der Gemeinsprache**

Das erste Merkmal der Rechtssprache ist ihre enge Verbindung mit der Gemeinsprache. Durch diesen Bezug, der auf hohe Präsenz rechtlicher Materien im Alltagsleben zurückzuführen ist, ist die Rechtssprache interpretatorisch offen. Die Rechtssprache umfasst deshalb viele Ausdrücke, die mit der Gemeinsprache übereinstimmen, die aber durch Legal-Definitionen eine unterschiedliche inhaltliche semantische Struktur erhalten (vgl. Stolze 1999a: 48, vgl. Pommer 2006: 22).

Es werden zwei semantische Ebenen unterschieden: die Ebene des terminologisierten Fachwortschatzes und die Ebene der Gesetzessprache. Die erste Ebene enthält alle Fachausdrücke und Rechtsbegriffe, die nur von Experten benutzt werden und deren Form dem Laien unbekannt ist. Die zweite Ebene umfasst die Fachausdrücke, die mit der Gemeinsprache übereinstimmen, denen aber eine andere fachliche Bedeutung verliehen wird. Diese Bedeutungsänderungen führen zu vielfältigen Missverständnissen in der Kommunikation zwischen Laien und Experten (vgl. Stolze 1999a: 47f.). Deswegen ist es notwendig, dass der Rechtsvergleicher und der Rechtsübersetzer Vorwissen betreffend die internationalen Rechtsordnungen und Rechtssysteme besitzen.

### **2.3.2 Polysemie**

Da das Recht über keine andere Alternative verfügt, außer sich der menschlichen Sprache zu bedienen, sind die verwendeten Wörter und Ausdrücke oftmals mehrdeutig und in einigen Fällen missverständlich. Fast alle Begriffe können in Frage gestellt werden, weil diesen nur in ihrem eigenen Bereich eine deutliche Bedeutung zukommt. Diese Ungenauigkeit und Unbestimmtheit der Rechtssprache verursacht Probleme in der Kommunikation (vgl. Pommer 2006: 23).

Nicht nur in der Rechtssprache sondern auch in anderen Fachsprachen haben Wörter mehrere Sememe, sprich sie sind mehrdeutig oder polysem. Dieses Merkmal bedeutet aber nicht automatisch eine Erschwernis der Kommunikation, da oft durch den Kontext, das Vorwissen und die Situation deutlich wird, welches Semem gemeint ist. Die Ausdrücke und Wörter sind deshalb nur potentiell polysem (vgl. Hönig/Kußmaul 1982: 91).

Die Mehrdeutigkeit von Ausdrücken in der Rechtssprache ist jedoch in vielen Fällen unvermeidbar, da der Gesetzgeber zum Beispiel im Fall eines Gesetzestextes nicht einen zu allgemeinen Ausdruck oder eine Umschreibung benutzen sollte, da dies zu umständlichen Formulierungen führen würde, die immer noch Zweifel offen lassen würden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine zu konkret formulierte Norm einen grundsätzlich regelungsbedürftigen Tatbestand ausgrenzen würde. Auf der anderen Seite kann es aber auch passieren, dass der Gesetzgeber einen falschen oder unpassenden Ausdruck benutzt oder einen regelungsbedürftigen Sachverhalt nicht als solchen erkennt und deswegen keine ausdrückliche Anordnung trifft (vgl. Pommer 2006: 23f.).

Die Lexik der juristischen Fachsprache weist deshalb verschiedene Abstraktionsebenen auf, sodass man in den Rechtstexten sowohl exakte Termini als auch unbestimmte Rechtsbegriffe finden kann (vgl. Stolze 1999b: 48). Diese Abstraktion ermöglicht die Objektivität und Kontrollierbarkeit juristischer Tätigkeit.

Weitere Merkmale der juristischen Lexik sind etwa die Homonymie, die Synonymie und die Kollokationen. Homonymie im Recht bezeichnet einen Terminus, der in verschiedenen rechtlichen Zweigen, etwa im Privat- und im Strafrecht. Jermol (2009: 223) zitiert etwa das Beispiel von „Schuld“, welches im Privatrecht eine *Verpflichtung* bedeutet und im Strafrecht als *Vorwerfbarkeit* gemeint ist.

Die Synonymie im Recht ist durchaus häufig anzutreffen, da die juristischen Termini nicht nur aus der Gemeinsprache kommen, sondern auch aus dem Lateinischen oder dem Griechischen. Außerdem gehören viele Synonyme zu unterschiedlichen Textsorten. Es kann deshalb passieren, dass ein Terminus, der in einem theoretischen juristischen Text, wie etwa in einem Lehrbuch, mit einer bestimmten Bedeutung benutzt wird, in einem Gesetz einer anderen Definition angepasst wird. Die Fachleute und Experten sollten daher in der Lage sein, alle Nuancen in der Bedeutung der juristischen Termini zu kennen. Viele Laien hingegen sehen sich in solchen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert, weil auch in den Nachschlagewerken oder Wörterbüchern diese Synonymie nicht immer wiedergegeben wird (vgl. Jermol 2009: 224).

Ein letztes Problem in diesem Zusammenhang sind die Kollokationen, welche ebenfalls Probleme beim Verständnis verursachen können. Es ist oftmals schwierig, Verben, Adjektive, Nomen und Präpositionen richtig auszuwählen, um somit den entsprechenden Termini die richtige Bedeutung zukommen zu lassen. In Fachtexten sind jedenfalls die verbalen Kollokationen am häufigsten anzutreffen (vgl. Jermol 2009: 226f.).

### **2.3.3 Intertextualität**

Auf einer sprachlichen Ebene erscheinen die juristischen Texte – und hier insbesondere die Gesetze – getrennt voneinander verstehbar und ohne Abhängigkeit voneinander formuliert. Bei näherer Betrachtung erweisen sie sich jedoch als miteinander verbunden, weswegen man von Intertextualität sprechen kann.

In einem Rechtstext findet man häufig Verweise zu einem anderen Text oder einem Gesetz; deshalb befindet sich ein Rechtstext nie in „splendid isolation“ wie Weisflog (1996:91) feststellt, sondern immer eingefügt als Teil seiner Rechtsordnung. Alle Rechtsbegriffe und Bezeichnungen entstehen daher aus der national bestimmten Rechtsordnung, die jeweils ihre eigenen Wertvorstellungen und Regeln hat. Mit Ausnahme von europäischen und internationalen Rechtsvorschriften stehen diese Begriffe nie mit Begriffen aus anderen Rechtssystemen und Rechtsordnungen in Verbindung, da alle Rechtsbegriffe durch nationale politische Entscheidungen im Gesetzgebungsprozess geformt

und beeinflusst werden. Außerdem sind in jeder Rechtsordnung bestimmte Regeln zu finden, die den Inhalt und die Interpretation von Rechtsbegriffen bestimmen und festschreiben (vgl. Sandrini: 1999: 191).

Um juristische Einzelfallentscheidungen mit dem gesamten Recht in Verbindung setzen zu können, wird von Juristen eine spezielle Verweis- und Zitiertechnik verwendet, was wiederum eine Variante von Intertextualität darstellt. Vereinfacht könnte man daher sagen, dass jedes Mal wenn auf einen Paragraphen in einem Gesetz verwiesen wird, im Grunde das gesamte Gesetzbuch angewandt wird.

#### **2.3.4 Institutionalität**

Die Besonderheit der Rechtssprache liegt in ihrer Institutionalität und in der Sonderart dieser Institutionalität. Unter Rechtssprache als Institutionensprache wird ein Sprachtyp verstanden, in dem Begriffe oder Texte in Institutionen spezifischer Art umgewandelt werden (nicht „Sprache in Institutionen“, sondern „Sprache als Institution“) (vgl. Busse 1999: 1382). Die sehr spezifischen institutionellen Merkmale der Rechtssprache und die Interpretationsarbeit, welche bezüglich der Gesetzestexte und -begriffe stattfinden muss, stellen in Frage, ob die juristische Fachsprache als eine spezifische Institutionensprache durch die bisher entwickelten wissenschaftlichen Methoden überhaupt genügend verstanden und beschrieben werden kann (vgl. Busse 1999: 1388 ff.). Vielmehr muss laut Busse (1999: 1382 f.) die Rechtssprache mit anderen als den herkömmlichen linguistischen Mitteln untersucht werden, und die dafür notwendigen institutionslinguistischen Werkzeuge müssen erst entwickelt werden.

#### **2.3.5 Die Standardformeln**

Ein besonderes Merkmal der Rechtssprache ist die häufige Verwendung von standardisierten Formeln, die bei der vereinfachten Darstellung von internen Informationen durch den Rückgriff auf Formulierungen, die im Text bereits verwendet wurden, helfen. Außerdem werden durch diese bestimmte gerichtliche Verfahrensaspekte wiedererkannt. Ein deutsches Beispiel für standardisierte Formeln zitiert nach Stolze (1999b: 56ff.) ist „Nach Anhörung der Parteien“, was dem Italienischen „Dopo aver udito le parti“ entspricht. Durch diese Formulierung wissen die Anwälte, in welcher Phase sich das Verfahren befindet. Solche Ausdrücke stellen für Übersetzer ein besonderes Problem dar, das nur durch die Verwendung der entsprechenden Formulierungen in der Zielsprache gelöst werden kann (vgl. Stolze: 1999b: 56ff.).

#### **2.3.6 Die besondere Gesetzessprache**

Die Gesetzessprache verwirklicht die linguistischen Merkmale der Fachsprache oder der Rechtssprache nicht vollkommen. Gesetzestexte haben eine andere Semantik und versuchen

einen Mittelweg zwischen Eindeutigkeit und notwendiger Vagheit zu finden. Es wäre daher undenkbar, dass eine lückenlose Erfassung einer Norm existieren kann. Durch die Formulierung von Gesetzestexten werden Interpretationsspielräume eröffnet, die aber nicht zu breit sein dürfen (vgl. Pommer 2006: 29). Die Gesetze gelten für alle, und der Adressat wird nur in wenigen Fällen explizit genannt. Da ein Gesetzestext für lange Zeit gelten muss, werden die Adressaten in einer sehr allgemeinen Form angesprochen, um somit für alle verständlich zu wirken. Gesetzestexte regeln den Alltag und beziehen sich auf alltägliche und klar definierte Anwendungsfälle. Sie benutzen deshalb sprachliche Mittel, wie zum Beispiel Attributshäufung oder Relativsätze, um den Gegenstand genau zu bestimmen. Häufig werden auch Nominalisierungen, Passivformen, Partizipialkonstruktionen, Gerundive und ein unpersönlicher Stil benutzt, welche aber die Lesbarkeit und die Verständlichkeit erschweren und die Sprache abstrakter machen (vgl. Pommer 2006: 28).

## **2.4 Juristischer Fachwortschatz**

Im Folgenden wird die komplexe und spezifische Fachterminologie der Rechtssprache behandelt, die ihrerseits von der jeweiligen Sprache und dem entsprechenden Rechtssystem abhängig ist.

### **2.4.1 Arten von Rechtsbegriffen**

Begriffe stellen das wichtigste Element im juristischen Fachgebiet dar. Sie sind als Teil von Regelungen in eine bestimmte nationale Rechtsordnung eingebettet, in der bestimmte Wertvorstellungen, Interpretationsmethoden gelten, welchen ein eigener historischer Kontext zu Grunde liegt (vgl. Pommer 2006: 29).

Für den Laien tauchen Verständnisschwierigkeiten auf, wenn Wörtern wie Mensch, Geburt und dergleichen, die zur Gemeinsprache gehören, durch juristische Anwendung eine spezifische Bedeutung verliehen wird. Da die Normen in einer Gemeinsprache variieren können, unterscheidet man in der juristischen Fachsprache verschiedene Typen von Rechtsbegriffen: bestimmte, unbestimmte und abstrakte Rechtsbegriffe. Oksaar (1979: 102) spricht von notwendigen „unbestimmten“ oder „wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen“ (Ermessensbegriffe und Generalklauseln), die zur Ungenauigkeit der Rechtssprache beitragen. Ein Beispiel dafür sind für Oksaar: „Treu und Glauben“, „gute Sitten“, „Freiheit des Eigentums“. Je nach örtlicher und zeitlicher Ansicht und welche rechtsrelevanten Umstände in einer Rechtsordnung herrschen, werden diese Bezeichnungen erläutert.

„Jeder Rechtsbegriff muss aufgrund juristischer Kriterien definiert werden, semantisch-sprachliche Faktoren spielen dabei, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. (...) Die Merkmale des Begriffs werden sprachunabhängig von den Fachexperten festgelegt, im Recht etwa vom Gesetzgeber oder von den Gerichten.“ (Sandrini 1996: 29, 42)

Müller/Tochtermann (1959: 90) berichtet über „bestimmte“ Rechtsbegriffe wie „Kauf“, „Miete“, „Betrug“, die ebenfalls aus der Gemeinsprache kommen und deren juristische Bedeutung durch die Beschreibung ihrer rechtserheblichen Charakteristika beim gesetzlichen Tatbestand festgesetzt wird.

Weiters sind abstrakte Rechtsbegriffe in Fachwörterbüchern zu finden. Deren Beschreibung nimmt Bezug auf gedanklich definierte Phänomene wie zum Beispiel die rechtliche Bedeutung von Beziehungen und Handlungen. Als Beispiel für diese Begriffe gelten „Besitz“ als Entsprechung für „tatsächliche Sachherrschaft“ oder „Eigentum“ als Äquivalent für „rechtliche Verfügungsmacht“ (zit. nach Stolze 1999b: 49). Noch abstrakter sind rechtswissenschaftliche Begriffe wie „Subsidiarität“ (Stolze 1999b: 47ff.).

### **2.4.2 Definitionen**

Damit Rechtsbegriffe eine gewisse Rechtssicherheit gewährleisten können, werden die Bedeutungen dieser Begriffe durch Legal-Definitionen eindeutig gemacht (vgl. Stolze 1999b: 48, vgl. Pommer 2006: 22).

Man unterscheidet zwischen Legaldefinitionen und „mittelbar gesetzlich definierten Begriffen“ (De Groot 1999: 15), die indirekt aus einem bestimmten gegebenen Gesetz erschlossen werden können. Zweitere ähneln jenen vom Gesetzgeber legaldefinierten Begriffen. Es handelt sich um Begriffe, die konsequent in einer bestimmenden Bedeutung verwendet werden, ohne dass sie vom Gesetzgeber ausdrücklich formuliert wurden. Eine weitere Definitionsart von Begriffen, die die Rechtssprache charakterisieren, stellen schließlich jene Begriffe dar, deren Bedeutung sich im Laufe der Zeit in der juristischen Literatur entwickelt hat (vgl. De Groot 1999: 15).

### **2.4.3 Rechtsinstitute**

Ein Rechtsinstitut ist nach Pommer (2006: 33) „die Summe der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf ein bestimmtes Lebensverhältnis beziehen. Als Inbegriff von Normen ist das Rechtsinstitut ein bloßes Abstraktum (Bsp. Ehe, Eigentum).“ (Pommer: 2006: 33)

Ein Rechtsinstitut ist üblicherweise ein Begriff, der jedoch stellvertretend für alle diesen Begriff regelnde Normen verwendet wird. Ein Rechtsinstitut wird daher auch als juristischer Wissensrahmen erfasst, in dem das juristische Wissen in einem rechtlichen praxisorientierten Bereich zusammengeführt wird (vgl. Busse 1999: 1382ff.). Es passiert oft, dass in verschiedenen Rechtsordnungen ähnliche Rechtsinstitute verwendet werden oder dass der Gesetzgeber ähnliche Begriffe und Formulierungen benützt. Diese bekommen aber durch die Einbettung in der jeweiligen Rechtsordnung unterschiedliche Bezeichnungen und werden fast als Eigenname behandelt und folglich auch nicht übersetzt. Da aber zwischen Rechtssystemen und -ordnungen viele Ähnlichkeiten existieren, gelingt es Juristen dennoch, sich untereinander zu verständigen (vgl. Pommer 2006: 35).

## 2.5 Die Stilistik der Rechtssprache und insbesondere des Urteils

In vielen Sprachgemeinschaften hat sich durch eine andauernde Weiterentwicklung und Wiederverwendung des Rechts ohne eine nachhaltige Adaptierung der Rechtssprache ein veralteter und archaischer Funktionalstil ergeben.

Diese Stilistik wird in der Gemeinsprache üblicherweise als unästhetisch betrachtet (vgl. Arntz/Eydam 1993: 199) und wird in der korpuslinguistischen Analyse von Rechtstexten von Hansen-Schirra/Neumann (2004: 169f.) wie folgt gekennzeichnet:

- lange Sätze, die das Verständnis von Urteilen erschweren (in den Urteilen beinhaltet ein durchschnittlicher Satz 29,5 Wörter);
- Verwendung von mehreren, hintereinander gereihten Nebensätzen;
- formelhafte Wendungen, standardisierte Formeln und archaische Formen, die nur von damit vertrauten Experten verstanden werden können und die durch Abkürzungen, Komprimierungen und Wiederholungen von lexikalischen archaischen Sequenzen entstehen (die Verwendung von wiederholten Formulierungen resultiert in einem wenig umfangreichen Gesamtwortschatz) (vgl. Hansen-Schirra/Neumann:2004:173);
- Nominalstil, dessen Sachlichkeit durch zwei Hauptfaktoren determiniert wird.
  1. durch Verwendung von Substantiven, fachsprachlichen Wortbildungsprodukten, Verbalsubstantiven (vor allem sogenannten -ung-Substantiven) und Strukturen aus Verbalsubstantiven und bedeutungsarmen Funktionsverben und
  2. durch die Vermeidung von Fremdwörtern. Das führt zu einer lexikalischen Dichte und zu ausführlichen und präzisen Aussagen, in dem die grammatikalischen Strukturen im Vergleich zum verwendeten Wortschatz einfacher sind. Die Besonderheit von Urteilen stellt daher die semantisch-lexikalische Ebene dar (vgl. Stolze 1999b: 55 und vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 170).
- Verwendung von Passivkonstruktionen, die die Vermeidung der Nennung des Rechtsbetroffenen ermöglicht und somit eine objektive und sachbezogene Darstellung schafft;
- Ausdrucksökonomie und hochkomprimierte Beschreibung der Inhalte durch den Gebrauch von Partizipial- und Infinitivkonstruktionen und Adjektivkomposita;
- Gliederungssignale und Konnektoren, die auf den vorhergehenden Absatz verweisen;
- unpersönlicher Stil durch Passiv- und Infinitivkonstruktionen, welche den Aussagen eine allgemeine Gültigkeit verleiht und die Rollenfunktion der handelnden Personen betont;

- Bildung von neuen Wörtern durch Einfügen oder Entfernen von Vorsilben, was zu einer erhöhten Komplexität der Darstellungsweise durch Derivationen führt.
- Häufige Verwendung des Konjunktivs in Urteilen, um die streitigen Sachverhalte erkennbar zu machen (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 179);
- Personifizierung von Gegenständen oder Sachverhalten;
- Anonymisierung des Urhebers durch den Gebrauch der dritten Person;
- Umständlichkeit;
- geschlechtsneutrale Ausdrücke (vor allem bei Arbeitszeugnissen) (vgl. Stolze 1999a).

## **2.6 Grundsätzliches zur Rechtsprechung**

Da es das Ziel dieser Arbeit ist, die für eine Übersetzung relevanten Aspekte in einem Strafrechtsurteil zu analysieren, wird einleitend dazu ein kurzer Überblick über die Rechtsprechung und die darin verwendete Fachsprache gegeben.

### **2.6.1 Die Dreiteilung der Gewalten nach Montesquieu**

Bereits Montesquieu stellte fest, dass die Rechtsprechung eine Aufgabe des Volkes sein sollte. Nachdem eine Urteilsfindung durch das gesamte Volk naturgemäß nicht möglich ist, sollen unabhängige Richter stellvertretend für das Volk die Aufgabe der Rechtsprechung übernehmen. Keinesfalls sollte es aber zu einer Vermischung zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt kommen. Diese Trennung von Legislative und Judikatur wird auch durch folgendes Zitat deutlich: „Grundsätzlich kann die gesetzgebende Gewalt nicht richten.“ (Montesquieu 1951: 225)

Eingebettet ist dieser Gedanke Montesquieus in das Konzept der Dreiteilung der Gewalten in die drei Institutionen Exekutive (ausführende Gewalt), Legislative (gesetzgebende Gewalt) und Judikative (richterliche Gewalt). Es wäre laut Montesquieu (1951: 215) unmöglich, dass die gleichen Menschen Macht ausüben, Gesetze schaffen und Verbrechen richten.

Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung findet für Montesquieu in vielen Bereichen statt, so zum Beispiel auch im linguistischen Feld. Aus diesem Grund bezieht sich Eriksen (2002) auf dieses Prinzip und benutzt es als Grundsatz im Rahmen der juristischen Fachsprachenforschung. Infolgedessen werden auch juristische Texte gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip in drei verschiedene Kategorien unterteilt.

### **2.6.2 Die Fachsprache der Rechtsprechung**

Inhalt, Form und Sprache eines Textes sind vom Kommunikationsrahmen abhängig, welcher sich wiederum ändert, je nachdem, ob es sich um einen Akt der Exekutive, der Legislative oder der Judikative handelt (vgl. Eriksen 2002: 5). Es entstehen je nach

Kommunikationsbereich und -rahmen ein bestimmter Text und eine abgrenzbare juristische Fachsprache. Die Gewaltentrennung spiegelt sich somit auch in der juristischen Fachsprache wider. Die nachfolgende Abbildung von Eriksen gibt einen Überblick über die Einteilung der juristischen Fachsprache gemäß ihren Funktionsbereichen, und auch sie wird gemäß der funktionellen Zielsetzung der Kommunikation aufgeteilt. Daher ergeben sich für die Fachsprache des Rechts unterschiedliche Aufgabengebiete (vgl. Eriksen 2002: 14–17).

*Tab. 1: Die Funktionsbereiche der juristischen Fachsprache von Eriksen (2002: 8)*

<b>Funktionsbereich</b>	<b>Gesetzgebung (Legislative)</b>	<b>Verwaltung (Exekutive)</b>	<b>Rechtsprechung (Judikative)</b>
<b>Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetzesentwurf</li> <li>– wesentliche Entscheidungen müssen vom Gesetzgeber getroffen werden</li> <li>– politische Richtlinien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltung</li> <li>– Vollzug von Gesetzen</li> <li>– Ausführung von Gesetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– verbindliche Feststellung von Recht im Einzelfall durch eine vom Staat berufene, selbständige und unabhängige Stelle</li> <li>– Streitentscheidung</li> </ul>
<b>Funktionsinhaber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Parlamentsabgeordnete</li> <li>– (Vorformulierung durch Juristen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Juristen</li> <li>– Verwaltungskräfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter (Juristen)</li> <li>– ausgebildetes Personal</li> </ul>
<b>Typologie der Sprechhandlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– abstrakt</li> <li>– hoher Abstraktionsgrad, da Gesetz auf Vielzahl von Fällen anwendbar sein muss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– konkret</li> <li>– Rechtsanwendung</li> <li>– Umsetzung und Anwendung von Gesetzen</li> <li>– Einzelakte aufgrund von Einzelfällen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konkret</li> <li>– Rechtsanwendung</li> <li>– Umsetzung und Anwendung von Gesetzen</li> <li>– Einzelakte aufgrund von Einzelfällen</li> <li>– Schlichtung bei Interessenskonflikt</li> <li>– Rechtsstreit</li> <li>– sprachliche Vermittlung durch Juristen (Rechtsanwälte)</li> </ul>

Unter der Rechtsprechung versteht man nun die konkrete Umsetzung von Gesetzen in der Form der Erlassung von Einzelakten durch Urteile. Nach Montesquieu (1951: 217) kann der Richter als „Mund des Gesetzes“ bezeichnet werden, weil es seine Aufgabe ist, eine rechtliche Entscheidung zwischen zwei verschiedenen Positionen und Parteien zu treffen, indem er das Recht konkretisiert. Aus diesem Grund sind Urteile nicht anders als eine genaue Formulierung des Gesetzes (vgl. Eriksen 2002: 16). Es ist genau diese Konkretisierung von Gesetzen, welche die Hauptfunktion der Rechtssprache darstellt.

Die juristische Fachsprache, die beim Gericht angewendet wird, setzt einerseits die Kenntnis der Gesetzessprache und andererseits die Umsetzung der Sprache des Gerichts in die Sprache des Bürgers voraus, damit beim Gericht das Verständnis der Materie erleichtert wird. Eine Ausnahme stellen hierbei die Gerichtsprotokolle dar, in denen eine verkomplizierte schriftliche deutsche Sprache benutzt wird, obwohl beim Gericht ein Alltagsdeutsch gesprochen wird.

Nachdem sich dieses Kapitel mit den Grundcharakteristika der Rechtssprache auseinandergesetzt hat, soll nun im nächsten Kapitel ein Überblick über die juristische und insbesondere die strafgerichtliche Textsorte gegeben werden.

### 3. Die Problematik der Textsorte

Die Textsorte spielt in der Übersetzung und in der übersetzungsrelevanten Textanalyse eine besondere Rolle, da der Übersetzer mittels dieses Konzeptes und anhand der Textsortenkonventionen des Ausgangstextes eine für den Zieltext geeignete Übersetzungsstrategie entwickeln kann und dadurch in die Lage versetzt wird, den Sender und die entsprechenden Empfänger des betroffenen Ausgangstextes zu identifizieren.

Im Rahmen dieses Kapitels wird daher zuerst eine Definition für das Konzept der Textsorte erarbeitet. Hierbei werden alle kontextuellen und strukturellen Kriterien, die eine Textsorte – und insbesondere die juristische Textsorte – charakterisieren, sowie die Rolle der kommunikativen Textfunktion näher erklärt. Das Kapitel schließt mit einem Überblick über die Textsortenkonventionen und ihre Problematik bei der Übersetzung, die Klassifizierungen im Bereich der juristischen Textsorte und schlussendlich mit einer Vorstellung des Strafurteils als Textsorte.

#### 3.1 Textsorte: Definition

Schon seit den Siebzigerjahren stellt der Begriff der Textsorte den Forschungsgegenstand zahlreicher Analysen im Bereich der Textlinguistik dar (vgl. Engberg 1992a: 93). Anfänglich waren diese Untersuchungen stark empirisch geprägt, und es wurde versucht, anhand von unterschiedlichen linguistischen Theorien die Merkmale und Besonderheiten der Textsorten zu beschreiben, ohne davor eine gewisse theoretische Basis zu schaffen. Es wurde jedoch rasch festgestellt, dass man mit dieser Methode nur grobe Differenzierungen zwischen den verschiedenen Textsorten erzielen konnte.

Lux (1981) versucht, alle diese bisherigen Forschungen zusammenzufassen, und arbeitet eine adäquate und allgemeine Textsortentheorie aus, die sowohl sprachliche als auch kommunikative und situative Charakteristika bei der Textsortenbeschreibung berücksichtigt (Reiß/Vermeer 1984: 175).

„Eine Textsorte ist eine im Bereich der kohärenten verbalen Texte liegende kompetentiell anerkannte und relevante Textklasse, deren Konstitution, deren Variationsrahmen und deren Einsatz in Kontext und umgebenden Handlungstypen Regeln unterliegen.“ (Lux: 1981: 225)

Engberg (1992a: 93) kritisiert die Definition von Lux, die laut ihm nur zu grundlegenden Kenntnissen des Begriffes führen würde und schlägt eine neue Definition der Textsorte vor:

„(Eine)kompetentiell anerkannte Klasse von Texten, in denen zur Erreichung ähnlicher Ziele unter ähnlichen Bedingungen ähnliche sprachliche Mittel eingesetzt werden.“ (Engberg: 1993: 31)

Reiß/Vermeer (1984: 180ff.) unterscheiden mit Bezug auf die Definition von Lux (1981: 225) zwischen unterschiedlichen Ebenen von Textsorten, welche in einfache, komplexe und komplementäre Textsorten gegliedert sind. Zu der ersten Kategorie gehören etwa Heiratsanzeigen und Wetterberichte, zu der zweiten zum Beispiel der Roman, da dieser

mehrere Textsorten einschließt, und zu der dritten all jene Texte, die ohne das Vorhandensein eines Ersttextes nicht existent wären, wie zum Beispiel Rezensionen, Parodien oder Inhaltsangaben.

Eine weitere Unterscheidung ist zwischen Textsorten und Texttypen vorzunehmen, da sich die Definition der Textsorte auf eine empirische Alltagsklassifikation im Gegensatz zu einer wissenschaftlichen Klassifikation stützt. Texttypen werden als eine „Klasse von Textsorte (...), die sich bestimmte Merkmale (teilt) (Göpferich 1999: 63) und als „eine theoriebezogene Kategorie zur wissenschaftlichen Klassifikation von Texten“ (Heinemann/Viehweger 1991: 144) definiert.

Die Textsortenmerkmale sind auch für die Textproduktion und die Textrezeption von Bedeutung, da der Empfänger unter anderem durch die Form des Textes auf die Absichten des Senders schließen kann (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 190f.).

Um eine Klassifikation der Textsorten durchführen zu können, beziehen sich verschiedene Autoren je nach Gesichtspunkt auf drei unterschiedliche Kriterien: die Textfunktion, die Kommunikationssituation und den Textinhalt (vgl. Krause 2000: 53; vgl. Brinker 2001: 132). Hierbei hilft die Textfunktion bei der Abgrenzung der Textsortenklassen, während die anderen beiden Kriterien bei der Unterscheidung der einzelnen Textsorten innerhalb einer Klasse in Betracht gezogen werden (vgl. Brinker 2001: 144).

Nachdem sich jedoch in der Literatur die verschiedenen Theorien betreffend des Konzepts der Textsorten widersprechen, orientiert sich diese Arbeit nur an dem Modellansatz von Brinker (2001).

### **3.1.1 Das Verhältnis zwischen Textfunktion und Textsorte**

Für Brinker (2001) ist die kommunikative Textfunktion das Basiskriterium bei der Differenzierung der Textsorten. Die Textfunktion ist die Gesamtheit von bestimmten und in der Kommunikationsgemeinschaft geltenden Mitteln, die die Intention des Emittenten ausdrücken. Durch diese Mittel möchte der Emittent den Rezipienten informieren, wie dieser den Text verstehen soll (vgl. Brinker 2001: 95). Die kommunikative Funktion stellt genau wie die Textsorte ein wichtiges Merkmal eines Textes dar und beeinflusst sowohl die Textproduktion als auch die Textrezeption (vgl. Nord 2009: 19).

Als Indikatoren für die Textfunktion fungieren sprachliche Formen und Strukturen, sowie kontextuelle Indikatoren, wie der situative und institutionelle Rahmen des Textes, der Handlungsbereich und dergleichen (vgl. Brinker 2001: 100f.).

Viele Ansätze, die sich mit der Unterscheidung von Textfunktionen beschäftigen, nehmen Bezug auf das Organon-Modell von Bühler (1934: 28ff.). Bühler sieht die Sprache als Werkzeug, mit dem der Emittent mit dem Rezipienten über Dinge in der Welt kommunizieren kann. Die Sprache dient als „Symbol“ für Gegenstände und Sachverhalte der Realität (Darstellungsfunktion), als „Symptom“ der Empfindsamkeit des Emittenten

(Ausdrucksfunktion) und als „Signal“ zur Kontaktaufnahme und persönlichen Ansprache des Rezipienten (Appellfunktion).

Aufgrund dieser dargestellten Kategorisierung der Textfunktionen kann man zwischen den folgenden fünf Textklassen unterscheiden (vgl. Brinker 2001: 136f.):

- Informationstexte (wie Berichte, Nachrichten, Rezensionen...)
- Appelltexte (wie zum Beispiel Werbeanzeigen, Gesetze...)
- Obligationstexte (wie Verträge...)
- Kontakttexte (wie Ansichtskarten...)
- Deklarationstexte (wie Testamente...)

Eine solche Unterscheidung schafft Textsortenklassen, die aber noch recht umfangreich sind. Um die Subklassen dieser Großklassen abzugrenzen, müssen zwei weitere Kriterien herangezogen werden: kontextuelle und situative Eigenschaften. Mittels dieser Kriterien können Textsorten, die sich im Hinblick auf ihre kommunikative Funktion in dieselbe Textsortenklasse eingliedern lassen, weiter aufgespalten werden.

### **3.1.2 Kontextuelle Kriterien: Die Kommunikationssituation**

Durch die Einbettung eines Textes in eine bestimmte Kommunikationssituation wird die Ausprägung der Textstruktur bedeutend beeinflusst. Das passiert auch im Fall der Textsortenlehre, in der die Textsorte in verschiedene Kommunikationssituationsarten eingebettet ist. Dieser Bereich ist allerdings noch recht unerforscht, weswegen man sich in Bezug auf die situative Beschreibungsebene auf zwei Analysekatoren begrenzen muss: die Kommunikationsform und den Handlungsbereich. Die Bestimmung der Kommunikationssituation erfolgt durch das Medium, welches zur Übertragung des Textes verwendet wird. Man unterscheidet fünf Medien: Face-to-Face-Kommunikation, Telefon, Rundfunk, Fernsehen und Schrift (vgl. Brinker 2001: 137). Durch jedes dieser Medien wird der kommunikative Kontakt determiniert. Für jedes Medium entwickelt sich in der Folge auch eine eigene Kommunikationsrichtung, eine gewisse Art und Weise von Kontakt und eine charakteristische Sprache. So handelt es sich etwa im Falle der Face-to-Face-Kommunikation um eine dialogische und im Fall der schriftlichen Kommunikation um eine monologische Kommunikationsrichtung. Bei der Face-to-Face-Kommunikation handelt sich im Gegensatz zur Schrift um eine gesprochene Sprache und der Kontakt ist unmittelbar. Bei einem schriftlichen Medium sind die Kommunikationspartner zeitlich und räumlich getrennt (vgl. Brinker 2001: 137ff.).

Je nach den situativen Eigenschaften der einzelnen Medien werden deshalb verschiedene Formen der Kommunikation festgestellt, die die Textstruktur stark beeinflussen: das direkte Gespräch, das Telefongespräch, die Rundfunksendung, die Fernsehsendung und der Brief. Die Kommunikationsformen sind im Gegensatz zu den Textsorten multifunktional, da die Textsorten nur eine kommunikative Funktion aufweisen und allein durch situative Eigenschaften nicht festgelegt werden können (vgl. Brinker 2001: 137ff.).

Außerdem sind die Kommunikationssituationen gewissen gesellschaftlichen Bereichen zugeordnet, wobei für jeden Bereich besondere Handlungs- und Bewertungsnormen gültig sind. Grob kann man die Handlungsbereiche in privat, öffentlich und offiziell unterteilen (vgl. Brinker 2001: 139ff.). Im privaten Bereich sind die Kommunizierenden Privatpersonen, im offiziellen besetzen die Emittenten und Rezipienten eine offizielle Rolle als Amtspersonen oder Institutionen, und unter öffentlichem Bereich werden die Medien der Massenkommunikation verstanden. Dieser Aufteilung in Handlungsbereiche kommt bei der Textsortenbestimmung eine große Bedeutung zu, da sich spezifische sprachliche und kommunikative Muster und Formulierungen herausbilden. Deshalb gibt es Textsorten, die typisch für den einen oder den anderen Bereich sind. So sind dies für den offiziellen Bereich etwa Urteile, Gesetze, Verordnungen, für den privaten Briefe und Ansichtskarten und für den öffentlichen Bereich Nachrichten und Kommentare (vgl. Brinker 2001: 141).

### **3.1.3 Strukturelle Kriterien: Das Textthema**

Ein weiteres bedeutendes Kriterium für die Textsortenabgrenzung ist die Art des Textthemas und die Form seiner thematischen Entfaltung.

Bei der Formulierung des Textthemas müssen räumliche und zeitliche Angaben berücksichtigt werden. So sollte etwa laut Brinker (2001: 142) das Thema relativ zum Sprech- bzw. Lesezeitpunkt (temporale Orientierung) und im Hinblick auf die lokale Orientierung (Relation zwischen dem Emittenten beziehungsweise dem Rezipienten und Thema) fixiert werden.

Mit thematischer Entfaltung ist die gedankliche Ausführung des Themas gemeint. Da die Themenentfaltung von situativen und kommunikativen Kriterien abhängig ist und mit der Art des Themas und der Textfunktion verbunden ist, existieren mehrere Grundformen thematischer Entfaltung: die deskriptive, die narrative, die explikative und die argumentative thematische Entfaltung. Es können in einem Text mehrere thematische Entfaltungen vorkommen, wobei jedoch die dominierende Form der thematischen Entfaltung die thematische Textstruktur bestimmt (vgl. Brinker 2001: 142ff.).

## **3.2 Die juristische Textsorte**

Nachdem sich diese Arbeit mit Rechtstexten und insbesondere mit Strafurteilen auseinandersetzt, erfolgt nun eine detailliertere Beschreibung der juristischen Textsorte.

### **3.2.1 Die juristische Textsorte und die benachbarten Gebiete**

Aufgrund des bedeutenden Charakters der Institution „Recht“ gibt es in unserer Gesellschaft zahlreiche Überschneidungen zwischen juristischen Textsorten im engeren Sinne und anderen Textsorten, die zwar grundsätzlich etwa von gesellschaftlichem Handeln oder Institutionen handeln, die aber von juristischen Regeln beeinflusst werden. Als Beispiel

hierfür gilt die Textsorte der Verwaltung, die aufgrund ihrer geltenden Rechtsförmigkeit starke Überlappungen mit den Textsorten des Rechtswesens aufweist (vgl. Busse 2000: 662). Andere gesellschaftliche Bereiche, die von dieser Rechtsförmigkeit im weitesten Sinne erfasst werden, sind zum Beispiel Parteien, Vereine, Kapitalgesellschaften u. Ä.

Juristische Textsorten können auch Überlappungen mit benachbarten Textsorten aufweisen, vor allem in Fällen wo juristische Inhalte zum Material oder Gegenstand verschiedener gesellschaftlicher Institutionen oder Handlungsbereiche werden, wie zum Beispiel bei Textsorten der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung (vgl. Busse 2000: 662).

Ein grundlegendes Problem ergibt sich bei der Differenzierung juristischer Textsorten daraus, dass eine attributive Bestimmung der Textsorte, wie etwa „juristisch“ oder „des Rechtswesens und der Justiz“, eine bestimmte Textkategorie determiniert, die in juristischen Institution von Juristen produziert und zu juristischen Zwecken erzeugt wird. Diese Art der Differenzierung zwischen juristischen Textsorten und nicht-juristischen Textsorten zieht aber solche Texte nicht in Betracht, die einen juristischen Bezug haben, aber von keinem Juristen produziert werden. Jedoch erscheint es sinnvoll, dass solche Texte in diese Kategorie aufgenommen werden, da sie ohne die Institution Recht nicht denkbar wären. Ein Beispiel hierfür wäre etwa das Testament (vgl. Busse 2000: 663).

Problematisch ist auch die Abgrenzung juristischer Textsorten nach innen, da hier verschiedene Teil-Textsorten existieren, wie zum Beispiel die „Rechtsmittelbelehrung“, die, obwohl sie alle Strukturmerkmale aufweist, konkret immer als Bestandteil eines Urteils gesehen wird.

Aus textlinguistischer Sicht muss man sich bei den Textsorten des Rechtswesens und der Justiz dahingehend Gedanken machen, auf welche Art und Weise eine interne Differenzierung dieser Textsorten in Teil-Textsorten stattfinden kann. Ein Gerichtsurteil weist etwa deutlich unterschiedliche unabhängige Bestandteile auf, die sich je nach Aufbau, Formulierungsstil, Funktion und Adressat unterscheiden (vgl. Busse 2000: 669).

Aus diesem Grund benutzt Busse (2000: 663f.) für die Abgrenzung juristischer Textsorten im engeren Sinn das folgende Kriterium: Er definiert als Exemplare dieser Textsorte jene Texte, die

- a) entweder im Rahmen einer Institution des Rechtswesens und der Justiz von juristisch ausgebildeten und legitimierten Vertretern (wie Rechtsanwälte, Juristen, Richter, Agenten der Institution des Rechtswesens und der Justiz) für juristische Ziele produziert werden und die an juristische wie auch innerinstitutionelle oder außerinstitutionelle Adressaten gerichtet sind
- b) oder von nicht juristisch ausgebildeten und außerinstitutionellen Subjekten zu juristischen Zielen produziert werden und an institutionelle Adressaten gerichtet sind.

### 3.2.2 Definition der juristischen Textsorte

Engberg (1997: 34) definiert die juristische Textsorte als „eine Klasse von Texten, mit denen juristische Handlungen ausgeführt werden und von denen jedenfalls ein Teil Juristentexte umfaßt.“ Bei der Herstellung eines Rechtstextes gibt es daher ihm zufolge verschiedene Kriterien, die berücksichtigt werden müssen. Diese sind:

- 1) Die Funktion des Textes. Dem Grundsatz der Gewaltenteilung Montesquieus folgend werden juristischen Texten unterschiedliche Funktionen zugeteilt, je nachdem ob es sich um eine Maßnahme der Legislative, der Judikative oder der Exekutive handelt.
- 2) Das Sender-Empfänger-Verhältnis, da der Text durch seinen Inhalt eine staatliche Botschaft, die an den Empfänger gerichtet ist, beinhaltet. Außerdem lassen sich die Struktur und die Zuordnung des Textgegenstandes innerhalb des Strukturzusammenhanges anhand der Form und des Inhalts der Botschaft determinieren.
- 3) Die Wortwahl und die Argumentation, da etwa bei den Formulierungen einer Begründung eines Gesetzesvorhabens, eines Verwaltungsaktes oder eines Urteils ein großer Unterschied existiert.
- 4) Der Kommunikationsrahmen, da jeder juristische Text einen Teil eines Bereichszusammenhanges darstellt (vgl. Eriksen 2002: 5f.).

Durch den bereits im zweiten Kapitel erwähnten Ansatz Montesquieus betreffend die Gewaltenteilung und die daraus folgende Aufteilung der drei Funktionsbereiche des Rechts in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung können verschiedene Textgattungen und Texttypen unterschieden werden. So besitzt jeder Funktionsbereich seine eigene Form. Die Verwaltung drückt sich etwa mittels Verwaltungsakten aus, die Rechtsprechung teilt ihre Entscheidungen durch Urteile und Beschlüsse mit, und die Gesetzgebung wendet Gesetze an (vgl. Eriksen 2002: 8ff.).

In der folgenden Tabelle werden die Merkmale der fachsprachlichen Kommunikation in Bezug auf sprachliche Besonderheiten und Texttypen oder Textgattungen deutlich gemacht.

*Tab. 2: Die Texttypen der juristischen Fachsprache von Eriksen (2002: 10)*

<b>Funktionsbereich</b>	Gesetzgebung (Legislative)	Verwaltung (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)
<b>Texttypus/ typische Textgattung</b>	– Gesetz – Parlaments- verhandlung	– Verwaltungsakt – Verwaltungsvertrag	– Urteil – Beschluss
<b>Sprachliche Besonderheiten</b>	– Mündlichkeitsprinzip – aber: Gesetze schriftlich verfasst	– Mündlichkeitsprinzip – hoher Grad an Verschriftlichung – sprachliche Vermittlung durch Fachleute	

	– Sprache im Parlament z.T. sehr volksnah	(Rechtsanwälte) – Janusköpfigkeit: Anwendung der juristischen Fachsprache – Vermittlung an den Bürger
--	--	---

Hinsichtlich der Differenzierung juristischer Texte entsprechend ihrer kommunikativen Funktion gibt es in der Literatur unterschiedliche Ansätze. Reiß/Vermeer (1984: 208f.) meinen, dass juristische Texte wie Gesetze und Verträge hauptsächlich informativen Charakter haben. Newmark (1988: 39) vertritt in seinem späteren Werk hingegen die Meinung, dass juristische Texte eine expressive Funktion erfüllen.

Kelsen (1991: 149–155) ist der Meinung, dass juristische Texte regulativ und informativ sind und schlägt eine Dreiteilung juristischer Texte in die folgenden Gruppen vor: primär und präskriptiv, primär und hauptsächlich deskriptiv, aber teilweise auch präskriptiv, und rein deskriptiv. Zu der ersten Gruppe gehören Gesetze, Normen, Verträge und Abkommen, die als regulative Mittel betrachtet werden, da sie Verhaltensmaßregeln und Normen enthalten. Die zweite Gruppe enthält hybride Texte, die hauptsächlich deskriptiv sind, die aber auch präskriptive Teile aufweisen, wie etwa im Fall von Gerichtsentscheidungen sowie von Mitteln zur Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Schriftsätze, Berufungen, Anfragen und dergleichen). Die letzte Gruppe umfasst jene Texte, die von Rechtswissenschaftlern geschrieben werden, wie Lehrbücher, Fachbücher und Artikel.

### 3.2.3 Die unterschiedlichen Textsorten des Rechtswesens und der Justiz

Busse (2000: 670–675) versucht, eine Einteilung der wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz zu schaffen, indem er diese anhand von eigenen Materialsammlungen und Befragungen von Rechtswissenschaftlern in neun Oberklassen unterteilt.

1. Die erste *Textsorte mit normativer Kraft* umfasst alle Texte, die eine Gesetzeskraft aufweisen. Dies beinhaltet außer den Gesetzen noch Verordnungen, Gesetzgebungsmaterialien und übernationale Rechtsvorschriften. Es handelt sich um die zentrale Textsorte des Bereiches, da der Normbegriff der juristische Begriff ist, durch den das Wirken und die Funktion der Institution Recht überhaupt existieren kann (vgl. Busse 2000: 670f.).
2. Die *Textsorte der Normtext-Auslegung* beinhaltet all jene Texte, welche sich mit der Interpretation von Normen beschäftigen, wie Gesetzes-Kommentare, Urteils-Kommentare in der Fachliteratur und Gutachten. Diese Textsorte ist am schwierigsten zu definieren und von anderen Textsorten abzugrenzen, weil juristische Texte wie Gesetzeskommentare auch der Klasse der „Textsorte der Rechtswissenschaft“

zugeordnet werden können. Obwohl solche Texte auch der Textsorte der Wissenschaft im weitesten Sinne angehören könnten, unterscheiden sie sich doch bedeutend von den in anderen Wissenschaftsbereichen geltenden Textsorteneigenschaften der Klasse „wissenschaftliche Texte“, da sie andersgeartete Textfunktionen aufweisen (vgl. Busse 2000: 671f.).

3. Die *Textsorte der Rechtsprechung*. Die Gerichtsurteile werden zusammen mit dem Bescheid, dem Beschluss und der Verfügung der Textsorte der Rechtsprechung zugerechnet. Sie machen den Kern der juristischen Textsorte aus. Die Gerichtsurteile haben je nach Verwendungskontext sehr unterschiedliche Funktionen. Sie besitzen für einen Angeklagten oder für Prozessparteien eine andere Funktion als für einen Richter. Dies bedeutet, dass die Textfunktion nicht nur von der Textsorte abhängt, sondern sich auch nach subjektiven Kriterien richtet und vom jeweiligen Gebrauchskontext abhängig sein kann (vgl. Busse 1992: 93). In der Textsorte der Rechtsprechung werden somit alle Texte zusammengefasst, deren Funktion es ist, eine rechtliche Entscheidung in einem spezifischen Fall zu treffen und auf diese Weise Recht zu setzen (vgl. Busse 2000: 671). Durch dieses Merkmal lässt sich diese Textsorte von der Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens unterscheiden. In seiner Funktion der Rechtssetzung entfaltet die Textsorte der Rechtsprechung Außenwirkung, wo hingegen Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens nur indirekt an der Rechtssetzung teilhaben (etwa Aktenvermerke und Protokolle) und somit nur eine Innenwirkung entfalten. Hier stellt aus textlinguistischer und funktioneller Sichtweise die Leit-Textsorte „Gerichtsurteil“ kein einheitliches Beispiel dar, da sie sich zum Beispiel je nach Instanz und Gericht in unterschiedliche Urteilstypen unterteilt. Auch bezüglich der inneren Form gliedert sich das Gerichtsurteil in unterschiedliche Textteile, die als eigenständige Blöcke und als Teil-Textsorten betrachtet werden können. Zur Oberklasse der Rechtsprechung gehören auch andere Texttypen, die zwar denselben Rechtssetzungscharakter besitzen, die sich aber von der Form und Funktion des Urteils unterscheiden, wie etwa der Bescheid, der Beschluss und die Verfügung.
4. Die *Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens* umfasst Texte wie Anklageschrift, Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Urkunden, Rechtsgutachten und dergleichen. Diese Textsorte ist auch Laien durchaus bekannt. Texte, wie Gerichtsprotokolle und Vernehmungsprotokolle, unterscheiden sich jedoch von den ursprünglichen mündlichen Aussagen insofern, als die mündlichen Aussagen von Zeugen, Prozessparteien usw. nur die Grundlage solcher Texte darstellen. Während der Übertragung des gesprochenen Textes ins schriftliche Protokoll wird der Text vom Richter durch Auswahl und Zuspitzung umformuliert und in einen juristischen geformten Text umgewandelt (vgl. Busse 2000: 672).
5. Die *Textsorte der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung* umfasst Anträge, Widersprüche, Klagen, Petitionen und Testamente. Ein besonderes Merkmal dieser Textsorte ist die Tatsache, dass die Textproduzenten nicht unbedingt Vertreter der

Institution sein müssen. Die Überschneidungen mit der Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens werden etwa am Beispiel der Klage deutlich, die sich aus textlinguistischer Sicht von der Klageschrift unterscheidet und unterschiedliche textlinguistische Merkmale aufweist. Die Klage wird von einem institutionell nicht vorgebildeten Rechtsunterworfenen formuliert und unmittelbar an die Justiz adressiert. Die Klageschrift hingegen wird von einem Rechtsanwalt gemäß dem Auftrag eines Rechtsunterworfenen dem Gericht präsentiert. Ein weiteres Problem stellt das Testament dar. Hier liegt die Problematik vor allem darin, dass dessen Adressaten teilweise nur schwer auszumachen sind (vgl. Busse 2000: 673).

6. Die *Textsorte des Rechtsvollzuges und der Rechtsdurchsetzung* umfasst etwa Anzeigen, Bescheide, Beschlüsse und Vergleiche, die sich oft mit der Textsorte der Rechtsprechung überlappen. Beide Textsorten stammen zwar von ein und demselben Textproduzent, nämlich dem Gericht, aber im Gegensatz zu Urteilstexten richtet sich die Textsorte des Rechtsvollzugs an nicht-institutionelle Adressaten, wie die Rechtsunterworfenen. Problematischer hier ist der Vergleich, der als Äquivalent zu einer Gerichtsentscheidung im zivilgerichtlichen Verfahren gesehen wird. Der Vergleich wird von Richtern im Zivilverfahren oft statt der Entscheidungsform des Gerichtsurteils aufgrund seiner einfacheren und nicht so aufwendigen Produktion angewendet. Bei einem Vergleich handelt es sich jedoch sowohl um einen Fall der Rechtssetzung als auch der Rechtsprechung, andererseits besitzt ein Vergleich immer auch zivilrechtliche Merkmale, da es sich um eine Art Vertrag handelt (vgl. Busse 2000: 674).
7. Die *Textsorte des Vertragswesens* umfasst zahlreiche Teiltypen von Verträgen (notarieller Vertrag, zivilrechtlicher Vertrag und Ähnliches), Sondertypen von Verträgen (internationaler Vertrag, Vergleich, Allgemeine Geschäftsbedingungen) und Satzungen. Es existieren viele unterschiedliche Textexemplare und Typen von Verträgen, da sämtliche Lebensverhältnisse und Umstände grundsätzlich Gegenstand eines Vertrages darstellen können (vgl. Busse 2000: 674).
8. Die *Textsorte der Beurkundung oder notarielle und amtliche Textsorte* umfasst Urkunden, Beurkundungen, Beglaubigungen, Einträge (Grundbuch, Vereinsregister usw.) und Testamente. Auch in dieser Textsorte sind vor allem mit der Textsorte der Verwaltung Überlappungen erkennbar. Da aber diese Texte (mit Ausnahme des Testaments) keine deutlichen Gemeinsamkeiten mit anderen Oberklassen aufweisen, werden sie einer eigenen Oberklasse zugeordnet. Außerdem unterscheiden sie sich von der Oberklasse der Textsorte der Verwaltung, da sie eher als Textsorte der Setzung und Dokumentation von Rechtsverhältnissen betrachtet werden (vgl. Busse 2000: 674).
9. Die *Textsorte der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung* umfasst Lehrbücher, Fachbücher, Urteilskommentierungen, Rechtswörterbücher, Rechtslexika und Fallsammlungen. Auch die Textsorte der Repetitorien (Skript, Fallskizze,

Übungsbücher etc.), welche vor allem in der praxisbezogenen juristischen Ausbildung zur Anwendung kommt, zählt zu dieser Textsorte.

### **3.3 Textsortenkonventionen**

In diesem Unterkapitel soll erläutert werden, was in dieser Arbeit unter Textsortenkonventionen verstanden wird und welche Rolle diese beim Übersetzungsprozess spielen.

Um Wörter und deren Bedeutung bei unterschiedlichen Textsorten nicht arbiträr verwenden zu können, haben sich im Allgemeinen stereotypische Sprachmuster bzw. eigene phraseologische, terminologische und syntaktische Eigenschaften entwickelt, die sich auf die unterschiedlichen Textsorten beziehen. Diese Eigenschaften werden auch mit dem Terminus „Textsortenkonventionen“ bezeichnet. Nach Lewis ist eine Konvention „eine Verhaltensregularität unter bestimmten Gruppen von Menschen und bestimmten äußeren Bedingungen“ (Lewis 1975: 79). Weiters sind Konventionen „stillschweigende, ungeschriebene Regeln“ (Lewis: 1975: 101), „die sich in unserem Zusammenhang gesehen als gemeinsame Merkmale in Textvorkommen äußern“ (Gülich/Raible 1975: 144).

Außerdem sind Konventionen definitiv und vereinfachen und steuern die fachsprachliche Kommunikation (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 184). Sie sind weniger steif als die grammatikalischen Regeln; außerdem obligatorisch und lassen keinen großen Freiraum bei der Variabilität des Ausdrucks (Pörksen 1974: 220), da sie als festgelegte Muster keine Kreativität erlauben. Genau wie bei der Textsorte, die eine Kulturkomponente besitzt, in der sich Elemente der nationalen Kultur, der Psychologie und politisch-ökonomischen Beziehungen widerspiegeln, können auch Textsortenkonventionen von Kultur zu Kultur variieren.

Textsortenkonventionen können in allen Sprach- und Textebenen vorkommen, wie zum Beispiel in der Lexik, der Grammatik, der Textstrukturierung, der Interpunktion und dem Textaufbau (im Fall von Artikeln oder Paragraphen bei Gesetzen und Verträgen). Sie unterscheiden sich insbesondere zwischen einzelnen nationalen Rechtsordnungen und Rechtsgebieten. Dies wird etwa bei den jeweiligen nationalen Ausgestaltungen des Prozessrechts offensichtlich (vgl. Wiesmann 2004: 59).

Frilling (1994: 30) betont, dass Rechtstexte normalerweise gemäß den im juristischen Fachbereich konventionalisierten und festgesetzten textsortenspezifischen Gestaltungsmustern konzipiert werden. Anders als in anderen Bereichen haben Juristen aber die Möglichkeit bei der Produktion und der Auslegung von Rechtstexten Formularbücher und -sammlungen zu verwenden, die ihnen bei der Strukturierung und der Gestaltung helfen können. Je nach Textsorte können mehr oder weniger Textsortenkonventionen existieren. Diese entwickeln sich nicht nur auf einer kulturellen, sondern auch auf einer historischen Ebene. Andererseits kann es auch vorkommen, dass einige Vertextungskonventionen, die in

der Vergangenheit als charakteristisch für eine Textsorte gegolten haben, heutzutage nicht mehr typisch sind (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 192).

Da sich ein Text durch seine Textsortenzugehörigkeit identifiziert, spielen die Vertextungskonventionen als festgelegte Sprach- und Textgestaltungsmuster eine bedeutende Rolle in Bezug auf die Kommunikation. Hierbei erfüllen sie drei Funktionen.

Sie dienen erstens als Erkennungssignale, indem sie dem kompetenten Rezipienten bei der Erkennung der entsprechenden Textsorte helfen. Liest man zum Beispiel am Anfang einer Urkunde die Formel „Im Namen des Volkes“, ist dies ein deutliches Signal, dass man eine deutsche Gerichtsurteilsverkündung vor sich hat (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 188f.). Im österreichischen Fall lautet die entsprechende Formel „Im Namen der Republik“. Bei bestimmten Textsorten, wie etwa bei Gerichtsurteilen ist sogar die Makrostruktur komplett fixiert und ist anhand des Textaufbaus auch als solche erkennbar (vgl. Arntz 1992: 116). Wenn diese Texte nicht nach ihrer jeweiligen Norm formuliert werden, könnte deren Gültigkeit darunter leiden und daher der Zweck nicht erfüllt werden<sup>1</sup> (vgl. Stolze 1999a: 133). Die Vertextungskonventionen bewirken daher, dass ein Leser durch die äußere Gestaltung zusätzliche Vorinformationen erlangt, weswegen der Gesamttext informativer wirkt (vgl. Stolze 1999a: 133). Nicht nur die Makrostruktur spielt hier eine bedeutende Rolle in der Erkennung von Textsorten, sondern auch Standardformulierungen und rekurrente Textbausteine.

In ihrer zweiten Funktion wirken Konventionen als Auslöser von Erwartungshaltungen. Wenn der kompetente Sprachteilhaber durch gewisse Vertextungsgewohnheiten eine bestimmte Textsorte identifiziert, so ist der Text mit gewissen Erwartungen verbunden, wie zum Beispiel bestimmte Stilmerkmale im Fall von einem Rezept. Wenn aber die Erwartungen des Lesers enttäuscht werden, kann er den Text als defekt ansehen und für sich selbst eine eigene Auslegung für Teile des Textes finden (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 189f.).

Zuletzt dienen die Textsortenkonventionen als Steuerungssignal für das Textverstehen. Das bedeutet, dass das Textverstehen und die Erwartungshaltung eines Sprachteilhabers in enger Verbindung stehen. Wenn der Leser einen Teil eines Textes liest, wird er je nach Textsorte und Texttyp etwas anderes verstehen und somit diesen Teil der jeweils entsprechenden Textsorte zuordnen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 190f.).

Die vorliegende Aufzählung der drei Funktionen von Textsortenkonventionen wird in Engberg (1997: 47) noch durch eine vierte Funktion ergänzt: Laut ihm implementieren Textsortenkonventionen des Weiteren die fachlichen Kommunikationsziele, die ein Text beinhaltet.

---

<sup>1</sup> Aus diesem Grund gibt es etwa hinsichtlich der Gestaltungsmuster von österreichischen und italienischen Urteilen eindeutige gesetzliche Vorgaben (vgl. § 270 der österreichischen Strafprozessordnung und art. 546 der italienischen Strafprozessordnung).

### 3.4 Textsorte und Rechtsübersetzung

Die Begriffe Textsorte und Textsortenkonventionen stellen für die Translationstheorie und -praxis ein bedeutendes Konzept dar. Viele Qualitätsunterschiede bei bestimmten Textsorten werden erst deutlich, wenn man über die Rahmen einer Kultur- und Sprachgemeinschaft hinausgeht und einen textologischen Vergleich durchführt. Vertextungskonventionen entwickeln sich nicht nur historisch, sondern auch kulturell. Dieselben Konventionen können daher je nach Kultur verschiedene Merkmale aufweisen und sind daher auf jeden Fall bei einem Übersetzungsprozess zu berücksichtigen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 191f.).

Wenn eine Textsorte in der Zielkultur unbekannt ist, kann die Übersetzung zu Innovationen und zur Bildung neuer Traditionen führen. Ein Beispiel dafür liefern die Ghasele in Indien, in der Türkei, in Persien und in Arabien (vgl. Reiß/Vermeer: 1984: 192).

Darüber hinaus können die drei Funktionen der Textsortenkonventionen sowohl für den Übersetzer als auch für den Übersetzungskritiker eine große Rolle spielen, da sie als Entscheidungshilfe die translatorische Behandlung einzelner Textsegmente beeinflussen können (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 200). Bei jeder Übersetzung stellt sich der Übersetzer die Frage, ob diese dreifache Funktion im Zieltext übernommen werden kann. Die Antwort darauf hängt davon ab, ob dieselben Konventionen des Ausgangstextes auch in der Zielkultur verwendet werden beziehungsweise in dieser bekannt sind. Ein weiteres Kriterium hierfür stellen bei der Übernahme oder dem Austausch von Konventionen der Zweck der Übersetzung und der Übersetzungstyp dar. Normalerweise werden in Fachtexten die ausgangssprachlichen Konventionen mit jenen des Zieltextes ersetzt, damit eine erfolgreiche Kommunikation gewährleistet wird. Der Übersetzer muss deshalb die entsprechenden Konventionen kennen, um ein Produkt, welches wie ein Originaltext in der Zielsprache auszusehen hat, erstellen zu können. Wenn aber dies nicht der Fall ist, muss sich der Übersetzer in die jeweilige Textsorte und die Konventionen einarbeiten (vgl. Schmitt 1992: 200–204).

Auch die Unterteilung der Texte in Texttypen hat eine gewisse translatorische Relevanz und ist aus einer übersetzungswissenschaftlichen Sicht erforderlich. Die Bedeutung der einzelnen Textelemente kann nur innerhalb der Textkonstitution erschlossen werden. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn man die Funktion und den Status des Ausgangstextes in der Ausgangskultur kennt. Je nach Zuordnung eines Textes zu einem gewissen Texttyp muss die Art und Weise der Übersetzung in die Zielsprache angepasst werden, um eine idente Funktion des Textes in der Ausgangs- und der Zielsprache garantieren zu können (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 213).

Weiters spielt die Textfunktion bei der Übersetzung informativer, expressiver und operativer Texte eine besonders wichtige Rolle, da bei diesen Texten die Textfunktion des Ausgangstextes in einem zielsprachlichen Text beibehalten werden sollte (vgl. Reiß 1983: 31). Reiß spricht hierbei von der intentionsadäquaten Methode. Es gibt aber auch Fälle, in

welchen die Textfunktion nicht beibehalten werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Text durch die Übersetzung eine abweichende Funktion bekommt (etwa weil eine funktionsgleiche Übersetzung nicht möglich ist) und der Zieltext sich daher an unterschiedliche Empfängerkreise richtet. Dies wird als funktionsadäquate Übersetzung bezeichnet (vgl. Reiß 1983: 23).

### **3.5 Strafurteil als juristische Fachtextsorte**

Die Frage, ob alleine das Urteil selbst eine hinreichend genaue Textqualifikation darstellt, ist in der Literatur umstritten. Ondelli (2006: 295f.) etwa versucht mit Hilfe von italienischen Strafurteilen einen Überblick über die verschiedenen Textklassifikationen zu erarbeiten, welche unter dem Namen „Strafurteil“ zusammengefasst werden. Er stellt sich die Frage, ob es eine Textgattung „Urteil“ gibt oder ob das Urteil, im Gegenteil, nur den Überbegriff für eine Reihe von Textgattungen darstellt und eine weitere Differenzierung, etwa in die Bereiche „Verurteilung“, „meritorisches Urteil“ und ähnliches notwendig ist. Mortara Garavelli (2001: 22) nimmt eine Klassifikation der Rechtssprache nach inhaltlichen und extralinguistischen Kriterien vor, welche auf dem Zweck, den die Verwendung der Sprache im rechtlichen Bereich hat (Normen festlegen, interpretieren und anwenden), basiert. Daraus schließt sie, dass das Urteil einen Anwendungs- und Interpretationscharakter besitzt.

Sabatini (1999: 148) bezeichnet Urteile, im Gegensatz zu reinen Rechtswissenschaftstexten, als „testi costringenti“ (strongly binding texts), da deren Inhalt nicht frei beschlossen werden kann, sondern fixen Regeln folgt.

Veronesi/Cavagnoli (1997) schlagen unter Mithilfe von Juristen in ihrem Werk eine gegliederte Klassifikation von juristischen Texten vor, in der aber die linguistischen Aspekte keine Beachtung finden. Würde man auf Gesetzessammlungen als Stil-Lehrbücher zurückgreifen, müsste zuerst determiniert werden, welche linguistischen Merkmale juristischen Zusammenhängen geschuldet sind und welche sich nur aus der Tradition und aus dem alltäglichen Gebrauch entwickelt haben. Außerdem fehlen in solchen Handbüchern Informationen über die Formulierung und über die Darstellungsordnung der Inhalte.

Wenn man etwa ein Handbuch über die italienische Strafprozessordnung liest, merkt man, dass viele Kriterien, welche als Basis für die Klassifikation von italienischen Urteilen dienen, äußerst variabel sind. Grundsätzlich unterscheiden sich Strafrechtsurteile jedenfalls aufgrund ihrer speziellen Natur von den Zivilrechtsurteilen. Strafrechtsurteile selbst sind in weiterer Folge auch noch aufgrund ihrer Ergebnisse und Inhalte, auf Basis der Art und Weise ihrer Schaffung und auf Basis der Instanzen unterscheidbar. So endet etwa in erster Instanz das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Verurteilung. Urteile des Obersten Gerichtshofes haben hingegen von sich aus keinen Entscheidungscharakter in der Sache selbst, sondern nur eine ergänzende Funktion hinsichtlich des Urteiles des Gerichts (vgl. Ondelli 2006: 297).

Weiters spricht Ondelli (2006: 298) vom Urteil als einem rechtskräftigen Akt, welcher das Verfahren abschließt und alle Funktionen des Organon-Modell Bühlers enthält. Das Urteil besitzt narrative, deskriptive und argumentative Teile und der Anklagesatz ist performativ. Aus diesem Grund sind die Funktionen eines Urteils: Das Argumentieren (oder das Rechtfertigen), das Beschreiben (oder das Darstellen) und das Vorschreiben (oder das Befehlen). Unter den Juristen ist aber umstritten, welche Funktion als dominierend gilt. Die letzten zwei Funktionen des Beschreibens und des Vorschreibens greifen auf die Theorie des österreichischen Rechtsphilosophen Kelsen (1979: 76) zurück, welcher die performative und die informative Funktion als grundlegende Funktionen eines Rechtstexts betrachtet. Auch Rega (2000: 449) vertritt dieselbe Meinung wie Kelsen und erklärt wie performative Rechtstexte von der Verwendung performativer Aussagen und konstativer Formulierungen (vor allem in Bezug auf den Tatbestand und die Urteilsformel eines Gerichtsurteils) gekennzeichnet sind.

Im Gegensatz dazu meint Borrelli (1993: 139) wie die Mehrheit der Juristen, dass die argumentative Funktion die bedeutendste ist, da das Urteil ein Mittel darstellt, mit dem der Richter seine Überlegungen kommuniziert, welche ihn zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben. Die Urteilsbegründung besitzt deshalb im gesamten Text aus textlinguistischer Sicht eine besondere Bedeutung.

Im Laufe des nächsten Kapitels wird das Strafurteil aus seiner rechtlichen Sicht betrachtet. Außerdem erfolgt eine grundsätzliche Beschreibung des italienischen und österreichischen Strafrechts sowie über das Strafverfahren und die jeweiligen Unterschiede.

## 4. Rechtsgrundlagen zum Strafrecht in Italien und Österreich

Bevor die kontrastive Analyse von italienischen und österreichischen Strafurteilen in erster Instanz erfolgt, wird hier ein Blick auf die Grundstruktur des italienischen und österreichischen Strafrechts und der entsprechenden Strafprozessordnungen, die den Gegenstand dieser Arbeit darstellen, geworfen. In den folgenden Seiten wird daher die rechtliche Basis dargelegt, um einerseits den Hintergrund der im nächsten Kapitel durchgeführten Analyse besser verstehen zu können und andererseits, um die darauffolgende Analyse richtig und mit dem notwendigen Fachwissen durchführen zu können.

### 4.1 Kurze Einführung in das Strafverfahren Italiens und Österreichs

Sowohl in Italien als auch in Österreich wird das Strafverfahren durch die Strafprozessordnung geregelt. Die in Italien geltende Strafprozessordnung *codice di procedura penale* trat 1989 in Kraft und löste jene aus dem Jahr 1930 ab, die sich stark an dem französischen *code d'instruction criminelle* orientierte und somit weitgehend als Inquisitionsprozess ausgestaltet war. Zu den zahlreichen Zielen dieser Strafprozessordnungsreform zählten die Beschleunigung des Verfahrens per se, die Schaffung eines dreigliedrigen Instanzenzuges (erste Instanz, das Verfahren beim Oberlandesgericht und jenes beim Obersten Gerichtshof) und die Einführung einer Reihe von besonderen Verfahrensarten, in denen die Hauptverhandlung und das Zwischenverfahren vermieden werden sollen (vgl. Maiwald 2009: 169f.). Eine weitere wichtige Reform stellt das Dekret vom 19. Februar 1998 dar, dessen Ziel es war, das Justizsystem zu zentralisieren und effizientere Gerichte einzurichten. Mit diesem Dekret wurde unter anderem die Funktion des Pretore (in etwa dem Bezirksrichter in Österreich entsprechend) abgeschafft. Schließlich wurde 1995 der sogenannte Friedensrichter (*giudice di pace*) eingeführt, der niedrigere Kompetenzen hatte und Prozesse bis 5.000 Euro und im Fall von Unfällen bis 20.000 Euro leitet (vgl. Rainer 2010: 117).

Die österreichische Strafprozessordnung (StPO) in ihrer heutigen Form geht bis auf das Jahr 1873 zurück, wurde jedoch seit damals häufig und umfangreich novelliert und drei Mal wieder verlautbart (1945, 1960, 1975). Die letzte bedeutende Reform fand 2004 statt und führte zu einer Komplettänderung des strafprozessualen Vorverfahrens. Aufgrund ihrer Tragweite trat die Reform erst vier Jahre später in Kraft (vgl. Seiler 2010).

In beiden Ländern beginnt das Strafverfahren mit der Einbringung einer Strafanzeige seitens des Anklägers. Am Anfang des Verfahrens, dem sogenannten Ermittlungsverfahren, spielen die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft (StA) eine wichtige Rolle in der Leitung des Verfahrens. Sie sammeln alle notwendigen Beweise und leiten die Erhebungen gegenüber dem Verdächtigen (vgl. Di Meglio 2011: 53f.).

## 4.2 Die Grundsätze der Strafprozessordnungen

Die Strafverfahren beider Länder basieren auf ähnlichen Grundsätzen, die in den jeweiligen Strafprozessordnungen am Anfang definiert werden. Die Gewichtung dieser einzelnen Grundprinzipien fällt jedoch unterschiedlich aus.

Sowohl in Italien als auch in Österreich gelten für Strafverfahren die Grundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Anklage. Im *codice di procedura penale* spielen aber darüber hinaus noch die Grundsätze des Parteienprozesses und der gleichberechtigten Dialektik zwischen Ankläger und Verteidiger eine wichtige Rolle. Für die österreichische Strafprozessordnung wichtig sind außerdem der Grundsatz der Amtswegigkeit, der objektiven Wahrheitserforschung, der Laienbeteiligung und der freien Beweiswürdigung oder *in dubio pro reo* (vgl. Seiler 2012: 25–40).

Eine weitere Gemeinsamkeit liegt in der Bezeichnung des Beschuldigten. Sowohl in Italien als auch in Österreich wird zwischen dem Beschuldigten (italienisch *indagato*) und dem Angeklagten (italienisch *imputato*) unterschieden. In Italien wird als *imputato* eine Person bezeichnet, der „im Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens die Straftat zugeschrieben wird“ (art. 60 c.p.p.).

Eine Person, die während der Vorerhebungs- und Ermittlungsverfahren verdächtigt wird, die strafbare Handlung begangen zu haben, wird als *indagato* bezeichnet (vgl. Maiwald 2009: 178), wobei aber *indagato* keinen technischen Terminus darstellt (vgl. Giannini 2000: 125). In der Praxis verfügen beide Personen bezüglich des Rechts auf Verteidigung gemäß Artikel 61 der italienischen Strafprozessordnung über gleiche Rechte (vgl. Giannini 2000: 126). In Österreich wird ebenfalls zwischen dem Beschuldigten und dem Angeklagten unterschieden. Der Beschuldigtenbegriff wird wie folgt definiert:

„Beschuldigter ist jede Person, gegen die wegen des konkreten Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt oder ausgeübt wird. (...) Entscheidend ist nicht ein bestimmtes Verfahrensstadium oder ein Formalakt, sondern dass gegenüber jemandem der Vorwurf erhoben wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“ (§ 48 Abs. 1 Z. 1 StPO)

Wird gegen einen Beschuldigten Anklage erhoben, so spricht man danach vom „Angeklagten“ (§ 48 Abs. 1 Z. 2 StPO).

## 4.3 Kurzbeschreibung der Staatsanwaltschaft in Österreich und Italien

Sowohl in Österreich als auch in Italien wird die Staatsanwaltschaft je nach Instanzenebene unterschiedlich bezeichnet. In Österreich spricht man auf Ebene der ersten Instanz (Bezirks- bzw. Landesgericht) ganz einfach von der StA (obwohl beim Bezirksgericht die StA von einem Bezirksanwalt vertreten wird, der kein ausgebildeter Jurist ist), während in Italien die erstinstanzliche Staatsanwaltschaft als *procura della repubblica* bezeichnet wird. In zweiter Instanz (Oberlandesgericht) wird die Staatsanwaltschaft in Österreich durch den Oberstaatsanwalt und in Italien durch die *procura generale presso la corte d'appello*

vertreten. Die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof wird schließlich Generalprokuratur und *procura generale presso la corte di cassazione* genannt. Darüber hinaus gibt es in beiden Ländern eine spezialisierte StA, die sich einzig mit speziellen Strafrechtsdelikten beschäftigt, welche eine besondere Expertise verlangen. In Österreich behandelt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit Sitz in Wien schwerwiegende Straffälle in Bezug auf Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. In Italien kümmern sich die *procura nazionale antimafia* und ihre 26 Zweigstellen um die Aufklärung von Mafia-Verbrechen (vgl. Di Meglio 2011: 42, 57f.).

Ein zusätzlicher interessanter Aspekt ist, dass in Italien die StA und die Richter gemäß der Verfassung terminologisch unter dem Begriff *magistrato* zusammengefasst werden. In der italienischen Verfassung ist außerdem mit dem *Consiglio superiore della Magistratura*, ein Organ vorgesehen, welches über die Autonomie und Unparteilichkeit der *magistrati* zu wachen hat. Vorsitzender dieses Organs ist der Präsident der Republik (vgl. Maiwald 2009: 174–177).

In beiden Ländern entspricht die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich dem Legalitätsprinzip, jedoch wird dieses Prinzip in beiden Ländern unterschiedlich interpretiert. In Italien etwa wird eine Tat nur dann bestraft, wenn ein Delikt begangen wird, welches aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich unter Strafe steht. Aufgrund der österreichischen Interpretation des Legalitätsprinzips muss jedoch die österreichische Staatsanwaltschaft bereits allen Verdachtsfällen hinsichtlich einer strafbaren Handlung von Amts wegen nachgehen (vgl. Maiwald 2009: 37f.).

#### **4.4 Gerichtsaufbau, Strafgerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz in Österreich und Italien**

In diesem Unterkapitel erfolgt ein Grobüberblick über die unterschiedlichen Gerichte erster Instanz in Österreich und Italien. In Österreich sind im Strafverfahren (nur im Ermittlungs- und Hauptverfahren, ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren) folgende Gerichte erster Instanz zuständig:

- das *Bezirksgericht* (BZ) und
- das *Landesgericht* (LG).

Die Zuständigkeit des Gerichts in erster Instanz wird nach den folgenden Kriterien bestimmt:

- 1) gemäß der Schwere des Delikts = sachliche Zuständigkeit
- 2) gemäß dem Ort der strafbaren Handlung, je nach Gerichtssprengel = örtliche Zuständigkeit

Ein drittes Kriterium, welches sich jedoch nur auf die darauffolgenden Instanzen bezieht, ist die funktionelle Zuständigkeit. Diese besagt, dass je nach Art des Gerichts in erster Instanz die Bestimmung des Gerichts als Rechtsmittelinstanz variiert (vgl. Seiler 2012: 41). In der

Tabelle 3 wird die Besetzung der österreichischen Gerichte in erster Instanz schematisch dargestellt.

*Tab. 3: Besetzung österreichischer Gerichte erster Instanz (Seiler 2012: 42ff.)*

Gerichte erster Instanz	Bezirksgericht	Landesgericht
<i>Besetzung</i>	<i>Einzelrichter - Berufsrichter</i>	a) <u>Einzelrichter</u> - Berufsrichter  b) <u>Schöffengericht</u> :  davon 1 Berufsrichter und 2 Laienrichter (Schöffen)  c) <u>Geschworenengericht</u> :  davon 3 Berufsrichter (Schwurgerichtshof) und 8 Laienrichter (Geschworenenbank)

In der Strafgerichtsbarkeit ergibt sich die sachliche Zuständigkeit im Ermittlungs- und Hauptverfahren (sowie im Rechtsmittelverfahren) wie folgt:

Das Bezirksgericht leitet das Hauptverfahren ein, wenn dem Angeklagten strafbare Taten, für welche entweder eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr vorgesehen ist, zur Last gelegt werden (§ 30 Abs. 1 StPO) (vgl. Seiler: 2012: 42).

Bezirksgerichte sind aber jedenfalls nicht mehr zuständig im Falle von: Nötigung (§ 105 StGB), gefährlicher Drohung (§ 107 StGB), fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) und anderer Handlungen, für die das LG zuständig ist. Eine weitere Ausnahme bildet das politische Delikt (§ 248 StGB, Herabwürdigung staatlicher Symbole), welches trotz des geringen vorgesehenen Strafausmaßes dem Geschworenengericht zugewiesen wird (vgl. Seiler 2012: 43).

Das Landesgericht ist für all jene Verfahren zuständig, in welchen das angedrohte Strafmaß die für das Bezirksgericht relevanten Schwellenwerte überschreitet. Es besitzt im Hauptverfahren je nach sachlicher Zuständigkeit eine unterschiedliche Zusammensetzung. Man spricht hierbei vom Geschworenengericht, dem Schöffengericht und dem Einzelrichter (siehe Tabelle 3).

Der Einzelrichter (§ 31 Abs. 4 StPO) behandelt all jene Delikte, die die Obergrenze von einem Jahr überschreiten und welche nicht ausdrücklich den anderen beiden Zusammensetzungen des Landesgerichts zugewiesen werden. Er kann durch besondere Bestimmungen auch für andere Delikte zuständig werden, wie zum Beispiel für alle jene Vergehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts fallen (§ 30 Abs. 1 Z. 1-9 StPO) oder für Vergehen, für welche seine Zuständigkeit explizit festgelegt wird (zum Beispiel Denkmalschutzgesetz – § 37 DMSG) (vgl. Seiler 2012: 45).

Außerdem werden ihm in seiner Funktion als Rechtsschutz- und Kontrollkompetenz gegenüber der Tätigkeit des StA und der Kriminalpolizei weitere bestimmte Aufgaben im Ermittlungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 StPO übertragen.

Das Schöffengericht leitet ein Verfahren ein, wenn der Angeklagte wegen strafbarer Handlungen, welche mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Obergrenze 5 Jahre überschreitet, angeklagt wird (§ 31 Abs. 3 Z. 1 StPO). Darüber hinaus ist das Schöffengericht auch für einige Delikte zuständig, die ihm eigentlich rein aufgrund des Strafausmaßes nicht zustehen würden, wie zum Beispiel im Fall des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen oder des räuberischen Diebstahls (§§ 207, 131 StGB, vgl. Seiler 2012: 44).

Das Geschworenengericht leitet ein Verfahren ein,

- wenn der Angeklagte wegen strafbarer Handlungen, welche eine lebenslange oder eine zeitliche Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze von mehr als 5 Jahren und einer Obergrenze von mehr als 10 Jahren vorsehen, angeklagt wird, oder
- wenn ein politisches Delikt im Sinne des § 248 StGB begangen wird, oder
- wenn ein Angeklagter, welcher unter 21 Jahre alt ist, wegen strafbarer Handlungen, welche eine Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren oder eine lebenslange Haftstrafe vorsehen, angeklagt wird (§ 36 StGB oder § 5 JGG). Hierbei muss jedoch das Geschworenengericht von vier Jugendgeschworenen besetzt werden (vgl. Seiler 2012: 44).

In Italien hingegen wird die Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz anhand von drei Zuständigkeitskriterien festgestellt:

- 1) die fachliche Zuständigkeit (*competenza per materia*); gemäß der Deliktart und seiner Schwere
- 2) die örtliche Zuständigkeit (*competenza per territorio*); gemäß des Orts, wo das Delikt begangen wurde

- 3) die Zuständigkeit im Fall einer Verfahrenszusammenlegung (*competenza per connessione dei procedimenti*), wenn mehrere Angeklagte wegen desselben Verbrechens verurteilt werden.

Nach der fachlichen Zuständigkeit unterteilt man die Gerichte erster Instanz wie folgt:

*Tab. 4: Besetzung der italienischen Gerichte nach fachlicher Zuständigkeit nach Tonini (2009)*

<b>Gerichte erster Instanz</b>	<b>Gericht – Tribunale</b>	<b>Friedensrichter – Giudice di Pace</b>	<b>Schwurgericht – Corte d’Assise</b>	<b>Jugendgericht – Tribunale per Minorenni</b>
<i>Besetzung</i>	<i>a) Einzelrichter (monocratico)</i> <i>b) Kollegialgericht</i> 3 Richter: davon ist einer der Gerichtsvorsitzende (tribunale collegiale)	<i>Ehrenrichter</i> (kein Berufsrichter, befristete Ernennung)	<i>Kollegialgericht</i> 8 Richter: davon 1 Vorsitzender (Berufsrichter), 1 Berufsrichter und 6 Laienrichter	2 Berufsrichter und 2 Psychologen oder Pädagogen

Das *Tribunale* (Gericht) hat gemäß art. 50 bis c.p.c. eine Restzuständigkeit. Es leitet das Verfahren in all jenen Fällen ein, in welchen eine strafbare Handlung von einer erwachsenen Person begangen wurde und Gerichte in anderen Zusammensetzungen nicht zuständig sind. Außerdem ist das Gericht in jenen Fällen zuständig, in denen der zuständige Richter ein technisches und komplexes Wissen besitzen muss und die strafbaren Taten von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden (vgl. Tonini 2009: 45).

Das *Tribunale collegiale* (Kollegialgericht) ist für begangene oder versuchte Taten zuständig

- welche als Strafraumen eine Untergrenze von mehr als 10 Jahren und eine Obergrenze von weniger als 24 Jahren vorsehen und
- für organisiertes Verbrechen (Mafia-Delikte und kriminelle Vereinigungen).

Das *Tribunale in composizione monocratica* (Gericht in Person des Einzelrichters) leitet schließlich ein Verfahren ein, wenn für die strafbare Handlung weniger als 10 Jahren vorgesehen sind und es sich um eine Materie handelt, die nicht vom Friedensrichter behandelt werden kann (vgl. art. 33-ter comma 2 c.p.p., Tonini 2009: 46).

Der *Giudice di pace* (Friedensrichter) (art. 106 comma 2, Cost.) wurde im italienischen Rechtssystem eingeführt, um die Einzelrichter zu entlasten (vgl. Tonini 2009: 587, Maiwald 2009: 233f.). Er verhandelt grundsätzlich keine schweren strafbaren Handlungen sondern nur „geringfügige Streitigkeiten unter Privatpersonen“ (Maiwald 2009: 234), die eine milde Strafe und eine einfache Feststellung des Verbrechens vorsehen würden (vgl. Tonini 2009: 44). Dazu gehören zum Beispiel Beleidigungen, Körperverletzung, Bedrohung und dergleichen (vgl. Maiwald 2009: 234). Sein oberstes Ziel ist es, eine Aussöhnung der Parteien (art. 2 c. 2 d. lgs. n. 274/2000) zu erreichen. Auferlegte Strafen in solchen Verfahren umfassen normalerweise Geldstrafen, Hausarrest (art. 53 d. lgs. n. 274/2000) oder gemeinnützige Arbeit (art. 54 d. lgs. n. 274/2000). Der Friedensrichter ist kein Berufsrichter und übt sein Amt nur für eine begrenzte Zeit aus. Er muss:

- die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben oder
- einen juristischen Abschluss besitzen oder
- die Tätigkeit eines Notars ausgeübt haben oder
- Professor für Rechtswissenschaften an einer Universität sein (für die detaillierten Voraussetzungen siehe *legge* (Gesetz) n. 468/1999).

Das *Corte d'Assise* (Schwurgericht) leitet dann ein Verfahren ein, wenn der Angeklagte wegen schwerer strafbarer Taten angeklagt wird, für welche eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Haftstrafe von mehr als 24 Jahren vorgesehen ist (art. 5 comma 1 c.p.). Aufgrund dessen ist das Corte d'Assise unter anderem zuständig:

- Im Fall von Körperverletzung mit Todesfolge (nicht vorsätzlich), Anstiftung zum Selbstmord und Ähnlichem gemäß artt. 579, 580, 584 c.p.
- Im Fall von vorsätzlichen Verbrechen, die den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge haben (art. 630 comma 2 c.p.)
- Im Fall von Delikten, welche die Neubildung einer faschistischen Partei zum Ziel haben (*legge* n. 645/1952), von Genozid (*legge* n. 962/1967) und Delikten gegen den Staat (vgl. Tonini 2009: 44).
- Im Fall von Drogen-Delikten oder Mordversuch oder Raub ist hingegen das *Gericht* (Tribunale) zuständig (vgl. Tonini 2009: 44).

Das *Tribunale per minorenni* (Jugendgericht) leitet dann ein Verfahren ein, wenn der Angeklagte entweder noch minderjährig ist (jünger als 18 Jahre) oder er noch minderjährig war, als er die strafbare Tat begangen hat (art. 3 d.p.R. 22 settembre 1988, n. 448). Für Minderjährige ist somit grundsätzlich das Jugendgericht zuständig. (vgl. Tonini 2009: 43).

#### 4.5 Die Gliederung des Strafverfahrens in Österreich und Italien

Das österreichische Strafverfahren gliedert sich in zwei Phasen: das Ermittlungsverfahren und das Hauptverfahren (vgl. Seiler 2012: 21). In Italien ist das Verfahren des erstinstanzlichen Prozesses ebenfalls in drei Phasen gegliedert, welche jedoch nicht gänzlich deckungsgleich mit dem österreichischen System sind. Diese 3 Phasen lauten:

1. die Phase der Vorerhebungen oder auch Ermittlungsverfahren (vgl. Maiwald 2009: 170),
2. die Vorverhandlung und
3. das Hauptverfahren (vgl. Izzo 2009: 25ff.).

Die ersten zwei Phasen entsprechen der ersten Phase im österreichischen Verfahren, sprich dem Ermittlungsverfahren. Während dieser Phase muss die Staatsanwaltschaft prüfen, ob eine Anklage eingebracht wird oder ob das Verfahren eingestellt werden soll. Zu diesem Zeitpunkt hat das Gericht nur eine Kontrollfunktion hinsichtlich der Handlungen der Staatsanwaltschaft und auch das Verfahren ist noch nicht öffentlich (vgl. Maiwald 2009: 204f., Seiler 2012: 41f.). In Italien wird dieses Vorerhebungsverfahren an einem eigenen Gericht durchgeführt, dem *Giudice per le indagini preliminari*, welches in keinem Fall die spätere Hauptverhandlung leiten kann. Im Gegensatz dazu kann in Österreich diese Leitungsfunktion nur von einem Einzelrichter eines Landesgerichts erfüllt werden, der durchaus auch die späteren Phasen des Verfahrens je nach örtlicher und funktioneller Zuständigkeit leiten könnte (vgl. Seiler 2012: 41).

Das Hauptverfahren beginnt in beiden Ländern mit der Einbringung der Anklageschrift. Danach werden alle Parteien zum Gericht vorgeladen, und es folgt der zentrale Teil des Verfahrens, die Hauptverhandlung. Das Gericht eröffnet die Verhandlung und verliest die Anklageschrift. Der Angeklagte wird aufgerufen, allgemeine Auskünfte (*Generalia*) bekannt zu geben, und dann werden alle Parteien, Zeugen und Sachverständige zur Sache selbst aufgerufen und befragt. In weiterer Folge werden sämtliche Beweise aufgenommen und Zeugen und Sachverständige werden angehört. Als Letztes werden der Angeklagte und sein Verteidiger angehört. Anschließend an das Beweisverfahren halten die Parteien ihre Plädoyers. Darauf folgend verkündet das Gericht schließlich das Ende der Hauptverhandlung und den Beginn der Urteilsphase (vgl. Di Meglio 2011: 51f., 68ff.).

Sowohl in Italien als auch in Österreich wird zwischen Freispruch und Schuldspruch unterschieden. In Österreich wird darüber hinaus noch zwischen Formalurteil und Sachurteil unterschieden. Unter Formalurteil versteht man eine Entscheidung in Bezug auf die prozessualen Voraussetzungen, wie zum Beispiel, ob ein berechtigter Ankläger tätig wurde

oder ob der Ankläger die Anklage zurückgezogen hat. Mit Sachurteil wird dagegen eine meritorische Entscheidung bezeichnet, wie zum Beispiel, ob der Angeklagte die Tat begangen hat oder nicht oder ob genügend Beweise vorhanden sind. Ein Freispruch kann somit ein Formal- oder ein Sachurteil sein, der Schuldspruch kann aber klarerweise nur ein Sachurteil darstellen (vgl. Seiler 2012: 217f.).

#### **4.6 Die Hauptverhandlung und die Schlussvorträge in Österreich und Italien**

In der Hauptverhandlung, die in beiden Ländern ähnlich abläuft, entscheidet das Gericht nach dem Beweisverfahren über den Fall auf Basis der gesammelten Fakten. Hierbei wird im italienischen Recht zwischen *udienza* und *dibattimento* unterschieden, wobei unter *udienza* „die Zeit, die an einem einzelnen Tag der Abwicklung einer oder mehrerer Hauptverhandlungen gewidmet wird“ verstanden wird (Tonini 2006: 527) und mit *dibattimento* „die Behandlung des Prozessstoffs eines bestimmten Prozesses in einer Verhandlung“ (Tonini 2006: 527) gemeint ist.

Die Beteiligten am Hauptverfahren sowohl in Österreich als auch in Italien sind die StA (oder der Privatankläger), der Angeklagte und wenn notwendig auch der Privatbeteiligte und der Haftungsbeteiligte.

Die Hauptverhandlung umfasst mehrere Phasen. In der Vorbereitungsphase haben die Parteien das Recht, eine Liste mit Zeugen, Sachverständigen und Beweisen dem Gericht vorzulegen (art. 468 comma 1 der it. c.p.p. und § 222 Abs. 1 und 3 der österr. StPO). Die eigentliche Verhandlung beginnt mit einer formellen Phase, welche den Aufruf der Sache seitens des Gerichts (§ 239 der österr. StPO) und die Frage an den Angeklagten nach seinen Personalien umfasst. Danach erfolgen die Vereidigung des Gerichts und der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Darauffolgend trägt der Ankläger die Anklage vor, und der Verteidiger des Angeklagten darf gegen den Vortrag Gegenargumente liefern.

Auf diese Phase folgt die sogenannte Vernehmung des Angeklagten, in welcher er ohne vorherige Darlegung der Beweise gefragt wird, ob er sich für schuldig oder nicht schuldig erklärt. Im Anschluss erfolgt die für den Prozessverlauf sehr wichtige Beweisaufnahme, in welcher zuerst die Zeugen der StA und eventuell die der Zivilpartei gehört werden und Beweise für die Schuldigkeit oder Nicht-Schuldigkeit des Angeklagten vorgelegt werden (vgl. Maiwald 2009: 222, Seiler 2012: 205).

Nach dem Schluss des Beweisverfahrens gewährt der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten die Erlaubnis zur Haltung von Schlussvorträgen (§ 255 der österr. StPO). Während der Schlussvorträge können sich die Verfahrensbeteiligten noch einmal zu den Fakten äußern, jedoch darf sich der Privatbeteiligte nur hinsichtlich der Frage der Schuld äußern. Die Plädoyers werden von jenen des Anklägers und der Staatsanwaltschaft eröffnet. Danach folgen jene der Privatbeteiligten und des Angeklagten mit seinem Verteidiger. Der

Richter hat während des Plädoyers darauf zu achten, dass es zu keinen Wiederholungen oder Unterbrechungen kommt (vgl. art. 523 comma 3 der it. c.p.p.). Die Ausführungszeit ist unbegrenzt, die Verfahrensbeteiligten müssen jedoch sachlich bleiben (vgl. Seiler 2012: 212).

Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung haben das Recht auf eine einmalige Replik, der normalerweise die Duplik des Angeklagten und seines Verteidigen folgt, damit der Angeklagte das letzte Wort haben kann (vgl. § 255 Abs. 3 der öst. StPO, art. 523 comma 5 der it. c.p.p.). Nach dem Ende der Schlussvorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für abgeschlossen und das Gericht zieht sich zur geheimen Beratung oder Abstimmung zurück.

In Italien hat der Angeklagte das Recht, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Wenn er aber trotz einer Ladung nicht erscheint, erklärt das Gericht die Säumnis oder *contumacia* des Beschuldigten und kann den Prozess bis zur Urteilsverkündung auch ohne ihn fortsetzen (vgl. Maiwald 2009: 221f.). Das ist auch in Österreich unter den Voraussetzungen des § 427 StPO möglich. Ein Abwesenheitsurteil kann in Österreich dann ergehen, wenn

- es sich um ein Vergehen handelt, welches bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe vorsieht oder
- der Angeklagte schon gemäß den §§ 164 und 165 StPO zum Anklagevorwurf verhört wurde oder
- die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten persönlich zugestellt wurde.

Außerdem hat der Angeklagte kein Recht darauf, über den bisherigen Verlauf der Hauptverhandlung informiert zu werden, sollte er verspätet erscheinen (vgl. Seiler 2012: 215).

#### **4.7 Entstehung und Verkündung des Urteils in Österreich und Italien**

Wenn das Gericht nur durch einen Einzelrichter gebildet wird, entscheidet er ohne vorherige Beratung oder Abstimmung.

Wenn aber ein Schöffengericht oder ein *Tribunale collegiale* die Entscheidung zu treffen hat, findet davor eine geheime Beratung statt. Bei dieser Beratung dürfen nur jene Richter anwesend sein, die auch dem gesamten Verfahren beigewohnt haben. Ansonsten ist das Urteil für nichtig zu erklären (vgl. art. 525 comma 2 der it. c.p.p.). Bei der Beurteilung des Tathergangs ist der oder die Richter keinen Regeln unterworfen (vgl. Hoffmann 1983: 27), um dadurch die moralische Freiheit des Einzelrichters oder des Schöffengerichts gewähren zu können (vgl. Hoffmann 1983: 27).

Nach der Beratung der Richter kommt es zur Abstimmung. Im Fall von Stimmgleichheit gilt das Prinzip des *favor rei*, das heißt es wird jene Entscheidung, welche

für den Angeklagten vorteilhafter ist, gewählt. Die Entscheidung wird schließlich schriftlich zusammengefasst und vom Vorsitzenden unterzeichnet (vgl. Tonini 2009: 519).

Nach der Beratung des Gerichts kehren die Richter in den Verhandlungssaal zurück und der Urteilsspruch wird mit einer kurzen Begründung verkündet (vgl. Seiler 2012: 226). Die Verkündung des Urteils hat vor allem gegenüber den Verfahrensbeteiligten eine Legitimationsfunktion (vgl. Hoffmann 1983: 27). Eine verspätete Verkündung des Spruchs ist nicht zulässig.

Die formalen und inhaltlichen Merkmale des schriftlichen Urteils werden im art. 546 der italienischen Strafprozessordnung und im § 270 der österreichischen Strafprozessordnung dargelegt (vgl. italienische c.p.p., vgl. Seiler 2012: 225ff.). Bei der Ausfertigung des schriftlichen Urteils ist das Gericht jedenfalls inhaltlich an das mündlich verkündete Urteil gebunden (§ 35 der österr. StPO). In Österreich folgt der Aufbau des schriftlichen Urteils jenem des vorher verkündeten mündlichen Urteils. In Italien hingegen steht der Spruch im mündlichen Urteil zu Beginn, während er im schriftlichen Urteils das Ende des Urteils darstellt (vgl. art. 548 c.p.p.).

Wenn während der mündlichen Verkündung in Österreich ein Fehler begangen wurde, so wird dieser auch in dem schriftlichen Urteil wiedergegeben. Falls der Richter nach der mündlichen Verkündung merkt, dass die Tat unter einem falschen Tatbestand subsumiert wurde oder eine unrichtige Strafe verhängt wurde, muss der begangene Fehler auch in das schriftliche Urteil übertragen werden (vgl. Seiler 2012: 91).

Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, sich an die Entscheidungsgründe des mündlich verkündeten Urteils zu halten (vgl. Seiler 2012: 91). In Italien kann das schriftliche Urteil korrigiert werden, wenn die aufgetretenen Fehler den Spruch oder das Verfahren nicht beeinträchtigen (art. 547 c.p.p.).

In Österreich wird das schriftliche Urteil entweder nach dem Abschluss der Hauptverhandlung oder binnen 4 Wochen nach dem Ende des Verfahrens ausgestellt (vgl. Seiler 2012: 226). In Italien erfolgt die Hinterlegung des Urteils bei der Gerichtskanzlei innerhalb von 15 Tagen, jedoch kann im Fall von komplizierteren Urteilen und Begründungen diese Frist auf bis zu 90 Tage ausgeweitet werden (vgl. Di Meglio 2011: 70).

## **5. Analyse von Original-Strafurteilen: Italien und Österreich im Vergleich**

Im Laufe der vorangegangenen Kapitel wurde die Komplexität von Rechtstexten in Bezug auf das jeweilige Fachgebiet, ihre Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Rechtsordnungen, Sprache, Stilistik, Textsorte und Textfunktion dargelegt. Anhand von Original-Textemplaren aus der Praxis wird nun versucht, alle besonderen Merkmale aufzuzeigen, die die Vorgehensweise eines Übersetzers beeinflussen können.

Um hierbei nach einheitlichen und strukturierten Kriterien vorgehen zu können, ist es notwendig das Ausgangsmaterial mithilfe eines bestimmten Analysemodells zu untersuchen. Im Bereich der Fachtextanalyse existiert eine Vielfalt an Modellen, die sich aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen und unterschiedlicher Vorstellungen der jeweiligen Vertreter hinsichtlich der Wichtigkeit spezifischer Aspekte in der Fachtextanalyse unterscheiden (vgl. Oldenburg 1992: 49ff.).

Da in dieser Arbeit das Ausgangstextmaterial untersucht werden soll, stützt sich die folgende Textanalyse auf das übersetzungsrelevante Analysemodell von Nord (2009).

### **5.1. Die Analysemethode**

Das Ziel dieser Arbeit ist die Durchführung einer übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse nach Nord (2009) anhand des Untersuchungsmaterials. Im Zuge dieser Textanalyse werden italienische und österreichische erstinstanzliche Original-Strafurteile untersucht und miteinander verglichen. Die diesen Strafurteilen zugrunde liegenden Delikte sind zwar nicht immer ident, was jedoch auf die Vergleichbarkeit keinen Einfluss hat, da das formelle Prozedere und die Rechtsanwendung von der Deliktart unabhängig ist (vgl. Müller 2010: 64). Die Textanalyse untersucht all jene wesentlichen Aspekte (in Bezug auf die Linguistik, Rechtswissenschaft, Übersetzungswissenschaft, Terminologie, Grammatik und dergleichen), die ein Übersetzer bei der Vorbereitung einer Übersetzung beachten muss und die für das Textverständnis und die Übersetzung solcher Texte hilfreich sein können.

Im Laufe dieses Kapitels werden daher zunächst Aufgaben und Ziele einer solchen Textanalyse klar dargestellt. Danach werden textexterne und textinterne Merkmale, die das Modell von Nord kennzeichnen, dargelegt und anhand der anonymisierten Textbeispiele praktisch angewendet.

### **5.2. Aufgaben der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse**

Die übersetzungsrelevante Textanalyse stellt bereits seit den Siebzigerjahren einen Untersuchungsgegenstand der übersetzungswissenschaftlichen Literatur dar, da diese Analyse eine Grundvoraussetzung für ein umfassendes Verständnis des Ausgangstextes (AT) darstellt (vgl. Nord 2009: 1).

Außerdem spielt eine solche Analyse nicht nur vor der Entstehung einer Übersetzung eine erhebliche Rolle, sondern auch als erste Phase des eigentlichen Übersetzungsprozesses. Darüber hinaus sieht Koller (1992: 23) in der übersetzungsrelevanten Textanalyse eine unerlässliche Voraussetzung für die Übersetzung selbst: „Jedem Übersetzen soll die Textanalyse vorangehen“.

Die Methodik dieser Analyse greift auf andere Wissenschaften zurück, die bereits eine Textanalysemethode entwickelt haben, wie zum Beispiel die Literaturwissenschaft, die Textlinguistik, die Texttheorie oder die Theologie (vgl. Nord 2009: 1). Nord definiert die Aufgaben der übersetzungsrelevanten Textanalyse wie folgt:

„Übersetzungsrelevant ist eine Textanalyse (...) nur dann, wenn sie nicht nur Verständnis und Interpretation des AT sichert (...) oder die sprachlich-textuellen Strukturen (...) ihr Verständnis zu System und Norm etc. erklärt (...), sondern wenn sie dem Übersetzenden einer verlässliche Grundlage für jede einzelne übersetzerische Entscheidung liefert.“ (Nord 2009: 1)

Eine Textanalyse erfüllt diese Aufgabe aber nur dann, wenn sie einen ständigen Bezugspunkt für die Übersetzung darstellt und in den Übersetzungsvorgang eingefügt ist. Aus diesem Grund eignet sich das Modell von Nord (2009) für alle möglichen Textsorten und Textexemplare und kann auf alle denkbaren Übersetzungsaufgaben angewendet werden. Ein solches Modell wird unabhängig vom Sprachenpaar (Ausgangs- und Zielsprache), vom Niveau der Kompetenz des Übersetzers und von der Übersetzungsrichtung verwendet (vgl. Nord 2009: 1).

### **5.3. Ziele der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse**

Das Modell von Nord (2009: 2) ist nicht nur durch seine Allgemeinheit gekennzeichnet, da es für viele unterschiedliche Texttypen angewendet werden kann, sondern auch durch seine Detailliertheit. Es versucht, eine Vielzahl an möglichen Problemen zu erfassen, mit denen ein Übersetzer während des Übersetzungsprozesses konfrontiert werden kann.

Ziel dieses Modells ist es außerdem, eine Hilfe für den Übersetzer darzustellen, indem es ihm die Möglichkeit eröffnet, alle Eigenschaften des Ausgangstextes hinsichtlich des Inhalts und der Struktur auf einer funktionalen Ebene verstehen zu können und diesen Ausgangstext auch in Bezug auf das Übersetzungsziel interpretieren zu können. Durch die Verwendung dieses Analysemodells können des Weiteren Übersetzungsentscheidungen des Übersetzers leichter begründet, Übersetzungsprobleme systematisierbar gemacht und das Verständnis der Übersetzungskonventionen erleichtert werden (vgl. Nord 2009: 1).

Hönig (1989) sieht die übersetzungsrelevante Textanalyse als eine Entscheidungshilfe für den Übersetzer hinsichtlich der Frage, ob ihm die Übersetzung eines Textes auf Basis seiner sprachlichen Kenntnisse möglich ist. Außerdem hilft sie dabei, mangelhafte Kenntnisse des Übersetzers zu identifizieren. Sollte die Analyse zeigen, dass die Kenntnisse nicht ausreichen, so ist der Übersetzer verpflichtet, den Übersetzungsauftrag abzulehnen. Da

Hönig die Übersetzung als Zusammenspiel von sprachlichem Reflex und methodischer Reflexion betrachtet, ist für ihn die übersetzungsrelevante Textanalyse eine zielgerichtete Reflexion, die vor dem Übersetzungsprozess stattfindet. Durch diese Textanalyse ist es dem Übersetzer außerdem möglich, jene Informationen im Ausgangstext, welche für die Übersetzung relevant sind, zu identifizieren (vgl. Csehó 2007: 63).

#### **5.4. Die Faktoren der Ausgangstextanalyse**

Oft wird der Übersetzer beauftragt, einen Ausgangstext zu übersetzen, welcher semantische und syntaktische Defekte aufweist. Dennoch besitzen auch solche Texte eine kommunikative Funktion, die in den Zieltext übertragen werden muss. Aufgabe des Übersetzers, der selbst ein Rezipient ist, ist es daher, die vorhandenen Defekte zu erkennen und sie durch seine Kenntnisse und Textrezeptionskompetenzen im Verstehens- und Übersetzungsprozess auszugleichen. Aus diesem Grund spielen die Faktoren der kommunikativen Situation, in der der Ausgangstext seine kommunikative Funktion wahrnimmt, auch für die Textanalyse eine bedeutende Rolle. Nord (2009: 39) nennt diese Faktoren „textexterne Faktoren“.

Im Gegensatz dazu bezeichnet Nord eine zweite Art von Faktoren, die auf das Kommunikationsinstrument Text Bezug nehmen, als „textinterne Faktoren“. Bei der Unterscheidung dieser zwei Kriterienarten greift Nord auf die sogenannten „W-Fragen“ zurück, die sich auf die Lasswell-Formel (vgl. Kalverkämper 1981: 69) stützen. Je nachdem, ob sich die W-Fragen auf die Kommunikationssituation oder auf den Text beziehen, sind sie textexternen oder textinternen Faktoren zuzurechnen.

Da normalerweise die Situation, in der ein Text eingebettet ist, bereits vorgegeben ist und da diese die Anwendung der textinternen Faktoren beeinflusst, werden in weiterer Folge zuerst die textexternen Merkmale der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse dargestellt und analysiert. Danach erfolgt eine Behandlung der textinternen Faktoren (vgl. Nord 2009: 40f.).

Die Struktur der nachfolgenden Unterkapitel stellt sich wie folgt dar: Als Erstes werden die einzelnen textexternen und textinternen Faktoren jeweils auf theoretischer Ebene behandelt. Darauf folgend wird die Ausprägung der einzelnen Faktoren sowohl in den österreichischen als auch in den italienischen Strafurteilen näher beleuchtet.

#### **5.5. Textexterne Faktoren**

Textexterne Faktoren werden zwar von vielen Autoren wie Reiß, Koller, Wilss und Neubert grundsätzlich besprochen, jedoch schwankt der Grad der Detailliertheit und die Gewichtung der einzelnen Faktoren deutlich (vgl. Nord 2009: 41). Textexterne Faktoren der übersetzungsrelevanten Textanalyse nehmen auf die Situation in einem Text Bezug, sprich sie ermöglichen anhand unterschiedlicher Kategorien ein Verständnis der „Welt eines

Textes“ (seine historische Situation) und der „Gesamtheit der Beziehungen“ (vgl. Nord 2009: 46f.). Textexterne Faktoren werden durch die folgenden Fragen erfasst:

- a) Wer schreibt einen Text? – Sender und Textproduzent
- b) Wozu wird ein Text geschrieben? – Senderintention
- c) Wem wird ein Text geschrieben? – Adressat
- d) Über welches Medium? – Medium bzw. Kanal
- e) Wo? Wann?– Ort und Zeit
- f) Warum wird ein Text verfasst?– Kommunikationsanlass

### **5.5.1. Textsender und Textverfasser des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Oft sind Textsender und Textverfasser vor allem in literarischen und fachlichen Texten dieselbe Person (vgl. Nord 2009: 46). In manchen Textsorten ist im Text kein Hinweis über den Verfasser zu finden, wie zum Beispiel bei Gesetzestexten oder Packungsbeilagen (vgl. Mentrup 1979: 21). Aus diesem Grund ist die Unterscheidung dieser zwei Rollen häufig problematisch. Darüber hinaus kommt dem Textverfasser in jenen Texten, in denen neben seinem Namen auch der Name des Senders angeführt wird, im Vergleich zu diesem Textsender häufig eine untergeordnete Rolle zu. Nach Nord (2009: 46) wird der Textsender als „die Person (oder Institution etc.), die den Text zu einer Mitteilung an jemand anderen verwendet bzw. mit ihm etwas erreichen will“ definiert. Unter Verfasser eines Textes versteht man hingegen:

„(Die Person, die) nach den Maßgaben des Senders und nach den Vertextungsregeln und -konventionen der zu verwendeten Sprache bzw. Kultur den Text herstellt (...) und der auch unter Umständen von einer wiederum anderen Person (...) vorgetragen werden könnte.“ (Nord 2009: 47)

Ob Sender und Textproduzent dieselbe Person sind, lässt sich anhand der Informationen, die man aus dem Textumfeld erhält (wie zum Beispiel Quellenangaben, Impressum, Unterschriften, Vor- oder Nachwort) schnell feststellen. In den meisten Fällen, in denen der Name des Textproduzenten angegeben ist, stimmt dieser mit jenem des Senders überein (vgl. Nord 2009: 47).

Die Namensangabe des Textproduzenten im Text liefert für den Rezipienten häufig auch noch weitere Informationen. So sagt der Name eines bekannten Schriftstellers meist gleichzeitig auch etwas über die Intention des Textes und den Empfängerkreis aus (vgl. Nord 2009: 49).

Während des Übersetzungsprozesses ist die Situation des Übersetzers mit jener des Textproduzenten vergleichbar, da auch der Übersetzer gemäß der Senderintention entscheiden muss, wie er den Text übersetzen soll; etwa ob er sich an den Vertextungsregeln und Textsortenkonventionen des Zieltextes oder aber an der Gestaltung des Ausgangstextes orientiert (vgl. Nord 2009: 48).

Um eine übersetzungsrelevante Textanalyse durchführen zu können, benötigt der Übersetzer eine Reihe von Informationen über den ursprünglichen Sender. Diese umfassen etwa Kenntnisse hinsichtlich der Intention des Senders, den Adressatenkreis und dessen kulturellen Background, Ort, Zeit, und Anlass der Textproduktion sowie all jene Daten, die Hinweise auf bestimmte zu erwartende textinterne Eigenschaften geben können (vgl. Nord 2009: 48). Aus diesem Grund muss der Übersetzer Antworten auf die folgenden Fragen im Ausgangstext finden:

- a) Welche Informationen können über den Sender aus dem Textumfeld erschlossen werden?
- b) Wer ist der Sender? Gibt es einen oder mehrere Sender?
- c) Ist der Sender auch Textproduzent? Wenn nein, welche Rolle hat der Textproduzent (Fachvertreter, Textexperte)?
- d) Wann wurde der Text geschrieben? Wo ist der Text erschienen? (Hinweise auf Erscheinungsort, Zeitpunkt der Textproduktion und Medium des Textes)
- e) Welcher ist der Status des Senders?
- f) Was für eine Herkunft und Ausbildung hat er? (Hinweise bezüglich des im Text verwendeten Soziolektes)
- g) An welchen Empfängerkreis wendet sich der Sender?

Der Übersetzer kann diese Frage beantworten, indem er nach Hinweisen im Text selbst sucht oder aus der Kommunikationssituation Schlüsse hinsichtlich Textfunktion, Medium, Zeit, Ort und dergleichen zieht (vgl. Nord 2009: 50).

Nach Engberg (1997: 93) muss „der Sender eines Urteils (...) eine Institution sein, die als autoritative Entscheidungsinstitution akzeptiert wird“. Der Sender ist daher das Gericht, welches im Haupt- und Rechtsmittelverfahren über die Schuld oder Unschuld entscheidet (vgl. Seiler 2012: 91). Diese Autoritativität hängt nicht von den persönlichen Eigenschaften des mit der Verfassung des Urteils beauftragten Richters, sondern von seiner Stellung als Mitglied des Gerichts und als Vermittler bei der Auslegung der Rechtsprechungsfunktion ab. Aus diesem Grund wird ein Urteil immer dann von selbst autoritativ, wenn es von einem Richter in Ausübung seiner Tätigkeit als Teilnehmer eines Gerichts formuliert und verkündet wird, selbst wenn der Richter nicht beauftragt wurde, dieses Urteil zu verkünden (vgl. Engberg 1997: 93f.).

Der Strafrichter oder der Vorsitzende des Schöffengerichts sind somit die Textverfasser des Urteils. Ihre Aufgabe ist die Formulierung und Verkündung des Textes unter Beachtung der Vertextungskonventionen der entsprechenden Rechtsordnung, der Sprache, sowie der Regeln und Konventionen, welche für die Textsorte Strafurteil in der entsprechenden Kultur vorgesehen sind. Außerdem haben sie die Intention des Senders, sprich des Gerichts, zu vertreten, indem sie immer objektiv bleiben und somit die Unpersönlichkeit der gerichtlichen Kommunikation widerspiegeln (vgl. Jacewicz 2010: 65).

Um nun genauere Informationen hinsichtlich der Textsender und Textverfasser von Strafurteilen in Österreich und Italien zu bekommen, muss auf die Form eines Strafurteils eingegangen werden. Grundsätzlich muss in Österreich ein Strafurteil mit der Formel „Im Namen der Republik“ verkündet und ausgefertigt werden (§ 82 Abs. 2 B-VG). Ein Fehlen dieser Formel bedeutet jedoch nicht die Nichtigkeit des Urteils, sondern stellt nur einen formellen Mangel dar. In Italien werden Urteile hingegen „In nome del popolo italiano“ verkündet und ausgefertigt (art. 546 der it. c.p.p.), da – wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt – die rechtsprechende Gewalt vom Volk ausgeht und sich dieses für dessen Ausübung lediglich Organen bedient (siehe dazu Kapitel 2.6.).

Aufgrund der Regelungen in der österreichischen StPO und der italienischen c.p.p. sind Sender und Verfasser des Urteils durch die Bezeichnung des Gerichts und die namentliche Auflistung der anwesenden Mitglieder des Gerichts im Urteilskopf (it.: *intestazione*) zu finden. Weiters befindet sich am Ende des Urteils die Unterschrift des Richters mitsamt der Angabe seiner Funktion und seines Vornamens und Nachnamens. Mit der eigenhändigen Unterschrift des Strafurteils übernimmt der Richter die Verantwortung hinsichtlich des Inhalts der schriftlichen Ausfertigung.

Durch diese Informationen sind dem Übersetzer somit Ort (welches Land) und Zeit (Datum) bekannt, in denen das jeweilige Urteil ausgefertigt wurde, sowie der Tag, an dem das Urteil bei der Gerichtskanzlei hinterlegt wurde.

Ein interessanter Unterschied zwischen Strafurteilen in Österreich und Italien ergibt sich hinsichtlich der Determinierung der Aufgabe des Richters. In der italienischen Rechtsprechungsformel und in den Unterschriften wird die Tatsache betont, dass der Richter einerseits das Urteil mündlich verkündet und andererseits er mit der Ausfertigung des Urteils beauftragt ist. Im österreichischen Urteil wird hingegen in der Rechtsprechungsformel und in der Unterschriften die Tatsache unterstrichen, dass der Richter bei der Hauptverhandlung anwesend ist und er das Urteil zu ausfertigen hat.

### **5.5.2. Senderintention des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Der Begriff *Intention* wird nicht mit weniger Schwierigkeiten von den Begriffen *Wirkung* und *Textfunktion* unterschieden. Vermeer (1983: 80) bezeichnet *Intention* als eine innere Sicht des Senders und *Wirkung* als die innere Sicht des Empfängers. Die *Textfunktion* kann nur aus dem Zusammenspiel der situativen Faktoren erschlossen werden. Im Übersetzungsprozess werden diese drei Faktoren jedoch getrennt betrachtet, da sie je nach Übersetzungszweck unterschiedlich behandelt werden (vgl. Nord 2009: 52).

Im Vergleich zum Begriff des Senders ist die Frage nach der Intention eines Textes eindeutig: Was will der Sender mit dem Text (beim Rezipienten) bewirken? (vgl. Nord 2009: 51). Die Bestimmung der Intention spielt eine bedeutende Rolle bei der Übersetzung, da sie Anhaltspunkte hinsichtlich der Ausprägung anderer Textelemente, wie etwa Inhalt (zum

Beispiel Thema oder Informationsauswahl), Form (Aufbau, Zitierweise etc.) und Textsorte liefert (vgl. Nord 2009: 52).

Der Übersetzer ist außerdem dazu verpflichtet, die Intention des Senders auch in seiner Übersetzung bestmöglich zu transportieren. Auch wenn die Textfunktion des Ausgangstextes im Zieltext variieren kann, so muss dennoch die Intention des AT auch im ZT erhalten bleiben (vgl. Nord 2009: 52f.).

Bei der Determinierung der Intention des Senders können dem Übersetzer weitere textexterne Faktoren, wie beispielsweise Sender, Empfänger, Medium, Ort, Zeit, Anlass und Textfunktion, sowie die Rolle des Senders in seinem Verhältnis zum Rezipienten behilflich sein. Aufgrund der großen Bedeutung der Intention beim Übersetzungsprozess muss der Übersetzer außerdem in der Lage sein, sich in den adressierten Rezipienten hineinzusetzen und dessen Informationsstand während der Übersetzung zu berücksichtigen (vgl. Nord 2009: 54).

Auch der Rezipient selbst kann nicht unmittelbar auf die Intention des Senders eines Textes schließen. Er muss im Gegenteil den Text als „das Resultat der Senderintention“ (Vermeer 1983: 69f.) rezipieren, was jedoch die Durchführung einer Analyse der textinternen Eigenschaften des Textes erfordert. Bei der Ermittlung der Intention muss der Übersetzer bestimmte Fragen beantworten, die den Grundfunktionen der Kommunikation entsprechen (vgl. Nord 2009: 53):

- Will der Sender den Rezipienten informieren? (Darstellungsintention)
- Will der Sender dem Rezipienten seine persönliche Einstellung in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt mitteilen? (Ausdrucksintention)
- Will der Sender den Rezipienten zu einer gewissen Einstellung oder Handlung veranlassen? (Appellintention)
- Will der Sender Kontakt zu dem Rezipienten herstellen, verbessern oder aufrechterhalten? (phatische Intention)

Abschließend ist zu bemerken, dass der Sender eines Textes normalerweise nicht nur eine, sondern mehrere Intentionen verfolgen kann, denen er jeweils eine unterschiedliche Gewichtung zukommen lässt (vgl. Nord 2009: 53).

Da sich das Urteil an mehrere unterschiedliche Empfänger gleichzeitig richtet, können daher je nach Empfänger unterschiedliche Intentionen identifiziert werden. Diese Intentionen sind sowohl auf das allgemeine Ziel der Urteilskommunikation als auch auf die Charakteristika ihrer Empfänger zurückzuführen (vgl. Engberg 1992b: 168).

In der folgenden Abbildung (Abb. 1) werden die Ziele der drei Kommunikationsakte eines Urteils und ihre entsprechenden Empfänger erläutert (zit. nach Engberg 1992b: 168 und Jacewicz 2010: 67).

Abb. 1: Ziele und Empfänger des Urteils nach Engberg (1992b: 168) und Jacewicz (2010: 67)



### 5.5.3. Empfänger des österreichischen und italienischen Strafurteils

Der Empfänger des Ausgangstextes wird in vielen Analyseansätzen aufgrund unterschiedlicher Aspekte – für Wilss 1978 aufgrund seiner Rolle oder für Thiel 1978 wegen seiner Wissensvoraussetzungen – als der wichtigste Faktor betrachtet (vgl. Nord 2009: 55f.).

Hinsichtlich der Empfängerpragmatik spielt die Textsorte eine besondere Rolle, da der Textproduzent je nach Textsorte weiß, welchem Adressatenkreis er sich dadurch widmet und auf welche Weise er mit diesen Rezipienten kommunizieren muss (z. B. welcher Code für den Empfänger geeignet ist und welches Vorwissen anhand der jeweiligen Eigenschaften des Empfängers vorausgesetzt werden kann), damit für alle Angesprochenen der Text verständlich wirkt (vgl. Nord 2009: 58).

Im Rahmen eines Textes können aber auch mehrere Adressaten angesprochen werden. Unter Empfängern können daher etwa nicht nur die Angesprochenen, sondern auch die sogenannten „Mithörer“ verstanden werden (vgl. Nord 2009: 57), die jedoch über einen unterschiedlichen Wissensstand hinsichtlich der im Ausgangstext enthaltenen Nachricht verfügen. Auch Stolze (2003: 35f.) spricht über eine mögliche Unterscheidung zwischen der Rolle des Adressaten als anvisierten Leser und jener des Rezipienten als wirklichem Leser des Ausgangstextes.

In Anbetracht der Tatsache, dass aber in vielen Fällen der Adressat des Ausgangstextes von jenem des Zieltextes abweicht, muss der Übersetzer bei der Textanalyse in der Lage sein, alle Textelemente zu isolieren, die den Empfänger des Ausgangstextes determinieren. Somit werden der Ausgangstext und seine entsprechende Übersetzung nicht an denselben Empfänger gerichtet sein, da die Rezipienten der beiden Texte zu unterschiedlichen Kulturen und Sprachräumen gehören (vgl. Nord 2009: 56). Daraus folgt, dass in solchen Fällen nur eine dokumentarische Übersetzung stattfinden kann (vgl. Nord 2009: 60).

Trotzdem ist es für den Übersetzer auch wichtig, den Empfänger des Zieltextes im Auge zu behalten, da die Übersetzung im Normalfall die Erwartungen des Zieltext-Adressaten erfüllen sollte. Die Empfängerdaten können deshalb nicht nur hinsichtlich der Erwartungen des Empfängers, sondern auch hinsichtlich seiner Reaktion auf den Text zusätzliche Informationen liefern, welche die Übersetzung beeinflussen.

Schlussendlich geben Empfängerdaten wichtige Hinweise bezüglich anderer textexterner Eigenschaften, wie zum Beispiel über den Sender und seine Intention, das Medium, den Ort und die Zeit wie auch den Anlass und die Textfunktion (vgl. Nord 2009: 59).

In der Urteilskommunikation kann man zwischen verschiedenen Rezipienten unterscheiden, die sich in zwei Gruppen unterteilen lassen. Die erste Gruppe oder Laien-Gruppe wird einerseits durch die Parteien (Ankläger, Angeklagte) und andererseits durch die Öffentlichkeit gebildet (nachdem Hauptverhandlung und Urteilsverkündung normalerweise öffentlich stattfinden müssen). Die zweite Gruppe besteht aus dem Richter in seiner Rolle als Vollstreckungsrichter oder dem Richter in der Rolle als Berufungsrichter (vgl. Engberg 1997: 94).

Zahlreiche Hinweise auf den intendierten Empfänger können durch die Ein-Satz-Struktur bereits dem Urteilskopf entnommen werden (vgl. Wiesmann 1999: 168). In beiden Urteilsarten werden somit schon am Anfang durch die Nennung des Angeklagten und seines Verteidigers viele der Adressaten genannt. Die Öffentlichkeit als nicht direkt im Urteil angesprochener Adressat ergibt sich aus der Verfassung.

Darüber hinaus werden im Urteilskopf des österreichischen Urteils auch die Namen des Staatsanwaltes/öffentlichen Anklägers, sowie der Privatbeteiligten, des Schriftführers, und falls für den Verlauf des Verfahrens notwendig, auch die Namen des Sachverständigen oder der Experten, angeführt.

Im italienischen Urteil werden hingegen im Urteilskopf (it.: *intestazione*) abgesehen vom Namen des Angeklagten und seines Verteidigers nur die Namen der Privatbeteiligten erwähnt. Die Staatsanwaltschaft wird nur als *il Pubblico Ministero* bezeichnet, ohne zusätzliche Ausführung des Namens des Staatsanwaltes.

Dieser praxisnahe Überblick über die Rolle des Empfängers im österreichischen und italienischen Urteil zeigt, dass einerseits der Hauptadressat eines Urteils der Angeklagte ist, ein Laie, der meist Schwierigkeiten hat, den Inhalt und die im Urteil verwendete Sprache zu

verstehen. Andererseits werden jedoch mit der Urteilskommunikation mehrere Empfänger gleichzeitig durch einen einzigen Text angesprochen. Diese Meinung wird auch vielfach in der Literatur vertreten. Stolze (1999b: 47) sieht als Adressaten des Urteils sowohl Juristen als auch Rechtsbefolger. Hoffmann (1984) ist der Meinung, dass es sich im Fall eines Urteils um einen „mehrfachadressierten Text“ handelt. Solche Texte, meint Hoffmann, können zu Verständnisproblemen in der Kommunikation führen, da die unterschiedlichen Empfänger kein einheitliches Vorwissen (in Bezug auf die verwendete Sprache und die Rechtsgrundlagen) besitzen. Die Urteilskommunikation ist daher nach Hoffmann (1984) einem unlösbaren „Verständnisdilemma“ unterworfen: „Wer allen etwas sagen will, kann nur wenigen Spezifisches sagen. Wer Spezifisches sagt, schließt viele aus.“ (Hoffmann 1984 :75)

Dieses Dilemma ist seit mehr als zwanzig Jahren ein permanenter Diskussionsgegenstand zwischen Linguisten und Rechtswissenschaftlern (vgl. Engberg 1997: 94).

#### **5.5.4. Medium/Kanal des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Die Frage nach dem Medium beziehungsweise dem Trägermedium oder dem Kanal fokussiert sich im Grunde darauf, ob es sich bei einem Text um eine mündliche oder eine schriftliche Kommunikationssituation handelt. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil die Form eines Textes Einfluss auf die Bedingungen der Rezeption und auf die Produktion hat, im Speziellen auf:

- die Darlegung des Textinhaltes (logisch-argumentativer Aufbau, Explizitheitsgrad),
- die sprachliche und nichtsprachliche Textgestaltung (vor allem hinsichtlich des Satzbaus, der Kohäsionsmerkmale, der verschiedenen Stilebenen, der Gliederungssignale und weiterer nonverbaler Ausdrucksmittel wie zum Beispiel Mimik oder Gestik)
- und den Grad der Verbalisierung von Referenzen bezüglich Zeit- und Ortsbedingungen (vgl. Nord 2009: 62).

Es gibt aber auch Fälle, in denen solche Kriterien bei der Abgrenzung des Mediums nicht behilflich sind, da es auch Texte gibt, die aus einer mündlichen Kommunikationssituation schriftlich verfasst werden (wie zum Beispiel Urteile oder Protokolle von Zeugenaussagen) und umgekehrt.

Der Faktor Medium ist außerdem wichtig, weil damit Informationen über das Ausmaß und die Abgrenzung des Adressatenkreises sowie über die Erwartungen des Empfängers in Bezug auf die Textfunktion erlangt werden können. Da die Wahl eines Mediums nicht nur vom Sender selbst und dessen Intention, sondern auch vom Kommunikationsanlass geprägt ist, können durch die Wahl des Mediums noch dazu Hinweise über Zeit und Ort der Kommunikation erlangt werden.

Besondere Aufmerksamkeit während des Übersetzungsprozesses muss der Übersetzer auf medienspezifische Eigenschaften, etwa betreffend die Inhaltsdarstellung und Gestaltung, richten. Hier muss der Übersetzer prüfen, ob diese Eigenschaften kulturspezifisch geprägt sind. Dies ist insbesondere wichtig, wenn der entsprechende Zieltext über einen anderen Kanal übermittelt werden soll und in einem anderen Trägermedium (wie Zeitung etc.) veröffentlicht werden soll (vgl. Nord 2009: 65).

Das Urteil weist sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Form auf. Das mündliche Urteil erfolgt am Tag der Hauptverhandlung, nachdem der Strafrichter oder das Schöffengericht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden haben. Der Einzelrichter oder der Vorsitzende des Gerichts verlesen eine Kurzfassung des Urteils, welche während einer privaten Beratung angefertigt wurde. Das bedeutet jedoch im Grunde, dass das Urteil eigentlich in schriftlicher Form konzipiert wurde. Diese ursprüngliche Form des Urteils umfasst in Italien sowie auch in Österreich den Urteilsspruch (eventuell mit Angabe der Strafe) und gegebenenfalls eine kurze Begründung (siehe dazu Kapitel 4.6).

Außerdem muss gemäß des Prinzips der Unmittelbarkeit die Fällung des Urteils am Tag der Hauptverhandlung erfolgen. Eine Verschiebung der Verkündung auf den nächsten Tag kann in Österreich nur im Verfahren vor dem Bezirksgericht stattfinden (vgl. Seiler 2009: 225). Solche Ausnahmen sind in Italien nicht vorgesehen.

In beiden Ländern muss die endgültige Fassung des mündlichen Urteils in schriftlicher Form innerhalb bestimmter Fristen erfolgen. Bei dieser Ausfertigung ist der Richter inhaltlich an das mündliche Urteil gebunden. In der schriftlichen Ausfertigung sind keine Änderungen vorgesehen, mit Ausnahme der Entscheidungsgründe, die von jenen im verkündeten Urteil abweichen können. Nach Seiler (vgl. 2012: 227f.) und Tonini (vgl. 2009: 521) ist es in Italien und Österreich außerdem möglich, Fehler, die den Spruch nicht beeinträchtigen, in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils zu korrigieren (art. 547 c.p.p., § 270 Abs. 3 StPO).

Im Fall des Urteils ist das Medium insbesondere durch bestimmte formale Aspekte, die zur kommunikativen Funktion und zur Semantik des Textes beitragen, geprägt. Die unterschiedlichen Teile der Entscheidungsgründe werden in einer deutlichen Form durch Unterstreichungen, Leerzeichen, Groß- und Kleinbuchstaben und Aufzählungen wiedergegeben. Nicht zuletzt dienen diese formalen Aspekte auch zur Strukturierung der Bestandteile des Urteils und zur argumentativen Entwicklung der Urteilsbegründung (vgl. Snel Trampus 1989: 189).

In Italien und in Österreich sind die rechtliche Beurteilung (*motivazione di diritto*) und die Sachverhaltsfeststellung (tatsächliche Gründe oder *motivazione di fatto*) unterschiedlichen graphischen Aspekten unterworfen. Im österreichischen Strafurteil sind diese beiden Teile etwa durch Leerzeichen, Unterstreichungen und andere graphische Mittel

getrennt, während hingegen im italienischen Urteil keine solch deutliche Trennung vollzogen wird (vgl. Snel Trampus 1989: 189f.)

### **5.5.5. Die Ortspragmatik des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Unter Ortspragmatik werden einerseits der Ort der Textproduktion (die Umwelt des Senders und des Textproduzenten) und andererseits der Ort der Textrezeption (die Umwelt des Empfängers) verstanden (vgl. Nord 2009: 66).

Im Hinblick auf die Übersetzung spielt die Ortspragmatik eine besondere Rolle, da man bereits durch den Ausgangstext selbst bedeutende Auskünfte über den Ort, wo der entsprechende Text entstanden ist, bekommen kann. Die verwendete Ausgangssprache oder der Produktionsort sowie Angaben über den Textproduzenten und eventuell über den Sender sind daher ein wichtiges Präsignal für die Bestimmung des Herkunftslandes des Textes und für die im Text verwendete Sprachvarietät. Nicht nur die sprachlichen Aspekte haben für die Ortspragmatik eine Bedeutung, sondern auch kulturelle und politische Umstände und Gegebenheiten, wie zum Beispiel die mögliche Zensur eines Buches in einem Land (vgl. Nord 2009: 67f.). Solche Informationen sind für den Übersetzer sehr relevant und beeinflussen in weiterer Folge auch seine Übersetzungsentscheidungen (vgl. Nord 2009: 66f.).

Die Angaben zur Ortspragmatik können im Textumfeld (zum Beispiel in den Quellenangaben oder im Namen des Verlagshauses) oder in Sekundärliteratur gefunden werden. Andererseits können solche Informationen vom Sender auch vorausgesetzt werden, falls sie als Teil des Weltwissens des Empfängers betrachtet werden können (vgl. Nord 2009: 69).

Schlussendlich liefert die Ortspragmatik zusätzliche Informationen über den Anlass, das Medium und über den Empfänger und den Sender (vgl. Nord 2009: 68).

Angaben zur Ortspragmatik in einem Strafurteil betreffen vor allem den Ort seiner Abfassung. Bei jedem Urteil müssen die Stadt und die Bezeichnung des Gerichts (Instanz und Name; zum Beispiel *Landesgericht Korneuburg* oder *Tribunale civile e penale di Verona*) vorhanden sein. Sowohl im italienischen als auch im österreichischen Strafurteil befinden sich diese Informationen im Urteilskopf (*intestazione*) und am Ende neben den Unterschriften. Spezifische Ortsbezeichnungen können sich auch in den Entscheidungsgründen oder in der Rekonstruktion der Fakten (Sachverhaltsfeststellung) befinden.

Anhand der Bestimmung des Ortes erhält ein Übersetzer außerdem gleichzeitig eine Reihe anderer relevanter Informationen für seine Übersetzung, insbesondere über die Rechtsordnung und das gültige Recht im Urteil, über die Kulturzugehörigkeit des Betroffenen

und auch über die verwendete Lexik und Grammatik sowie über die Gestaltung und Struktur der Urkunde.

### **5.5.6. Die Zeitpragmatik des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Da die Zeitpragmatik als Präsignal für den historischen Sprachzustand betrachtet werden kann, ist für einen Übersetzer der Zeitpunkt, an dem ein bestimmter Text produziert wurde, einerseits in Bezug auf den Sprachgebrauch und andere damit verbundene Merkmale wie die Gestaltung des Textes, und andererseits in Bezug auf das historische Verständnis, äußerst relevant. Dies ergibt sich daraus, dass jede Sprache einem kontinuierlichen historischen Wandel unterworfen ist und sich sprachliche Veränderungen zusammen mit der Veränderung von soziokulturellen Faktoren ergeben (vgl. Nord 2009: 69f.).

Die Zeitpragmatik beeinflusst auch die geltenden Textsortenkonventionen, da sich je nach Zeitpragmatik die Erwartungen des Empfängers oder des Übersetzers hinsichtlich der im Text gültigen Konventionen ändern können. Vor allem für tagesaktuelle Texte, wie zum Beispiel Wetterberichte oder Pressemitteilungen, spielt der Zeitpunkt der Ausgangstext-Produktion eine wesentliche Rolle, weil der Übersetzer über die Notwendigkeit der Übersetzung des betroffenen Textes und über seinen Aktualitätsbezug zu entscheiden hat (vgl. Nord 2009: 71).

Die Zeitpragmatik ergibt sich üblicherweise anhand des Erscheinungsdatums eines Textes oder aus zusätzlichen Informationen aus dem Textumfeld. Wenn solche Informationen über die Zeitpragmatik nicht bereits zum Vorwissen des Empfängers gehören, können sie mittels Recherchen über den Autor (Geburtsdatum, eventuell Todestag), seine Veröffentlichungen und dergleichen erschlossen werden (vgl. Nord 2009: 73). Weitere Angaben über die Zeitpragmatik können durch folgende textexterne Faktoren erlangt werden:

- der Sender (wenn er auch der Textverfasser ist, kann der Text nur während seiner Lebenszeit geschrieben worden sein),
- der Empfänger (wenn Informationen über den Zeitpunkt der Rezeption vorhanden sind, ist klar, dass der Text nur davor entstanden sein kann),
- das historisch bedingte Medium,
- der Anlass.

Angaben zur Zeitpragmatik sind auch zum besseren Verständnis der Senderintention hilfreich, da durch sie der kommunikative Hintergrund des Empfängers und des Senders deutlich gemacht wird (vgl. Nord 2009: 70).

In jedem Urteil findet man grundsätzlich Zeitangaben betreffend seine Abfassung und Verkündung (siehe dazu Kapitel 4.6.). Im Urteilskopf des italienischen Strafurteils werden etwa die folgenden Daten wiedergegeben:

- zunächst das Datum der Hinterlegung des Urteils bei der Gerichtskanzlei (*data del deposito*),
- eventuell auch das Datum mit welchem die Rechtsmittelfrist abläuft (*data irrevocabilità*)
- in Rahmen der Angabe der Personalien des Angeklagten: sein Geburtsdatum sowie eventuell auch Verhaftungs- und Entlassungsdaten, falls der Angeklagte schon wegen anderer Straftaten verurteilt wurde oder sich in Untersuchungshaft befindet (siehe Abbildung 2).

**Abb. 2: Beispiel für die Angabe der Personalien des Angeklagten im italienischen Urteilskopf (zit. nach den Original-Textexemplaren)**



Auch im Anklagesatz (die Beschreibung der strafbaren Tat – *imputazione*) finden sich zusätzliche Hinweise auf die Zeitpragmatik. Am Ende des Urteils erfolgt schließlich neben den Unterschriften eine nochmalige Nennung des Datums der Hinterlegung bei der Gerichtskanzlei und des Datums der Entscheidung/Verkündung des Urteils.

Das österreichische Urteil wird mit den folgenden Daten versehen:

- Im Urteilskopf: Geburtsdatum des Angeklagten und Datum der Hauptverhandlung,
- im Urteilsspruch: zeitliche Angaben zum Tathergang etc.,
- in den Entscheidungsgründen in der Beschreibung des Sachverhalts: alle relevanten Zeitdaten zum Sachverhalt,
- am Ende neben den Unterschriften: das Datum der Unterzeichnung.

**Abb. 3: Beispiel für die Angabe der Personalien des Angeklagten im österreichischen Urteilskopf (zit. nach den Original-Textexemplaren)**

\_\_\_\_\_ geb. am 27.12.1973 in Wien, österreichischer  
Staatsbürger, geschieden, Berufssoldat, wohnhaft 2120 Obersdorf,  
\_\_\_\_\_

Hinsichtlich der Zeitpragmatik stellt die Positionierung des Datums der Hauptverhandlung den augenscheinlichsten Unterschied zwischen einem italienischen und einem österreichischen Urteil dar. Dieses Datum befindet sich im österreichischen Urteil nach der Bezeichnung aller Verfahrensteilnehmer im Urteilskopf. In Italien wird hingegen das Datum ganz am Anfang der Urkunde zentral am oberen Rand vor dem Urteilskopf angeführt.

Bei der Übersetzung juristischer Texte spielt die Zeitpragmatik eine besonders wichtige Rolle, da der Übersetzer während der Durchführung des Übersetzungsprozesses die Aktualität der Normen und Gesetze prüfen muss, um somit eine präzise und vor allem korrekte Übersetzung erstellen zu können (vgl. Snel Trampus 1989: 121). Die Einführung neuer Normen oder gesetzlicher Vorschriften könnte eine veränderte Makrostruktur erfordern, die auch Einfluss auf die Lexik haben kann. Für die Übersetzung haben daher Textsortenkonventionen aufgrund der vorgegebenen Textgestaltung eine besondere Relevanz. Auch der Sprachgebrauch, insbesondere juristische Fachtermini, können sich im Zeitverlauf ändern, weswegen auch hier der Übersetzer aufgefordert ist, die sprachliche Aktualität seiner Übersetzung sicherzustellen.

Wie in Snel Trampus (1989: 190) richtigerweise festgestellt, verliert ein Urteil grundsätzlich nie seine Gültigkeit. Seine Übersetzung, stellt daher einerseits ein Abbild des juristischen Systems und der Kultur der Ausgangstext-Gemeinschaft dar und kann daher als Instrument im Rahmen der Rechtsvergleichung verwendet werden.

Schlussendlich spielt auch das Alter des mit der Abfassung des Urteils beauftragten Juristen eine wichtige Rolle, da jüngere Juristen im Rahmen der Formalvorschriften, die durch die Strafprozessordnung vorgegeben sind, einfachere lexische und syntaktische Strukturen benützen (vgl. Snel Trampus 1989: 122).

#### **5.5.7. Der Kommunikationsanlass im Falle des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Dieser Situationsfaktor wird in den meisten Theorien nicht spezifisch behandelt. Die Frage nach dem Kommunikationsanlass lautet „Aus welchem Grund?“ oder „Warum?“ (Thiel 1974). Man kann zwischen zwei Anlass-Typen unterscheiden, nämlich „dem Anlass, aus dem ein Text produziert, und dem Anlass, für den ein Text produziert wird“ (Nord 2009: 74). Im ersten Fall stehen der Textproduzent und seine Intention im Vordergrund, während im

zweiten Fall der Textempfänger und dessen Intention den Hauptfokus darstellen (vgl. Nord 2009: 74f.).

Informationen über den Anlass können aus dem Textumfeld oder aus dem Text selbst erschlossen werden, wobei Anlass-Faktoren eng mit der Zeitpragmatik verbunden sind (vgl. Nord 2009:76). Häufig besteht zwischen Anlässen und bestimmten Textsorten sowie anderen Situationsfaktoren, wie dem Medium oder der Zeitpragmatik, eine konventionelle Verbindung. Aufgrund von gesellschaftlichen Konventionen oder praktischer Notwendigkeit kann man zwischen verschiedenen Anlasstypen unterscheiden, welche gleichzeitig häufig mit der Verwendung von bestimmten Medien und der Produktion von gewissen Texten einhergeht, beispielsweise Geburtstagswünsche auf einer Geburtstagskarte (vgl. Nord 2009: 75).

Auch textinterne Faktoren wie Lexik, Syntax, suprasegmentale (Intonation) und nonverbale Eigenschaften (Symbole) können sich anlassbezogen ändern (vgl. Nord 2009: 75). Durch die Kenntnis des Anlasses, welcher zur Produktion des Textes führte, erhält der Übersetzer zusätzlich auch Hinweise auf den Sender und den Empfänger, die Senderintention, die Textfunktion und die Textsortenkonventionen.

Um zu prüfen welche Implikationen der jeweilige Anlass, welcher zur Produktion des Ausgangstextes führte, auf die Übersetzung hat, muss sich der Übersetzer die folgenden Fragen stellen:

- Wie unterscheidet sich der Anlass bezüglich der Ausgangstext-Produktion vom Übersetzungsanlass?
- Welche Wirkung übt der Anlass auf die Zieltextproduktion aus, da der Kommunikationsanlass nicht immer leicht zu entschlüsseln ist (vgl. Nord 2009: 76).

Nur wenn der Übersetzer sich bereits vor dem Übersetzungsprozess über die Unterschiede der beiden Anlässe im Klaren ist, kann er eine Vermischung der beiden in der Zieltextproduktion vermeiden und somit eine sachlich richtige Übersetzung anfertigen.

Wenn man das Strafurteil als einen Akt des Argumentierens betrachtet, so besteht der Kommunikationsanlass des Autors darin, seine Entscheidung – das Urteil – gegenüber den Adressaten zu begründen, beziehungsweise diese aufzufordern, seine Argumentationslinie anzunehmen (vgl. Snel Trampus 1989: 190f.). Anhand des Urteils versucht ein Richter daher, die im Saal anwesenden Empfänger sowie die gesamte Öffentlichkeit (*uditorio universale*) anhand von gesetzlich akzeptierten Argumenten zu überzeugen (vgl. Snel Trampus 1989: 192) um somit den sogenannten Rechtsfrieden der gesamten Gemeinschaft wieder herzustellen (vgl. Creifelds 2012: 1146). Diese Entscheidung, die durch die Ausfertigung des Strafurteils erfolgt, ist aber nur der letzte Teil eines komplexeren Verfahrens, an dessen Anfang immer das rechtswidrige Verhalten eines Bürgers steht (vgl. Jacewicz 2010: 76).

### 5.5.8. Die Textfunktion des österreichischen und italienischen Strafurteils

Unter dem Begriff „Textfunktion“ ist nach Nord (2009: 77)

„die kommunikative Funktion bzw. die Kombination aus den kommunikativen Funktionen eines Textes in sehr konkreten Situationen (Produktion/Rezeption) zu verstehen, wie sie sich aus der jeweils spezifischen Konstellation von Sender/Senderrolle/Senderintention, Empfänger/Empfängererwartung, Medium, Ort, Zeit und Anlass einer kommunikativen Handlung ergibt“.

Die Häufigkeit bestimmter Textfunktionen führt in weiterer Folge zur Konventionalisierung von Textstrukturen und zur Kennzeichnung von Textsorten. Nord (2009: 78) spricht daher von der Textfunktion als textexternem Faktor und von der Textsorte als textinternem Faktor.

Aus der entsprechenden Bezeichnung der Textsorte ergeben sich Hinweise auf die Textfunktion, da diese Bezeichnungsart beim Empfänger Erinnerungen an bestimmte Erfahrungen mit ähnlichen Texten der entsprechenden Textsorte hervorruft. Ein Beispiel hierfür wäre etwa der Titel des Textes. So können etwa im Fall von Urteilen, Anklageschriften und dergleichen bereits anhand des Titels Angaben in Bezug auf die Textsorte gemacht werden. Erfolgen keine Angaben über die Textsorte, so muss die Textfunktion anhand von textexternen Situationsfaktoren erforscht werden (vgl. Nord 2009: 81f.). Als hierfür hilfreich können sich textexterne Faktoren wie etwa Sender, Empfänger, Medium und Anlass erweisen (vgl. Nord 2009: 82).

Laut Snel Trampus (1989: 192f.) können Informationen über die Textfunktion des Strafurteils anhand der Untersuchung der textexternen Faktoren *Empfänger* und *Anlass* und aus der Verbindung zwischen *Textproduzent/Sender* und *Rezipienten* erschlossen werden.

Auch Engberg (1992b: 168f.) ist der Meinung, dass sich die Funktionen aus der Kommunikation zwischen den drei Kommunizierenden, also dem Textproduzenten, Sender und Rezipienten, ergeben (daher erhält man drei Kommunikationsakte). Durch diese Kommunikation kann der Textsender die Meinung und die Aktivitäten des Empfängers beeinflussen.

Jeder Text ist grundsätzlich von einer dominierenden Funktion geprägt, wobei jedoch aufgrund der Unterteilung eines Textes in Subuntergliederungen die einzelne Funktion einer jeden Untergliederung variieren kann (vgl. Engberg 1992b: 169).

Gemäß dem Klassifikationsansatz von Brinker, der bereits im Kapitel 3.1.1. erwähnt wurde, können je nach der „Art des kommunikativen Kontakts“ (2001: 107–124) in den einzelnen Teilen des Strafurteils unterschiedliche Funktionen identifiziert werden.

Im Urteilskopf ist die Deklarationsfunktion vorherrschend, welche von der Verwendung fester und ritualisierter Formeln charakterisiert ist (vgl. Brinker 2001: 123). In diesem Teil des Urteils werden daher Angaben wie Überschrift, Bezeichnung des Gerichts und Nennung des Angeklagten sowie der Prozessbeteiligten, im italienischen Urteil das Datum der Urteilsverkündung und/oder der Hauptverhandlung sowie die Formel *ha*

*pronunciato la seguente sentenza* (vgl. Abbildung 11) im österreichischen Urteil das Datum der Hauptverhandlung und die Formel *hat zu Recht erkannt* angeführt (vgl. Abb. 8).

Auch im Urteilsspruch – im italienischen Urteil erst am Ende des Urteils – dominiert die deklarative Funktion. Das Gericht in der Person des Richters gibt dem Angeklagten, der hier der Hauptrezipient ist, zu verstehen, dass das Strafurteil für ihn eine neue juristische Realität schafft, nämlich eine Entscheidung hinsichtlich der Anklage, und dass er durch die Verkündung des Strafurteils hinsichtlich seiner Schuld oder Unschuld informiert wird (vgl. Brinker 2001: 123).

Die Entscheidungsgründe sind einerseits durch eine informative Funktion charakterisiert, da das Gericht dem Angeklagten zu verstehen gibt, dass es ihm einen Sachverhalt vermitteln, ihn über etwas informieren möchte. Andererseits herrscht auch die Deklarationsfunktion vor, da das Gericht dem Angeklagten darlegt, dass das Strafurteil bestimmte Argumente der unterschiedlichen Prozessparteien und die Begründung des Gerichts betreffend die Schuld oder Unschuld des Angeklagten beinhaltet (vgl. Jacewicz 2010: 77).

Die Funktion eines Strafurteils kann sich auch je nach subjektiven Merkmalen, Verwendungskontext und Gebrauchskontext ändern. Es ist klar, dass ein Strafurteil für einen Angeklagten eine andere Funktion (siehe dazu Kapitel 3.2.3) erfüllen wird als für die Prozessparteien (vgl. Busse 1992: 93). Weiters hat jedes Urteil von einem rein rechtlichen Standpunkt aus die folgende Funktion zu erfüllen:

„(Das Urteil hat) die Anklage zu erledigen, d.h. es muss über sämtliche unter Anklage gestellten Fakten entschieden werden, ob sie entweder für gegeben anzusehen sind oder nicht nachgewiesen werden konnten. Dementsprechend ist ein Schuldspruch oder ein Freispruch zu fällen.“ (Seiler 2012: 217)

Ähnlich argumentiert Krefeld (1996: 102), für den ein Urteil zwei juristische Funktionen besitzt: Einerseits die Rekonstruktion des Sachverhaltes, welche vom Richter im Urteil entweder zu bestätigen oder zu verwerfen ist und andererseits die juristische Auslegung der Formulierung des Tatbestandes und dessen Untersuchung hinsichtlich seiner strafrechtlichen Relevanz.

## **5.6. Textinterne Faktoren**

Ein Kommunikationsprozess beginnt grundsätzlich damit, dass ein Sender einem Empfänger eine Nachricht zukommen lassen möchte. In dieser Mitteilung bezieht sich der Sender auf eine bestimmte Thematik, aus welcher er gewisse Informationen auswählt, die den Inhalt seiner Mitteilung bilden. Durch die Formulierung seiner Mitteilung setzt der Sender weiters ein bestimmtes Sachwissen des Empfängers in Form von Präsuppositionen voraus. Dadurch kann der Sender auf gewisse Informationen im Text verzichten, wodurch die Attraktivität der Mitteilung für den Empfänger erhalten bleibt. Im Zuge der Gestaltung seiner Mitteilung muss der Sender außerdem den Textaufbau und die Textgestaltung sowie die sprachlichen

Elemente zur Übermittlung seiner Mitteilung (Lexik, Syntax und Stil) auswählen (vgl. Nord 2009: 88f.).

Dieser kurze Überblick über einige textinterne Faktoren, sowie die Ausführungen zu den textexternen Situationsfaktoren im vorigen Unterkapitel zeigen, dass beide Faktorengruppen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern immer nur in Kombination, da sich Charakteristika eines Faktors aus den Informationen über einen anderen Faktor ergeben (vgl. Nord 2009: 83). Dies zeigt sich etwa auch daran, dass sich einige Fragen der Lasswell-Formel auch auf textinterne Faktoren beziehen, wie etwa *Was* auf den Inhalt, und *Wie* auf die Form.

Textinterne Faktoren sind außerdem stark von der Thematik, der Textsorte und den Textsortenkonventionen abhängig und können dementsprechend variieren. Auch die Art des Übersetzungsauftrages kann die textinternen Faktoren im Zieltext beeinflussen (vgl. Nord 2009: 90). Aus diesem Grund werden in den folgenden Unterkapiteln jene textinternen Faktoren analysiert, die für den Texttyp Strafurteil relevant sind.

### **5.6.1. Die Textthematik**

Durch die Feststellung der Thematik erhält der Übersetzer wichtige Informationen über das Fachgebiet, aus dem der zu übersetzende Text stammt. Gleichzeitig kann er dadurch prüfen, ob er über ein ausreichendes Hintergrundwissen zur Übersetzung dieses Textes verfügt oder nicht. Zusätzliche Informationen hinsichtlich möglicher Präsuppositionen und deren Bedeutung für die Übersetzung ergeben sich auch durch die Einbettung der Thematik in die Ausgangskultur (vgl. Nord 2009: 95). Die Thematik liefert außerdem Anhaltspunkte hinsichtlich der Person des Senders, der Zeitpragmatik und der Textfunktion.

Hilfreiche Informationen zur Präzisierung der Textthematik ergeben sich häufig aus dem Titel oder dem Titelgefüge (wie zum Beispiel Vortitel, Haupttitel und Untertitel) sowie aus der Makrostruktur des Textes, etwa durch die Reduktion der Makrostruktur auf bestimmte semantische Grundinformationen. Hierbei spielt auch die Analyse der Lexik eine große Rolle (vgl. Nord 2009: 95f.). Zur endgültigen Klärung der Textthematik muss sich ein Übersetzer schließlich einige Fragen stellen (vgl. Nord 2009: 99), so zum Beispiel:

- Welches ist das Textthema im Text? Gibt es Subthemen?
- In welchem Teil des Textes wird das Thema formuliert (im Texttitel, Textumfeld, Basissatz)?
- Ist es ein thematischer kohärenter Einzeltext oder eine Textkombination?

#### **5.6.1.1. Textthematik des österreichischen Strafurteils**

Die Thematik des österreichischen Strafurteils ergibt sich aus dem Titel und dem Basissatz des Urteils sowie aus dem Urteilskopf und dem Urteilstenor (Spruch). Auch die Art des Urteils lässt Rückschlüsse auf die Thematik zu.

Im Zuge der Aufarbeitung der Textthematik werden hier nur Strafurteile erster Instanz untersucht, da nur diese und insbesondere die Verurteilung den Forschungsgegenstand dieser Arbeit darstellen. In erstinstanzlichen Gerichten sind die drei folgenden Urteilsarten möglich:

1. Freispruch (Formal- und Sachurteil<sup>2</sup>)
2. Verurteilung – Schuldspruch (nur Sachurteil) nach § 260 StPO
3. Unzuständigkeitsurteil (nur Formalurteil)

Ein Freispruch in Form eines Formalurteils erfolgt in den folgenden Fällen (vgl. Seiler 2012: 219):

- Wenn das Verfahren ohne Antrag eines berechtigten Anklägers eingeleitet oder fortgeführt wurde (Fällung eines Freispruches aus prozessualen Gründen gemäß § 259 Z. 1 StPO);
- wenn der Ankläger während der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen hat (Fällung eines Freispruches aus formellen Gründen gemäß § 259 Z. 2 StPO);
- wenn weitere Faktoren existieren, welche gemäß § 259 Z. 3 StPO aus prozessualen Gründen gegen eine Weiterverfolgung der Anklage sprechen.

Ein Freispruch in Form eines Sachurteils ergeht hingegen (vgl. Seiler 2012: 219f.):

- Wenn festgestellt wird, dass die Tat, die der Angeklagte begangen hat, keine vom Gericht strafbare Handlung ist (gemäß § 259 Z. 3 StPO);
- wenn der gesetzliche Tatbestand nicht alle Merkmale aufweist;
- wenn die Beweislage zum Nachweis der strafbaren Handlung fehlerhaft oder mangelhaft ist;
- wenn die Begehung der Handlung nachweisbar ist, jedoch bestimmte Umstände bestehen, welche einen Schuldspruch ausschließen.

Das Unzuständigkeitsurteil wird gefällt, wenn sich das Gericht für unzuständig erklärt, etwa weil ein Schöffengericht der Meinung ist, dass diese Materie von einem Geschworenengericht behandelt werden sollte (vgl. Seiler 2012: 223). Auf den Schuldspruch wird im Unterkapitel 5.6.3.1.2. näher eingegangen.

### **5.6.1.2. Textthematik des italienischen Strafurteils**

Auch im Fall des italienischen Strafurteils ist seine Thematik einerseits von der Art des Urteils und andererseits vom Urteilstitel, dem Urteilskopf und vom dispositiven Teil sowie

---

<sup>2</sup> Im österreichischen Strafprozessrecht erfolgt eine Unterscheidung zwischen Formalurteil und Sachurteil (siehe dazu Kapitel 4.3.). Mit dem Formalurteil wird eine Entscheidung hinsichtlich der prozessualen Voraussetzungen gefällt. Unter Sachurteil wird hingegen eine meritorische Entscheidung (eine Entscheidung in der Sache selbst) verstanden (vgl. Seiler 2012: 218).

vom Basissatz des Urteils abhängig. Das italienische Strafurteil kann in zwei Typen unterschieden werden:

1. sentenza di proscioglimento (entspricht in etwa dem Freispruch)
2. sentenza di condanna (Verurteilung).

Das *sentenza di proscioglimento* wird wiederum unterteilt in:

- sentenza di non doversi procedere (Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens) – artt. 529 und 531 c.p.p. (vgl. Maiwald 2009: 223);
- sentenza di assoluzione (Freispruch) – art. 530 c.p.p.

Das Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens ergeht dann, wenn aus prozessualen Gründen das Verfahren einzustellen ist, zum Beispiel wenn es einen Fehler im Antrag oder in der Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens gibt oder andere Mängel bestehen. Dieses Urteil enthält daher keine Sachverhaltsfeststellung (*accertamento del fatto storico*) sondern nur eine zusammengefasste Begründung bezüglich der Unzulässigkeit des Verfahrens (vgl. Tonini 2009: 523).

Darüber hinaus kann das Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens auch im Fall von *estinzione del reato* (Straftilgung) gefällt werden. Wenn zum Beispiel der Angeklagte vor der Beratung des Schöffengerichts oder der Entscheidung des Einzelgerichts den von ihm verursachten Schaden vergütet hat oder der Angeklagte vor der Entscheidung gestorben ist (art. 150 c.p.) oder die Tat bereits verjährt ist (art. 157 c.p., Tonini: 2009: 523). In diesen Fällen handelt es sich um ein abstraktes Urteil (*sentenza in ipotesi*), da das Gericht keine Feststellung hinsichtlich des Vorhandenseins einer strafbaren Tat und hinsichtlich der Verantwortung des Angeklagten aussprechen darf (vgl. Tonini 2009: 524). Bei diesem Urteil der *favor innocentiae* überwiegt der *favor rei* (vgl. Maiwald 2009: 223).

Im Gegensatz zum Urteil betreffend die Unzulässigkeit des Verfahrens enthält der Freispruch eine Entscheidung in der Sache selbst. Er wird dann gefällt, wenn nicht genügend Nachweise hinsichtlich der Begehung der Tat durch den Angeklagten vorhanden sind oder wenn keine gesetzliche strafbare Tat begangen wurde oder aber wenn der Angeklagte nicht der Täter ist (vgl. Tonini 2009: 525f.).

Im Gegensatz zum Urteil auf Unzulässigkeit des Verfahrens muss im Falle des Freispruchs der Angeklagte auch keine Verfahrenskosten vergüten.

Der Schuldspruch schlussendlich stellt fest, dass es sich bei der entsprechenden Tat um eine strafbare Handlung handelt und dass der Angeklagte der Täter ist (vgl. Maiwald 2009: 224, Tonini 2009).

### **5.6.2. Aufbau und Gliederung des Textes**

Ein Text lässt sich in zwei grundlegende Gliederungsebenen unterteilen: Die Makrostruktur und die Mikrostruktur.

Die Makrostruktur liefert dem Empfänger grobe Informationen hinsichtlich des Inhalts des Textes, die im Empfänger gewisse Erwartungen wecken und die gleichzeitig die Informativität des Textes steigern (vgl. Stolze 1999a: 133). Die Makrostruktur ist daher für den Rezipienten eine Orientierungshilfe. Sie umfasst unter anderem die im Text enthaltenen Titel, Untertitel, Fußnoten, Überschriften und Erläuterungen und dient als Anhaltspunkt zur möglichen Einbettung des Textes in eine höherrangige Einheit (ein Protokoll kann zum Beispiel Teil eines Verfahrens sein). Die Makrostruktur hilft auch bei der Determinierung geltender Konventionen in Bezug auf den Text und bei der Identifizierung der entsprechenden Ausgangskultur (vgl. Nord 2009: 114f.).

Die Mikrostruktur lässt sich auf zwei unterschiedliche Arten strukturieren: Auf formaler Ebene lässt sich ein Text in Kapitel, Abschnitte und inhaltliche Teilstrukturen aufgliedern. Innerhalb dieser Untergliederungsebene kann man wiederum eine Einteilung anhand von einfachen und komplexen Sätzen sowie von Satzteilen vornehmen. Auf einer inhaltlichen Ebene hingegen gliedert sich die Mikrostruktur in Informationseinheiten oder Äußerungen, in Handlungsabläufe, in Themen und Rhemen und in logische Beziehungen, wie zum Beispiel Kausalität, Finalität, etc. (vgl. Nord 2009: 116f.).

Für den Empfänger und den Übersetzer ist der Aufbau eines Textes sehr wichtig, da dieser die Verständlichkeit eines Textes erhöht. Hierbei spielen insbesondere der Textrahmen (Anfang und Ende), die nonverbalen Teiltextmarkierungen und der Satzbau (Tempora, Parenthesen) eine große Rolle (vgl. Nord 2009: 112–120). Stolze (1999a: 146) unterscheidet in einem Text zwischen den folgenden formalen Gliederungssignalen:

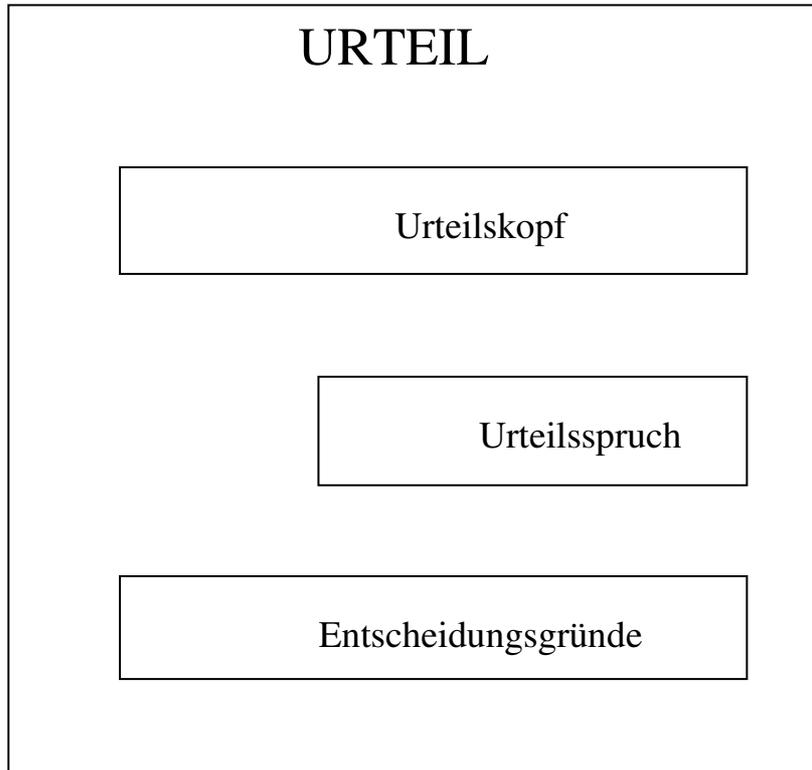
1. metakommunikative Sätze und Satzteile, welche die thematische Abfolge präzisieren und
2. stilistische Elemente wie:
  - Anapher, rhetorische Fragen – am Anfang eines Textteils, Inversionen;
  - Initiatoren und Terminatoren – Gliederungssignale am Anfang und am Ende des Satzes;
  - Sequenzsignale, wie zum Beispiel die Enumeration;
  - Satzadverbien, welche den Produzenten mit dem Kommunikationsgegenstand in Verbindung setzen;
  - Überschriften oder stereotype Formeln, wie Anrede oder Grußformel, welche die unterschiedlichen Textteile charakterisieren.

Der Textaufbau ist schlussendlich für den Übersetzer auch deswegen ein relevantes Element (insbesondere im Fall von stark konventionalisierten Rechtstexten), da er aus diesem Informationen über die Textfunktion, die Textsorte und über die optimale Übersetzungsstrategie extrahieren kann (vgl. Nord 2009: 112f.).

### 5.6.2.1. Aufbau und Gliederung des österreichischen Strafurteils

Nach § 270 StPO soll ein schriftliches Urteil erster Instanz nach dem folgenden Schema (Abb. 4) erstellt werden:

Abb. 4: Bestandteile des österreichischen Strafurteils nach Seiler (2012: 226)



Im Urteilkopf (oder Rubrum) ist am linken oberen Rand das österreichische Bundeswappen mit der Schrift *Republik Österreich* samt der Bezeichnung des Gerichts und rechts oben die Geschäftszahl zu finden. Weiters befindet sich in der Mitte des Urteilkopfs die Solemnitätsformel gemäß § 82 Abs. 2 B-VG *Im Namen der Republik!*.

Darüber hinaus beinhaltet der Urteilkopf auch die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Verfahrensbeteiligten sowie der Mitglieder des Gerichts und das Datum der Hauptverhandlung (§ 270 Abs. 2 Z. 1 bis 3 StPO). Schließlich ist im letzten Teil des Urteilkopfs die Rechtsprechungsformel *Das Gericht hat (...) wegen (...) zu Recht erkannt* (vgl. Abb. 8) zu finden.

Der darunter liegende Teil des Urteils wird Urteilsspruch oder Urteilstenor genannt und enthält den Ausspruch des Gerichts in Bezug auf die Schuldfrage (§ 270 Abs. 2 Z. 4 StPO).

Der dritte und letzte Teil des Urteils wird durch die Entscheidungsgründe dargestellt (§ 270 Abs. 1 Z. 5 StPO), da das Gericht einer Begründungspflicht unterworfen ist. Hierbei muss sich das Gericht mit den Beweisen auseinandersetzen und seinen Urteilsspruch anhand des Sachverhaltes und der Beweise entsprechend rechtfertigen. Ein pauschaler Verweis auf

das bereits durchgeführte Beweisverfahren ist als alleinige Begründung nicht ausreichend. Für jeden Einzelfall muss eine eigene Begründung erstellt werden. Eine Ausnahme von der Begründungspflicht stellen Erschwerungs- und Milderungsgründe dar, obwohl dies in der Literatur teilweise kritisch gesehen wird. (vgl. Seiler 2012: 227).

Bei Geschworenenurteilen entfällt der Begründungsteil gänzlich. Stattdessen wird auf den Wahrspruch der Geschworenen verwiesen.

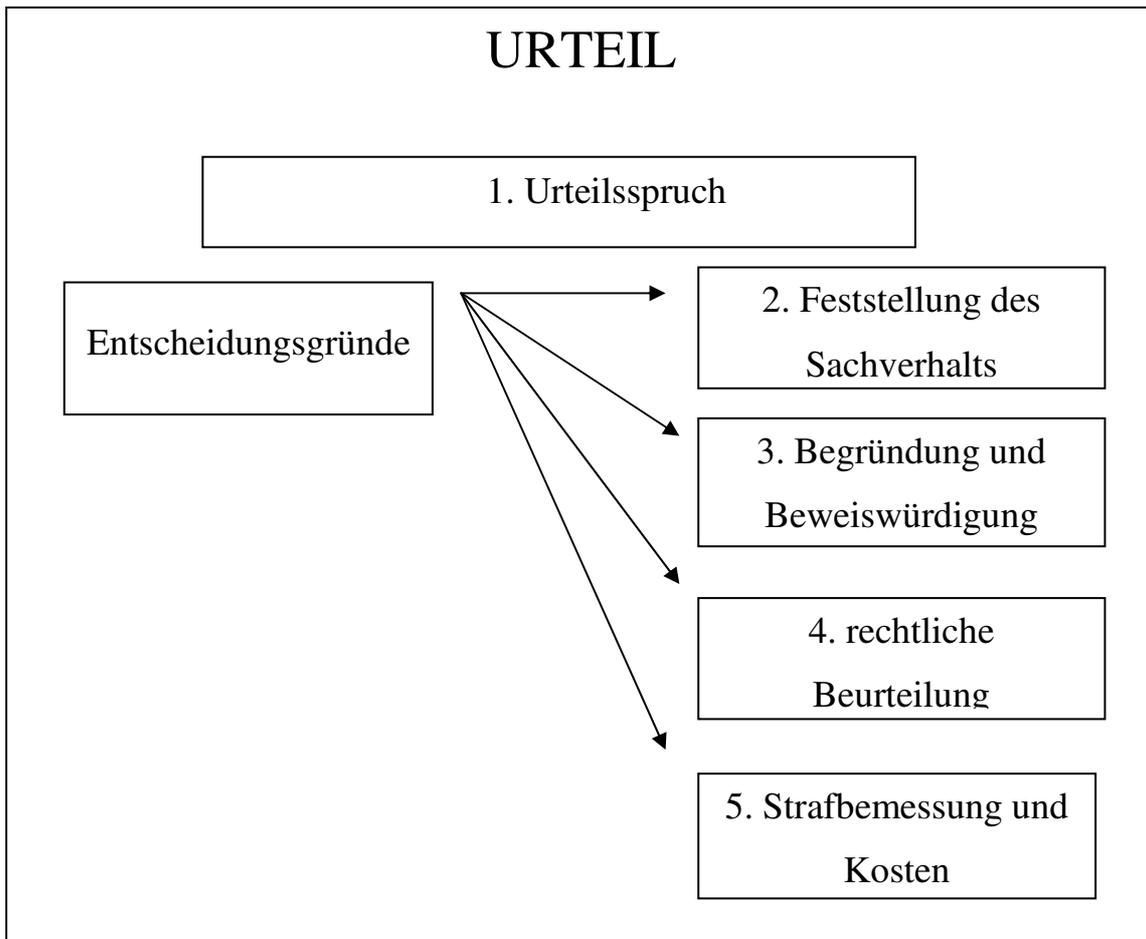
Den Abschluss eines jeden Urteils bilden die Unterschriften des Einzelrichters oder des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des Schriftführers.

#### **5.6.2.1.1. Strafurteilsarten**

Die Ausprägung eines Urteils hängt im Allgemeinen von der Art des Gerichts ab. Manche Urteile sind sich von der Form her sehr ähnlich, wie etwa ein Einzelrichterurteil und ein Urteil eines Schöffengerichts. Zwischen anderen gibt es wiederum deutliche Unterschiede, so etwa zwischen dem Urteil eines Schöffengerichts und jenem eines Geschworenengerichts. Die folgenden beiden Abbildungen zeigen eine schematische Darstellung eines schöffengerichtlichen Urteils bzw. Urteils eines Einzelrichters (Abb. 5) und eines geschworenengerichtlichen Urteils (Abb. 6). Jene Teile des Urteils, welche bei beiden Urteilsarten ident sind (etwa Urteilskopf, Urteilstenor und Unterschriften des Richters und des Schriftführers) sind zur besseren Übersicht in dieser Darstellung nicht inkludiert.

*I: Das schöffengerichtliche Urteil und das Urteil eines Einzelrichters*

**Abb. 5: Bestandteile eines schöffengerichtlichen oder eines Urteils eines Einzelrichters von Schroll/Schillhammer (2012: 7f.)**



Den ersten Teil stellt der Urteilsspruch dar. Nachdem dieser die Kernaussage des Urteils darstellt, wird der Urteilsspruch im Unterkapitel 5.7.1.2. gesondert behandelt werden.

Der nächste Teil eines Urteils besteht aus der Darlegung des Sachverhalts (Punkt 2). Im Sachverhaltsteil erfolgen eine Feststellung der Tatsachen und eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens. Er wird üblicherweise durch standardisierte Sätze, wie etwa *folgender Sachverhalt steht fest (...)* (zit. nach den Original-Textexemplaren) oder *Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahren (...)* *steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest (...)* (zit. nach den Original-Textexemplaren) eingeleitet.

In der darauffolgenden Begründung der Beweiswürdigung (Punkt 3) muss das Gericht darlegen, mittels welcher Überlegungen es zur Konstatierung der entscheidenden Tatsachen gekommen ist. Dieser Teil wird häufig von den folgenden Sätzen eingeleitet: *dieser Sachverhalt gründet sich auf nachstehende, beweiswürdige Erwägungen (...)* (Schroll/Schillhammer 2012: 8) oder *Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der eingangs genannten Beweismittel und nachfolgender Beweiswürdigung (...)* (zit. nach den Original-Textexemplaren).

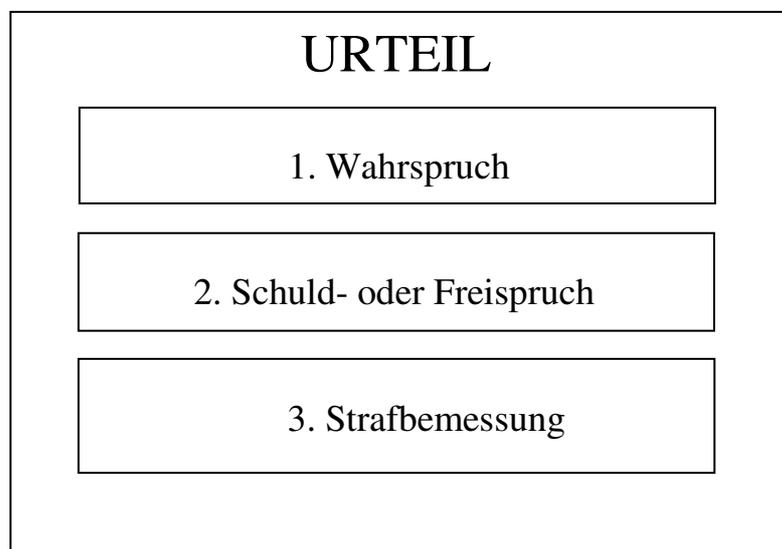
Im vierten Teil des Urteils wird der festgestellte Sachverhalt rechtlich beurteilt. Dieser Teil beginnt im Allgemeinen mit Sätzen wie: *rechtlich folgt daraus (...)* (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 8) und *In rechtlicher Hinsicht ergibt sich (...)* (zit. nach den

Original-Textexemplaren). Je nach Verfasser werden alle einleitenden Sätze entweder fett oder normal geschrieben.

Der Punkt 5. befasst sich schließlich mit der Strafbemessung. In diesem letzten Teil werden zunächst das Strafausmaß selbst und die Erschwerungs- und Milderungsgründe dargelegt. Danach erfolgt eine begründete Entscheidung hinsichtlich der Verfahrenskosten und falls notwendig auch bezüglich des Schadenersatzes dem Privatbeteiligten gegenüber (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 8).

## *II: Das geschworenengerichtliche Urteil*

**Abb. 6: Bestandteile des geschworenengerichtlichen Urteils von Schroll/Schillhammer (2012: 9)**



Die Bestandteile, nach denen sich ein schriftliches Geschworenenurteil gliedert, werden im § 270 Abs. 2 und § 342 StPO genau dargelegt.

Im Wahrspruch ist einerseits der Sachverhalt dargelegt. Andererseits enthält er die an die Geschworenen gestellten Fragen samt dem Abstimmungsverhältnis bei der Beantwortung dieser Fragen. Darauf folgt der Schuld- oder Freispruch, der sich strukturell und inhaltlich am Spruch eines schöffengerichtlichen Urteils orientiert und im § 260 Abs. 1 Z. 1–3 StPO, sowie im Falle einer mündlichen Verkündung im § 270 StPO geregelt ist. Zuletzt erfolgen die Darlegung der Strafbemessung und eine begründete Entscheidung hinsichtlich der Verfahrenskosten (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 9).

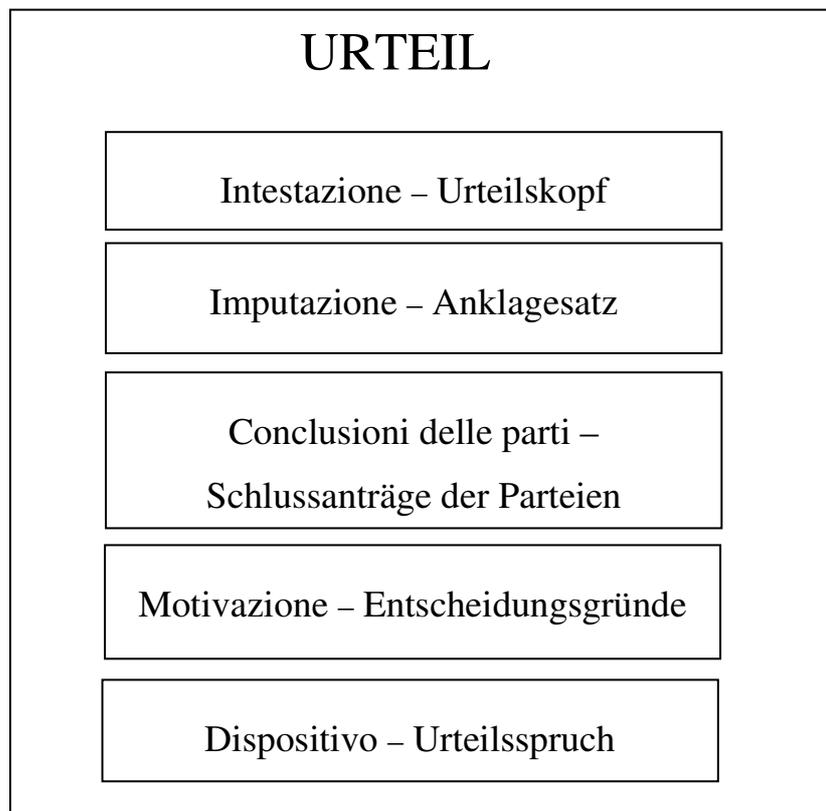
Hierbei ist hervorzuheben, dass nur im Falle eines Freispruchs nach dem im Wahrspruch festgestellten Sachverhalt eine rechtliche Beurteilung erfolgt. In allen anderen Fällen resultiert die rechtliche Beurteilung aus der den Laienrichtern erteilten Rechtsbelehrung (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 10). Außerdem fehlt in einem Geschworenenurteil eine schriftliche Beweiswürdigung.

All diese Faktoren bedingen, dass meist nur eine verkürzte Urteilsbegründung in der Form erfolgt: *Das Urteil begründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen* (vgl. Seiler 2012: 227, Schroll/Schillhammer 2012: 10).

### 5.6.2.2. Aufbau und Gliederung des italienischen Strafurteils

Der Textaufbau des italienischen Strafurteils wird durch den Artikel 546 c.p.p. determiniert und erfolgt nach folgendem Schema.

Abb. 7: Bestandteile des italienischen Strafurteils nach Tonini (2009: 520f.)



Im Urteilskopf befindet sich zunächst oben in der Mitte das Datum der Urteilsausfertigung/der Hauptverhandlung. Darunter ist das Wappen der Italienischen Republik abgebildet. Unterhalb des Wappens und ebenfalls zentriert findet sich die Bezeichnung des Gerichts und der Schriftzug in Blockbuchstaben „In nome del popolo italiano“ (art. 101 c. 1 Cost.), it. für *Im Namen des italienischen Volk es*. Weitere im Urteilskopf enthaltene Angaben umfassen etwa die Geschäftszahl sowie das Datum der Hinterlegung und des Ablaufs der Rechtsmittelfrist. Zuletzt findet sich die Rechtsprechungsformel: *Il TRIBUNALE di (...) – sezione penale, nella persona del/nelle persone di (...) ha pronunciato la seguente SENTENZA (...)* (vgl. Abbildung 11), in der auch die Bezeichnung der verantwortlichen Abteilung des Gerichts und der Name des Richters

oder der Mitglieder des Kollegialgerichts angeführt werden. Das diese Rechtsprechungsformel abschließende Wort *Urteil (sentenza)* wird in Großbuchstaben und fett geschrieben (vgl. Abbildung 11).

Der zweite Teil des Urteils umfasst den Anklagesatz, in dem einerseits eine Darstellung des Sachverhalts erfolgt und andererseits jene Artikel benannt werden, unter welchen eine strafbare Handlung subsummiert werden kann. Dieser Teil wird vom Wort *IMPUTATO* (= angeklagt von) eingeleitet (vgl. Tonini 2009: 520).

Danach folgen die Schlussanträge der Parteien und darauf die Entscheidungsgründe, die nach dem italienischen Recht knapp dargelegt werden müssen. Des Weiteren erfolgen in diesem Teil Beweisangaben zu jenen Beweisen, welche der Entscheidung des Richters zugrunde liegen (vgl. Bauer 1991: 481) sowie Angaben zur Strafzumessung.

Der abschließende Teil ist der Urteilsspruch, der von der Abkürzung *P.Q.M. (per questi motivi* = aus folgenden Gründen) samt einer kurze Zusammenfassung der verhängten Strafe eingeleitet wird.

Wie auch im Fall des österreichischen Urteils befinden sich am Ende die Unterschriften des Richters und des Mitarbeiters der Gerichtskanzlei (= *Collaboratore di cancelleria*) mit dem Stempel des zuständigen Gerichts und den Datumsangaben der Ausfertigung und der Hinterlegung des Urteils bei der Gerichtskanzlei (art. 546 c.p.p.).

Einen gewissen Sonderfall stellen jene Urteile dar, welche vom *Giudice di Pace* ausgefertigt werden, da sich ihre Form leicht von jener von Standard-Urteilen unterscheidet. Abgesehen von der Grundstruktur eines Urteiles mit Urteilskopf, Anklagesatz, Schlussanträge der Parteien, wenn auch hier nur schematisch, den zusammengefassten Entscheidungsgründen und dem dispositiven Teil weisen solche Urteile außerdem eine Rubrik am rechten Rand der ersten Seite des Urteils auf, welche Informationen wie Geschäftszahl, Datum der Ausfertigung und der Hinterlegung sowie das Datum des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, welche im Standard-Urteil im Urteilskopf als einleitende Angaben zu finden sind, enthält.

Im Unterkapital 5.6.6.2., welches sich mit standardisierten Formeln beschäftigt, wird noch näher auf die Einzelheiten der Struktur dieser Urteilsart eingegangen werden.

### **5.6.3. Textinhalt**

Der Textinhalt, welcher der W-Frage *Was?* der Lasswell-Formel entspricht, umfasst alle im Text verbalisierten Informationen, die durch die verwendeten Wörter und Strukturen, also Lexik und Syntax, zum Ausdruck kommen (vgl. Nord 2002: 52, Nord 2009: 99f.). Außerdem beinhaltet der Textinhalt Informationen über ein konkretes Thema, welche zum Ziel haben, ein gewisses Interesse beim Empfänger zu wecken. Zur Formulierung seiner Mitteilung muss der Sender ebendiese Informationen vorab auswählen (vgl. Nord 2009: 87ff.).

Die Auswahl des Inhalts eines Textes unterliegt hierbei oft auch exogenen Beschränkungen. So erfolgt etwa die Bestimmung des Inhalts eines Fachtextes durch entsprechende Vorschriften und Regeln, die unbedingt beachtet werden müssen (vgl. Jacewicz 2010: 93).

### **5.6.3.1. Textinhalt des österreichischen Strafurteils**

Wie auch bereits im Kapitel 4 erwähnt wurde, muss sich der Inhalt des schriftlichen Strafurteils nach dem mündlich verkündeten Urteil richten. Nachträgliche Veränderungen der schriftlichen Ausfertigung sind jedenfalls unzulässig. Einzige Ausnahme sind Schreib- oder Rechenfehler sowie auch Auslassungen (vgl. Seiler 2012: 227).

#### **5.6.3.1.1 Textinhalt im Urteilskopf**

Im *Urteilskopf* (§ 270 Abs. 2 Z. 1–3 StPO) müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- Bezeichnung des Gerichts und die Geschäftszahl
- Solemniätsformel = *Im Namen der Republik!*
- Namen der Mitglieder des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft/öffentliche Ankläger/Privatankläger, Angeklagte und ihre Verteidiger, Schriftführer, Sachverständiger, Privatbeteiligtenvertreter);
- Personalien des Angeklagten (Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand, Wohnsitz);
- Tag der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung
- Rechtsprechungsformel = *Das Gericht hat (...) zu Recht erkannt (...)* (vgl. Abb. 8).

Abb. 8 Beispiel eines österreichischen Urteilskopf (zit. nach den Original-Textexemplaren)



Republik Österreich  
Landesgericht Korneuburg

502 Hv 89/04t

**Im Namen der Republik!**

Das Landesgericht Korneuburg hat durch den Einzelrichter Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] über den von der Staatsanwaltschaft Korneuburg gegen

[REDACTED], geb. am 27.12.1973 in Wien, österreichischer  
Staatsbürger, geschieden, Berufssoldat, wohnhaft 2120 Obersdorf,  
[REDACTED]

wegen §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB gestellten Strafantrag in Anwesenheit des  
öffentlichen Anklägers RiAA Mag. [REDACTED], des Beschuldigten  
[REDACTED] dessen Verteidigerin Mag. [REDACTED], des  
Privatbeteiligtenvertreters Dr. [REDACTED] sowie der Schriftführerin VB [REDACTED]  
[REDACTED] nach der am 13.6.2005 durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag  
**zu Recht erkannt:**

#### 5.6.3.1.2. Textinhalt im Urteilsspruch

Die Formulierung des Urteilsspruchs ist davon abhängig, ob es sich um einen Freispruch oder einen Schuldspruch handelt. Im Fall einer Verurteilung muss ein *Schuldspruch* gemäß § 260 Abs. 1 Z. 1–3 StPO folgende Bestandteile aufweisen:

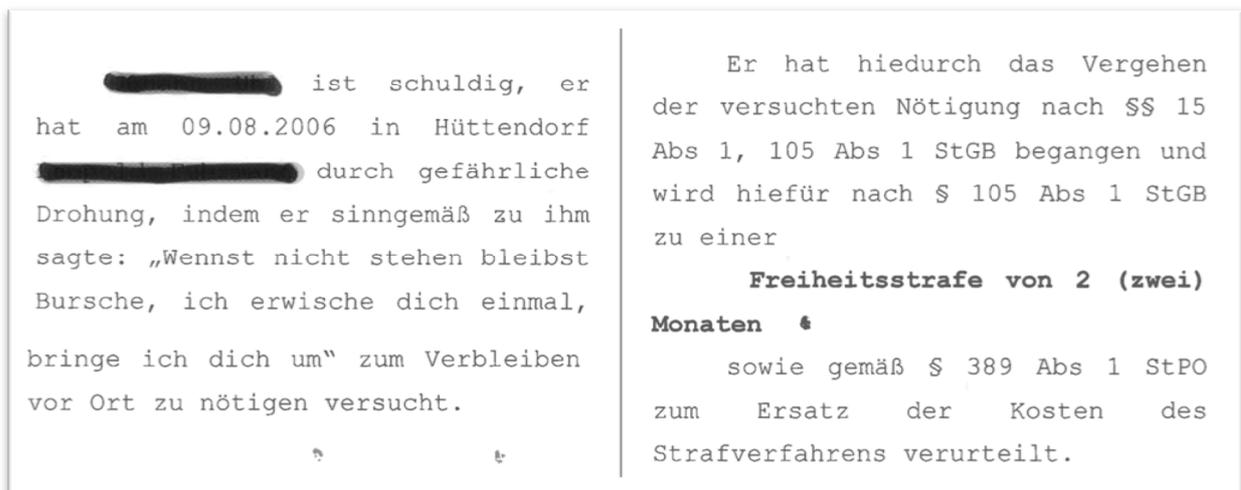
- Bezeichnung der Tat (§ 260 Abs. 1 Z. 1 StPO), das heißt das Urteil muss die Tat, für welche der Angeklagte als schuldig befunden wird, genau benennen und sie in wesentlichen Zügen schildern. Es erfolgt hier jedoch nur eine Darlegung der Tatbestandsmerkmale, da eine präzisere Beschreibung der Tat sowie weitere Spezifizierungen erst in den Entscheidungsgründen erfolgen. Trotzdem muss die Tat jedenfalls so konkret beschrieben werden, dass sie nicht mit anderen Taten verwechselt werden kann (vgl. Seiler 2012: 221).
- Schilderung der strafbaren Handlung – entspricht dem eigentlichen Schuldspruch (§ 260 Abs. 1 Z. 2 StPO). Hier wird einerseits die Tat, die der Angeklagte begangen

hat, festgestellt, und andererseits erfolgt eine erste Erklärung, aus welchem Grund ein Vergehen oder eine strafbare Handlung vorliegt (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 7).

- Bezeichnung der Strafe/Maßnahme. Es erfolgt eine Erklärung, zu welchem Strafausmaß und welcher Maßnahme der Angeklagte verurteilt wird (§ 260 Abs. 1 Z. 3 StPO). Im Fall einer Geldstrafe müssen auch die Tagessätze angezeigt werden.
- Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen (§ 260 Abs. 1 Z. 4 StPO), welche auf die strafbare Handlung des Angeklagten angewendet werden. Sie müssen dem Paragraphen nach genannt werden (§ 260 Abs. 1 Z. 4 StPO).
- Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche seitens der Privatbeteiligten (Entschädigungsansprüche gemäß § 260 Abs. 1 Z. 5 StPO)
- Entscheidung über die Prozesskosten (§ 260 Abs. 1 Z. 5 StPO)

Ein Schuldspruch muss jedenfalls die ersten drei Bestandteile aufweisen, da ansonsten das Strafurteil für nichtig erklärt werden kann (§ 281 Abs. 1 Z. 3 StPO).

**Abb. 9: Beispiel eines österreichischen Schuldspruchs (zit. nach den Original-Textexemplaren)**



Im Fall eines Freispruches erfolgt nach der Schilderung der in der Anklage enthaltenen strafbaren Handlung ein Verweis auf einen der unterschiedlichen Freispruchgründe, welche im § 259 StPO dargelegt werden (vgl. Schroll/Schillhammer 2012: 8, siehe dazu auch die Beschreibung der Freispruchgründe in Kapitel 5.6.1.1). Außerdem entstehen dem Angeklagten dadurch keine Kosten. Die Freispruchformel lautet:

„XY wird von dem (weiteren) Vorwurf/der weiters gegen ihn erhobenen Anklage er habe am (...) in (...) gemäß § 259 Z3 (Z. 1, Z. 2) StPO **freigesprochen**“.

(zit. nach der Vorlage für österreichische Strafurteile des Landesgerichts Korneuburg)

Wenn der Angeklagte wegen mehrerer Taten angeklagt wird, kann er auch nur hinsichtlich eines Anklagepunktes freigesprochen werden. Für den Fall, dass er hinsichtlich eines weiteren Vergehens für schuldig befunden wird, wird in der schriftlichen Ausfertigung, im sogenannten Urteilstenor zunächst der Schuldspruch und danach der Freispruch gefällt. Dies kann jedoch nicht geschehen, wenn die Taten als Einheit betrachtet werden können. Nach beiden Sprüchen hat jedenfalls immer eine Begründung zu erfolgen (vgl. Seiler 2012: 218).

#### **5.6.3.1.3. Textinhalt der Entscheidungsgründe**

Auf den Urteilsspruch folgen die Entscheidungsgründe. Mittels der Begründung wird das gesetzwidrige Verhalten des Angeklagten konkretisiert. Die *Entscheidungsgründe* gliedern sich in die folgenden Bestandteile (§ 270 Abs. 1 Z. 5 StPO):

- Sachverhaltsfeststellung: Diese Feststellungen bilden die Grundlage für die Entscheidung, dass davon ausgegangen werden kann, dass die im Schuldspruch enthaltenen strafbaren Handlungen von dem Angeklagten begangen wurden (§§ 260, 270 Abs. 2 Z. 5 StPO). Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung werden die Lebensverhältnisse des Angeklagten sowie eventuelle Vorstrafen oder andere amtsbekannte Merkmale des Angeklagten kurz zusammengefasst. Danach folgt die Beschreibung der strafbaren Tat. Schließlich werden die Überlegungen des Gerichts hinsichtlich der Schuldhaftigkeit des Angeklagten dargelegt (vgl. Rega 1997: 119).
- Beweiswürdigung: Unter diesem Punkt erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Beweise und der Zeugenaussagen.
- rechtliche Beurteilung: Der Straftatstyp wird vom Richter festgestellt.
- Strafbemessung: Darlegung des Strafausmaßes, welches auch begründet werden sollte, obwohl eine solche Begründung vom Gesetz nicht verlangt wird.
- Begründung der Kostenentscheidung.

Unterhalb der Entscheidungsgründe muss die schriftliche Ausfertigung von allen mitwirkenden Richtern und vom Schriftführer unterschrieben werden. Andernfalls wäre das Urteil unvollständig.

*Abb. 10 Beispiel einer österreichischen Strafbemessung (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

Bei der Strafbemessung war

**mildernd:** der bisher ordentliche Lebenswandel;

**erschwerend:** kein Umstand.

### 5.6.3.2 Textinhalt des italienischen Strafurteils

Auch im Fall des italienischen Strafurteils muss die schriftliche Ausfertigung auf der verkündeten Version basieren. Die formalen Merkmale, die das Strafurteil aufweisen muss, sind im art. 546 c.p.p. enthalten. In den nächsten Unterkapiteln erfolgt nun eine Beschreibung der Textinhalte eines jeden Bestandteils eines Strafurteils.

#### 5.6.3.2.1 Textinhalt im Urteilskopf

Im *Urteilskopf* sind folgende Informationen enthalten:

- Datum der Hauptverhandlung und Wappen der Italienischen Republik
- Bezeichnung des Gerichts und seiner Zusammensetzung (siehe Abbildung 8)
- Solemniätsformel in Blockbuchstaben und fett: *In nome del popolo italiano*
- Bezeichnung des Strafhauptregisters der strafbaren Handlungen und seiner Nummer, Datum des Urteils, sowie das Datum des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, der Hinterlegung bei der Gerichtskanzlei und der Ausfertigung
- Abteilung des Gerichts samt Namen des Richters/der Richter
- Satz: *Il Tribunale (...) ha pronunciato la seguente sentenza nel procedimento penale contro (...)* (vgl. Abbildung 11)
- Personalien des Angeklagten: Nachname, Vorname, Geburtsdatum samt Geburtsort, Wohnsitz, Namen seines Verteidigers, sowie eine Aussage darüber, ob der Angeklagte derzeit frei ist oder eine Haftstrafe abbüßt und ob er bei der Hauptverhandlung und Verkündung anwesend, abwesend oder säumig ist.
- Personalien der anderen Verfahrensbeteiligten (etwa der Privatbeteiligten) samt dem Datum des Eintritts der Verfahrensbeteiligten in das Verfahren, dem Geburtsdatum und Geburtsort, dem Wohnsitz und Angaben hinsichtlich der juristischen Vertretung der Verfahrensbeteiligten.

Abb. 11: Beispiel eines italienischen Urteilskopfs (zit. nach den Original-Textemplaren)

18/09/2009



**TRIBUNALE CIVILE E PENALE DI VERONA**

IN NOME DEL POPOLO ITALIANO

NR. [REDACTED] R. G. Notizie di reato N° [REDACTED] Sentenza  
NR. [REDACTED] R. G. T. C.

Data del deposito 17/11/2009

Redatta scheda il Data irrevocabilità

N° Reg. Rec. Crediti N° R. Esec.

Il TRIBUNALE di VERONA - Sezione Penale,  
nelle persone di:

1. dott. **MARZIO BRUNO** [REDACTED] *Presidente*
2. dott. **GIORGIO** [REDACTED] *Giudice est*
3. dott. [REDACTED] **MARIA ELENA** *Giudice*

ha pronunciato la seguente

**SENTENZA**

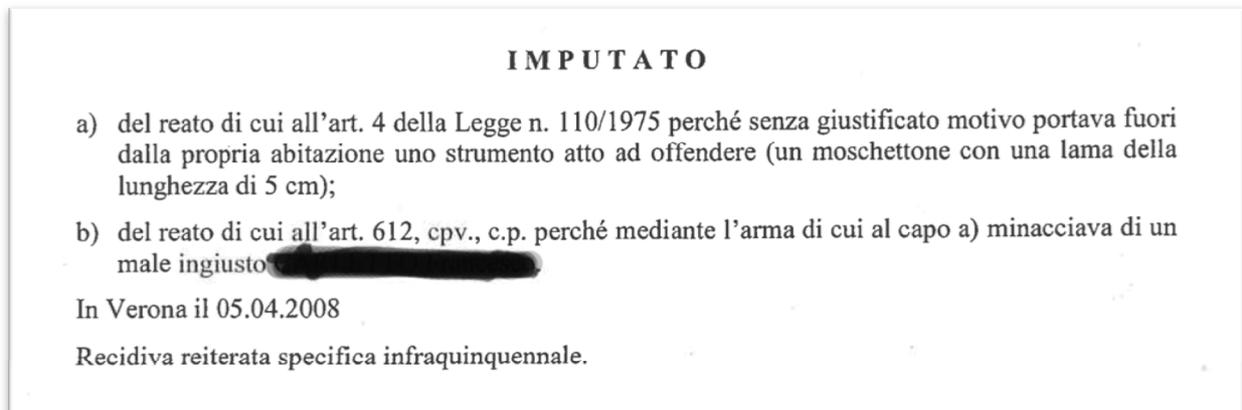
nel procedimento penale contro:

#### 5.6.3.2.2. Textinhalt des Anklagesatzes

Der *Anklagesatz* (*capo*) (vgl. Tonini 2009: 521) wird durch das großgeschriebene und fettgedruckte Wort *imputato* oder *imputati* eingeleitet, je nachdem, ob es sich um einen oder mehrere Angeklagte handelt. Danach erfolgt die *Bezeichnung der Artikel und Normen*, auf

deren Basis die Anklage erfolgt, samt einer kurzen *Beschreibung des Tatbestands* mit Orts- und Datumsangaben (vgl. art. 546 c.p.p. und Abbildung 9).

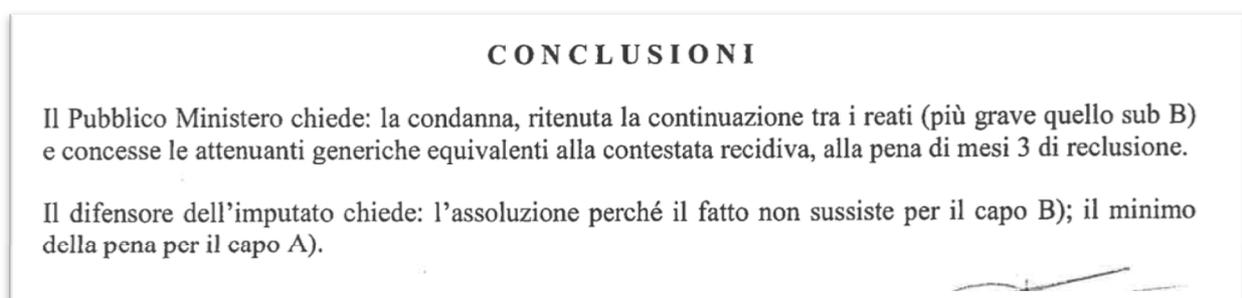
**Abb. 12: Beispiel eines italienischen Anklagesatzes (zit. nach den Original-Textexemplaren)**



#### 5.6.3.2.3. Textinhalt in den Schlussanträgen

In diesem Teil des Urteils werden die mündlichen *Schlussanträge* der Parteien, welche während der Hauptverhandlung eingebracht wurden, schriftlich zusammengefasst. Normalerweise umfassen diese Schlussanträge die Straffforderung seitens des Staatsanwaltes, das vorgeschlagene Strafausmaß des Verteidigers sowie die Höhe der Entschädigungsforderung der Privatbeteiligten (vgl. Tonini 2009: 520). Dieser Teil wird graphisch durch das fettgedruckte und großgeschriebene Wort *Conclusioni* eingeleitet (siehe Abbildung 13).

**Abb. 13: Beispiel für Schlussanträge der Parteien in einem italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)**



#### 5.6.3.2.4 Textinhalt der Entscheidungsgründe

Im Rahmen der Entscheidungsgründe muss der Richter anhand der Bewertung gesammelter Beweise und auf Basis von objektiven Kriterien (jenseits jedes berechtigten Zweifels) darlegen, wie er zu seiner Entscheidung gekommen ist. Der Richter muss sich gemäß art. 546 comma 1 lett. e c.p.c. auf Basis aller für glaubwürdig befindbaren Beweise für seine Entscheidung rechtfertigen und überzeugende Argumente für seine Entscheidung finden. Dabei ist er verpflichtet, alle Beweise in Betracht zu ziehen, sowohl diejenigen, die für, als auch diejenigen, die gegen den Angeklagten sprechen. Wenn der Richter beispielsweise denkt, dass der Angeklagte schuldig ist, so muss er in der Lage sein, zu argumentieren, warum er einerseits denkt, dass die Beweise, die für den Angeklagten sprechen, nicht ausreichend sind und andererseits, warum die Beweise, die gegen den Angeklagten sprechen, für ihn genügend Glaubwürdigkeit besitzen, um sein Urteil zu stützen (vgl. Tonini 2009: 521f.).

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Inhalte der Entscheidungsgründe im österreichischen und italienischen Urteil im Großen und Ganzen gleich sind. Hier eine Auflistung der Inhalte der italienischen Entscheidungsgründe:

- Sachverhaltsfeststellung (accertamento del fatto storico), in welcher der Richter die Vorstrafen des Angeklagten, falls vorhanden, und sein bisheriges soziales Verhalten kurz zusammenfasst, da solche Informationen eine Hilfestellung hinsichtlich der späteren Entscheidung sein können (vgl. Rega 1997: 119).
- tatsächliche und rechtliche Gründe (motivazione di fatto e motivazione di diritto) (art. 132 c.p.p.) sowie Beweisangaben. Diese Gründe beinhalten eine Kurzbeschreibung des Verfahrens und auf ihnen basiert die Entscheidung (vgl. Snel Trampus 1989: 195f.). Darauf folgen eine Einschätzung des Tathergangs seitens des Gerichts und eine ebensolche Darstellung seitens des öffentlichen Anklägers (vgl. Rega 1997: 119). Die Inhalte der Sachverhaltsfeststellung und der tatsächlichen Gründe können in einigen Fällen übereinstimmen.
- Beschreibung der Erwägungen, aufgrund welcher der zuständige Richter die Gegenbeweise als nicht glaubwürdig betrachtet, sowie die zusammengefasste Darstellung der Zeugenaussagen (vgl. Bauer 1991: 481).
- Darlegung der Strafbemessung und eventuelle Kosten und Schadensersatz (vgl. Bauer 1991: 480 ff., art. 546 c.p.p., siehe Abbildung 11).

**Abb. 14:** *Beispiel der Darlegung der Strafbemessung in einem italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textemplaren)*

Valutati tutti gli elementi di cui all'art. 133 c.p. e in particolare la recidiva stimasi pertanto equa e conforme a giustizia la pena così determinata:

- P.B. mesi sei reclusione;
- Aumentata per la continuazione, con aumento operato sulla pena base e quindi della medesima specie, a mesi 9 reclusione

Seguono le spese processuali.

Va infine ordinata la confisca e distruzione del moschettone in sequestro.

### 5.6.3.2.5 Textinhalt im Urteilsspruch

Der dispositive Teil des Urteils wird zunächst immer durch die Abkürzung *P.Q.M.* (= *aus diesem Grund*) eingeleitet. Danach folgen die Artikel, die sich auf die angewendeten Gesetze beziehen, sowie eine Aussage darüber, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist.

Im Fall eines Schuldspruchs enthält das Urteil auch die Strafbemessung und, wenn notwendig, die Höhe der Entschädigungszahlung. Wenn es sich um einen Freispruch oder um ein Urteil betreffend Unzulässigkeit des Verfahrens handelt, muss der Richter die entsprechende Formel (gemäß artt. 529–531 c.p.p.) einfügen, um die Verständlichkeit des Urteilsinhaltes in Bezug auf die Entscheidungsgründe sicherzustellen (vgl. Tonini 2009: 523).

**Abb. 15:** *Beispiel eines Schuldspruches in einem italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

pqm

letto l'art. 530 comma 2 c.p.p.

assolve l'imputato [REDACTED] per non aver commesso il fatto;

Dichiara la cessazione dell'efficacia della misura in atto.

letti gli artt. 533 e 535 c.p.p.

**Abb. 16:** *Beispiel für den Spruch betreffend Unzulässigkeit des Verfahrens in einem italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

P.Q.M.

Visti gli artt. 129,531 e 35 D.Lgs. 274 /2000

DICHIARA

Non doversi procedere nei confronti di [REDACTED] perché il reato è estinto per l'avvenuto integrale risarcimento di tutti i danni cagionati dal fatto reato.

Abb. 17: *Beispiel eines Freispruches in einem italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

P.Q.M.

Visti gli artt. 533, 535 c.p.p.

Dichiara [REDACTED] responsabile dei entrambi i reati ascrittigli e concesse le attenuanti generiche equivalenti alla recidiva, aumentata la pena per la continuazione, più grave il capo B), per essi lo condanna alla pena di mesi nove reclusione oltre al pagamento delle spese processuali.

Ordina la confisca e distruzione del moschettone in sequestro

Am Ende des Urteils finden sich das Datum und der Ort der Urteilsausfertigung sowie das Datum der Hinterlegung des Urteils bei der Gerichtskanzlei und die Unterschriften des zuständigen Richters und des Urkundenbeamten (vgl. Tonini 2009: 521).

#### 5.6.4 Präsuppositionen

Präsuppositionen sind Wissensvoraussetzungen, welche der Sender vom Empfänger als bereits gegeben annimmt. Aus diesem Grund werden diese Tatsachen im Ausgangstext nicht explizit gemacht sondern präsupponiert (vgl. Nord 2009: 108). Dem Textempfänger muss es jedoch möglich sein, zu erkennen, welche Präsuppositionen der Textsender in seinem Text vorgenommen hat. Nicht nur das Vorwissen des Empfängers wird als Bestandteil der Präsuppositionen gesehen, sondern auch die Gegebenheiten der Kommunikationssituation, die sogenannten Realia, sowie Informationen aus der Ausgangskultur oder aus anderen Lebensbereichen werden präsupponiert.

Da es bei den Präsuppositionen um das Nicht-Gesagte geht, ist es auch für den Übersetzer schwierig, das Gemeinte richtig zu vermitteln, selbst dann, wenn er mit der Ausgangskultur vertraut ist. Vor allem im Fall von faktischen Texten und Ausgangstexten,

welche sich auf die AT-Kultur beziehen oder in welchen ein Bezug zwischen AT-Kultur, AT-Sender und AT-Adressat offensichtlich ist, kann der Übersetzer davon ausgehen, dass bestimmte Informationen präsupponiert sind. Wenn sich aber der Ausgangstext an die Welt des ZT-Adressaten richtet, welche wiederum dem AT-Empfänger nicht bekannt ist, so kann der Übersetzer davon ausgehen, dass im AT die präsupponierten Informationen verbalisiert werden, damit auch der AT-Empfänger alle Informationen verstehen kann (vgl. Nord 2009: 109). Der Übersetzer muss sich daher vor der Übersetzung fragen, welche für den AT-Adressaten gesetzten Präsuppositionen für den ZT-Adressaten verbalisiert werden müssen (vgl. Nord 2009: 112). Die Quantität von verbalisierten Präsuppositionen hängt hierbei von der Textfunktion und der Textsorte ab.

Weitere Hinweise auf mögliche Präsuppositionen ergeben sich anhand anderer textinterner Faktoren wie zum Beispiel der Thematik, dem Inhalt, der Lexik oder der Syntax (vgl. Nord 2009: 111).

#### **5.6.4.1 Präsuppositionen im österreichischen und italienischen Strafurteil**

Die Untersuchung der vorliegenden Original-Strafurteile zeigt, dass im Allgemeinen Hintergrundwissen hinsichtlich der Rechtsordnung, dem Rechtssystem und dem Strafrechtssystem präsupponiert werden. Genauer gesagt setzt der Sender Kenntnisse betreffend den Ablauf eines Strafverfahrens in den betroffenen Ländern und hinsichtlich der Kriterien voraus, nach denen eine Anklage gegen einen Angeklagten erhoben wird oder nicht.

Außerdem werden sowohl im italienischen als auch im österreichischen Strafurteil die Inhalte der Akten der unterschiedlichen Vorphasen des Strafverfahrens, welche zur Hauptverhandlung und zum späteren Urteil führen, und die Berichte der Kriminalpolizei sowie der Staatsanwaltschaft als Vorwissen betrachtet.

Außerdem wird im italienischen Urteilsspruch und im Anklagesatz die strafbare Handlung, welche einem bestimmten Artikel der c.p.p. zugrunde liegt, präsupponiert, da im Text nur eine entsprechende Abkürzung (wie zum Beispiel artt. 533 e 535 c.p.p.), nicht jedoch die strafbare Handlung und die darauffolgende Strafe angeführt werden. Im österreichischen Urteil hingegen erfolgt im Urteilsspruch sowohl die Nennung der begangenen Tat als auch der Gesetzesstelle, welche dieses Vergehen unter Strafe stellt (siehe Abbildung 18)

*Abb. 18: Beispiel der Nennung der begangenen Tat und der Gesetzstelle in einem österreichischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

Er hat hiedurch das Vergehen der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB nach § 84 Abs 1 StGB zu einer

**Geldstrafe von 180 Tagessätzen á Euro 25,--**  
(insgesamt Euro 4.500,--),

im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen

sowie gemäß **§ 389 Abs 1 StPO** zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Ein weiterer wichtiger präsupponierter Aspekt, welcher für den Übersetzer von großer Relevanz ist, ist der Urteilsaufbau. Der Aufbau kann als Realia betrachtet werden, da er je nach Rechtskreis und -ordnung sehr unterschiedlich sein kann. Laut Szmidt (2012) entspricht der Aufbau des österreichischen Urteils dem europäischen Modell. Der Aufbau des Urteils in Italien ist hingegen durch den romanischen Rechtskreis geprägt, in welchem etwa der Urteilsspruch erst am Ende des Urteils im Sinne eines „logischen Ergebnisses der Argumentation“ angeführt wird (vgl. Szmidt 2012: 68).

### **5.6.5 Nonverbale Textelemente**

Unter dem Begriff „nonverbale Textelemente“ werden nach Nord (2009: 120) „Zeichen, aus anderen, nicht-sprachlichen Codes, die der Ergänzung, Verdeutlichung, Disambiguierung oder Intensivierung der Textaussage dienen“ verstanden.

Nonverbale Textelemente können bei der Ausgangstextanalyse je nach Kommunikationsmedium in ihrer Funktion variieren. Sie erfüllen laut Nord (vgl. Nord 2009: 121):

- *eine textbegleitende Funktion*, zum Beispiel im Fall des Layouts
- *eine textergänzende Funktion*, zum Beispiel Tabellen
- *eine textteilkonstruierende oder textteilersetzende Funktion*, etwa Bilder.

Außerdem können sie je nach Textsorte durch eine bestimmte Auswahl der

Sprachmittel, den Aufbau und die Gliederung des Textes, die Interpunktion sowie auch durch Tabellen, Graphiken oder Bilder auf unterschiedliche Weise dargestellt werden. Aus diesem Grund bieten solche nonverbalen Textelemente auch Hinweise hinsichtlich des Textaufbaus (mittels Absätzen oder Drucktypenwechsel), der Präsuppositionen und der Textfunktion sowie der Senderintention (vgl. Nord 2009: 23).

Da solche Textelemente ausgangskulturbezogen sind, spielen sie bei der Übersetzung eine große Rolle. Der Übersetzer muss schlussendlich feststellen:

- inwieweit sie spezifisch für die Ausgangskultur sind,
- ob sie für den ZT-Empfänger verständlich sind und
- ob sie in der Übersetzung unverändert erhalten bleiben können (vgl. Nord 2009: 123).

#### 5.6.5.1 Nonverbale Textelemente im österreichischen und italienischen Strafurteil

Nach Jacewicz (2010: 124) haben die nonverbalen Textelemente in einem Strafurteil eine textteilkonstruierende Funktion. Sie unterstützen außerdem die Wiedererkennung unterschiedlicher Textteile des Urteils im Text und tragen zur Übersichtlichkeit des Urteils bei. In der folgenden Tabelle werden alle nonverbalen Elemente, die im österreichischen und italienischen Urteil vorkommen, schematisch verglichen.

*Tab. 5: Nonverbale Elemente im österreichischen und italienischen Strafurteil*

<b>Nonverbales Element</b>	<b>Österreichisches Strafurteil</b>	<b>Italienisches Strafurteil</b>
<i>Überschrift</i>	Republik Österreich (fettgedruckt und kleingeschrieben)	Repubblica Italiana (nur im Wappen zu sehen)
<i>Bezeichnung des Gerichts</i>	Landesgericht/Bezirksgericht ..... (fettgedruckt und kleingeschrieben)	Tribunale civile e penale di ..... sezione penale (Blockbuchstaben)
<i>Solemnitätsformel</i>	Im Namen der Republik (!) (fettgedruckt und kleingeschrieben)	In nome del popolo italiano  (fettgedruckt und Blockbuchstaben)

<p><i>Verwendung von Fettdruck</i></p>	<p><i>Im Urteilkopf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Hervorhebung der Personalien des Angeklagten (Name, Nachname, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand und Wohnsitz)</li> <li>b) zur Hervorhebung des Nachnamen des Angeklagten im Verlauf des gesamten Urteils</li> <li>c) zur Hervorhebung der Aufgabe des Gerichts durch die Rechtsprechungsformel: „zu Recht erkannt“.</li> </ul>	<p><i>Im Urteilkopf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Hervorhebung der Geschäftszahl und des Datums der Hinterlegung des Urteils</li> <li>b) zur Hervorhebung des Namen des Richters</li> <li>c) zur Hervorhebung, dass es sich bei dem vorliegenden Text um ein Urteil handelt durch das Wort <i>Sentenza</i></li> <li>d) zur Hervorhebung des Angeklagten (Nachname, Name)</li> </ul>
	<p><i>Im Urteilsspruch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Hervorhebung der verhängten Strafe</li> <li>b) zur Hervorhebung der Paragraphen, auf welchen die verhängte Strafe basiert</li> </ul>	<p><i>Im Anklagesatz:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) zur Hervorhebung des Anklagesatzes und anderer wichtiger Bestandteile des Urteils, etwa der Schlussanträge der Parteien und der Entscheidungsgründe durch die Wörter <i>Imputato, Conclusioni</i> und <i>Motivazione</i>.</li> </ul>
	<p>Eventuell <i>in den Entscheidungsgründen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Hervorhebung der Beweiswürdigung – mittels Fettdruck der Sätze: „Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens“ und „Zu diesen Feststellungen gelangte das Gerichts aufgrund der eingangs genannten Beweismittel und nachfolgender Beweiswürdigung“</li> <li>b) zur Hervorhebung der rechtlichen Beurteilung – mittels Fettdruck</li> </ul>	
		<p><i>In den Entscheidungsgründen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es werden wichtige Sätze oder Wörter fettgedruckt hervorgehoben.</li> <li>b) zur Hervorhebung des Anfangs des Urteilsspruches – durch Fettdruck der Abkürzung</li> </ul>

	<p>des Satzes: „In rechtlicher Hinsicht ergibt sich“</p> <p>c) zur Hervorhebung der Strafbemessung mittels Fettdruck der Bezeichnungen „mildernd“ bzw. „erschwerend“</p>	<i>P.Q.M.</i>
<i>Verwendung von Sperrdruck</i>	<p>Kontinuierliche Verwendung im Urteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Hervorhebung der unterschiedlichen Teile des Urteils</li> <li>– zur Abgrenzung eines neuen Paragraphen in den Entscheidungsgründen</li> </ul>	<p>Kontinuierliche Verwendung im Urteil :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Hervorhebung der unterschiedlichen Teile des Urteils</li> <li>– zur Abgrenzung eines neuen Artikels in den Entscheidungsgründen</li> </ul>
<i>Verwendung von Nummerierungen oder Buchstaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Hervorhebung der Delikte, aufgrund welcher der Beschuldigte angeklagt wird und</li> <li>– zur Hervorhebung der Fragen, die den Geschworenen gestellt werden (im Fall eines Geschworenengerichts)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Hervorhebung der unterschiedlichen Delikte im Anklagesatz, aufgrund welcher der Beschuldigte angeklagt wird</li> <li>– zur Auflistung der Aussagen der Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung</li> </ul>
<i>Verwendung von Unterstreichungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht üblich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Hervorhebung wichtiger Teile in den Entscheidungsgründen, wie zum Beispiel „XY confermava la presenza di un gruppo di persone e che alcuni si stavano picchiando. In particolare riferiva che erano <u>4–5 persone che si picchiavano reciprocamente</u>“.</li> </ul>

Nach dieser Darstellung der textinternen Faktoren nach Nord (2009) in österreichischen und italienischen Strafurteilen erfolgt nun in den folgenden Unterkapiteln eine Analyse der linguistischen Aspekte in Strafurteilen. Anhand dieser Analyse sollen die wichtigsten Eigenschaften der Lexik und der Syntax, die gleichzeitig eine Hilfestellung während des Übersetzungsprozesses darstellen, dargelegt werden.

### **5.6.6 Lexik**

Unter Lexik versteht man nach Nord (2009: 124) die Auswahl der Wörter zur Schaffung eines Textes. Der textinterne Faktor Lexik wird sowohl von anderen textinternen als auch von textexternen Faktoren der Textanalyse beeinflusst und bestimmt. Anhand der semantischen und stilistischen Eigenschaften der Lexik können Hinweise auf Textinhalt, Textthematik und Präsuppositionen erlangt werden, während hingegen die grammatisch-formalen Merkmale Anhaltspunkte hinsichtlich der zu erwartenden Syntax des Textes liefern (vgl. Nord 2009: 125).

Zur Bestimmung der Lexik muss sich der Übersetzer in Bezug auf textexterne Faktoren die folgenden Fragen stellen (vgl. Nord 2009: 126–130):

- Tritt der Autor als Textsender auf, etwa durch die Anwendung der ersten Person oder die Äußerung seiner eigenen Meinung? (Textsender – Textverfasser)
- Inwieweit spiegelt die Wortwahl die Senderintention wider, z.B. durch regiolektale oder soziolektale Wörter oder Stilwahl? (Senderintention)
- Wie wendet sich der Sender an den Empfänger, z. B. Anredeformen? (Empfänger)
- Durch welche Stilebene – umgangssprachlich bzw. sprechsprachlich oder schriftsprachlich – oder speziellen Wortbildungen, wie zum Beispiel SMS- oder Zeitungssprache, lässt sich das Medium im Text bestimmen? (Medium)
- Wie beeinflussen die Ortspragmatik und die Zeitpragmatik die Lexik? (Ort und Zeit)
- Welche Stilfärbungen und Stilebenen werden vom Sender im Text für den jeweiligen Anlass verwendet? (Anlass)
- Inwieweit beeinflusst die Textfunktion die Lexik, zum Beispiel durch die Beachtung von bestimmten Textsortenkonventionen oder die Verwendung von Fachsprachen? (Textfunktion).

Anhand von zehn erstinstanzlichen österreichischen Strafurteilen und sechs erstinstanzlichen italienischen Strafurteilen erfolgt nun in einem nächsten Schritt die Erarbeitung der

wichtigsten lexikalischen sowie syntaktischen Merkmale dieser Texte. Da nur einen begrenzte Anzahl an Original-Strafurteilen zur Verfügung steht, liegt der Fokus hierbei auf der Darstellung der länderspezifischen Aspekte und der Formulierung der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen österreichischen und italienischen Strafurteilen.

#### 5.6.6.1 Lexik des österreichischen und italienischen Strafurteils

Rega (1997: 122) behandelt in ihrem Artikel „La sentenza italiana e tedesca nell’ottica della traduzione“ unter anderem die Verwendung der Lexik im deutschen Strafurteil. Ihre allgemeinen Anmerkungen können aber auch für das österreichische Urteil herangezogen werden.

Die Lexik des österreichischen Urteils spiegelt sich grundsätzlich in der Verwendung der deutschen Standard-Sprache wider. Ausnahmen hiervon stellen die Bezeichnung der Straftat durch Rechtsbegriffe, wie zum Beispiel *Nötigung* oder *gefährliche Drohung*, und die Angabe von Gesetzen und Paragraphen im Urteilsspruch sowie in den Entscheidungsgründen dar.

In Strafurteilen erfolgt eine grundsätzliche Bevorzugung von Komposita, wie zum Beispiel *Nichteinbringungsfall*, nominalisierten Verben, wie *das Dazwischengehen*, *das Zusammentreffen von Verbrechen*, und von im juristischen Fachbereich typischen Wörtern und Ausdrücken, wie zum Beispiel *Verlesung der Anzeigen*, *Einsichtnahme*, welche jedoch die Lesbarkeit nur in geringem Maße beeinträchtigt. Beispiele für die in den verfügbaren Original-Strafurteilen verwendeten juristischen Begriffe sind etwa *unter/durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben* oder *begründete Besorgnisse einzuflößen*.

Eine weitere Besonderheit des österreichischen Strafurteils ist die Verwendung von „à“ statt „zu jeweils“ oder „pro“ zur Formulierung der Strafbemessung im Fall von Geldstrafen, wie zum Beispiel *Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Euro 25,-*. Kollokationen, wie etwa *ein Verbrechen begehen* und *unter Anwendung von Paragraph* und typische Ausdrücke wie *im bewussten und gewollten Zusammenwirken* oder *der bisher ordentliche Lebenswandel* oder *das reumütige Geständnis* werden ebenfalls häufig verwendet.

In einigen Fällen kommen auch spezifische österreichisch-deutsche Ausdrücke zur Verwendung, wie im Fall des häufig verwendeten Wortes *sohin*.

Im Grunde genommen weicht jedoch die Lexik (mit der Ausnahme der juristischen Terminologie) nicht wesentlich von der Gemeinsprache ab und ist auch nicht allzu kompliziert gestaltet. So wird etwa auch medizinische Fachterminologie vereinfacht oder kurz zusammengefasst dargestellt, zum Beispiel *Abbruch der vorderen vitalen Zähne 2/1 und 2/3*; (zit. nach den Original-Textexemplaren). In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, dass der Richter fallweise in Urteilen, in welchen es um Körperverletzung oder Schlägereien geht, zusätzliche Informationen über die Beteiligten in die Entscheidungsgründe einfügt und

diese auch in seine Entscheidungsfindung einfließen lässt (z. B. die Körpergröße und das Gewicht der Beteiligten).

Darüber hinaus werden bei der Wiedergabe der Aussagen entweder die genaue Wortfolge und auch das verwendete Sprachniveau – auch mit dialektalen und umgangssprachlichen Ausdrücken – exakt wiedergegeben oder es erfolgt eine Umschreibung des Gesagten.

Im Gegensatz zum österreichischen Urteil weist der italienische Strafurteilstext eine komplexere Lexik auf (vgl. Rega 1997: 122). Es werden im Laufe des Anklagesatzes, in den Entscheidungsgründen und vor allem im Urteilsspruch alle Gesetze, wie Erlässe und Beschlüsse, und Artikel angeführt, die als Basis für die Feststellung des Sachverhalts und der Strafe benutzt wurden.

Im italienischen Urteil wird die Verwendung einer höherwertigen Fachsprache angestrebt, wodurch aber auch gewisse Verständnisschwierigkeiten für den Laien, also Angeklagten, entstehen (vgl. Rega 1997: 122). Die Fachsprache manifestiert sich etwa durch die Verwendung von nicht geläufigen Ausdrücken und Wörtern, wie zum Beispiel *commissione del reato, espressioni di dileggio, turbamento morale della collettività, dissacrante allegria*, die Verwendung von unüblichen Kollokationen, welche aber keine technischen Phraseologismen darstellen, wie *porre in essere un comportamento, residuere in capo ai soggetti, illuminare l'azione aggressiva*, oder die Verwendung von typischen rechtlichen Kollokationen, wie zum Beispiel *condannare in solido, condannare alla rifusione, con vittoria di spese*.

Darüber hinaus erfolgt auch regelmäßig eine Verwendung von Phrasen, welche in der Gemeinsprache nur im literarischen Bereich verwendet werden, welche aber typisch für die italienische juristische Terminologie sind, wie zum Beispiel *epiteto, collimare, propalare*.

Anhand des Beispielsurteils 2 ist auch ersichtlich, dass die Angeklagten an verschiedenen Stellen des Urteils mittels Synonymen unterschiedlich benannt werden, so zum Beispiel als *correi, assunti soggetti, sodali, avventori* oder *aggressori*. Dadurch zeigt sich die Vielfältigkeit der juristischen Terminologie in Italien, in der sowohl gemeinsprachliche als auch fachsprachliche Termini zusammengeführt werden.

Die Schwierigkeit der Lexik offenbart sich auch durch die Verwendung von medizinischer Fachterminologie, etwa im Falle von schwerer Körperverletzung und dergleichen, wie zum Beispiel *ferite lacero-contuse al volto principalmente a livello gabbellare e ipoema dell'occhio sinistro con verosimile abrasione corneale sinistra associati a calo del visus O.S.* (zit. nach den Original-Textexemplaren) und mittels lateinischer (patiendi, ex lege) und standardisierter Formeln. Letztere werden häufig als einleitende Elemente verwendet, um die unterschiedlichen Teile des Urteils voneinander abzugrenzen (vgl. Rega 1997: 122).

### 5.6.6.2 Standardformeln

Die Standardformeln kommen sowohl in italienischen als auch in österreichischen Urteilen zur Anwendung. Diese im italienischen als „frasi di rito“ (Rega 1997: 122) bezeichneten Formen sind normalerweise nur Satzfragmente oder formelhafte Wendungen, etwa *con vittoria di spese*, und haben eine starre Struktur. Im österreichischen Urteil hingegen bilden ganze Sätze solche Standardformeln. Stolze (1999b: 56) ist der Meinung, dass solche Formulierungen einerseits zur Vereinfachung interner Information dienen und gleichzeitig die Wiedererkennung von bestimmten gerichtlichen Verfahrensaspekten erleichtern. Im Fall des Urteils dienen diese standardisierten Formeln dem Adressaten zur Unterscheidung der einzelnen Bestandteile des Urteils und zur vereinfachten Abgrenzung dieser einzelnen Bestandteile (siehe dazu Kapitel 2.3.5). Solche Formeln sind nach Stolze (1999b: 133) deswegen wichtig, weil sie die Informativität des Textes steigern, indem sie die Erwartungen der Adressaten erfüllen.

Im Übersetzungsprozess stellen solche standardisierten Formulierungen jedoch eine gewisse Schwierigkeit dar, da der Übersetzer über keine Übersetzungsfreiheit verfügt. Jedoch können solche Formeln durch entsprechende Formeln in der Zielsprache ersetzt werden, wenn vergleichbare Verfahrensschritte in der Zielkultur vorhanden sind (vgl. Stolze 1999b: 56).

Nachfolgend werden Beispiele für solche standardisierten Formeln zunächst im österreichischen Urteil und danach im italienischen Urteil angeführt.

#### *1. Standardisierte Formeln in österreichischen Urteilen (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

##### *a) Standardisierte Formel im österreichischen Urteilskopf*

**Republik Österreich**

**Gericht (Ort)**

**Im Namen der Republik!**

**Das Gericht** (Ort) **hat** (Name und Nachname des Richters oder des Kollegialgerichts und des Vorsitzenden)

(Name, Vorname), **geboren am** (...), **in** (...), (Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beruf), **wohnhafte in** (...),

**wegen** (Straftat) **in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers** (Titel, Name und Nachname), **des Beschuldigten** (Name und Nachname), **dessen/deren Verteidiger** (Name und Nachname)

nach der am (Datum) durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag **zu Recht erkannt:**

---

***b) Standardisierte Formel im österreichischen Urteilskopf beim Geschworenengericht***

Die Geschworenen haben die an sie gerichteten Fragen wie folgt beantwortet:

Hauptfrage I/II:

Ist (Name und Nachname des Angeklagten) **schuldig, am** (Datum) (Straftat)?

Antwort der Geschworenen

**Das Geschworenengericht hat hierauf zu Recht erkannt:**

---

***c) Standardisierte Formel im österreichischen Urteilsspruch (durch Einzelrichter und Schöffengericht)***

**Der Beschuldigte** (Name und Nachname) **ist schuldig**

**Er hat hierdurch** (Straftat) **nach** (Paragrafen) **begangen und wird hierfür zu einer** (Strafe und entsprechenden Paragrafen) **sowie gemäß** (Paragrafen) **zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.**

*oder*

**Gemäß** (Paragrafen) **ist schuldig, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.**

---

***d) Standardisierte Formel im österreichischen Urteilsspruch (Geschworenengericht)***

(Name und Nachname) **ist schuldig, er/sie hat am** (Datum) (Straftat) **begangen**

**und wird hierfür zu einer** (Strafe) **und gemäß** (Paragrafen) **verurteilt.**

---

***e) Standardisierte Formel in den österreichischen Entscheidungsgründen (durch Einzelrichter und Schöffengericht)***

1a. **Folgender Sachverhalt steht fest:** (...)

1b. **Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:** (...)

2a. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

2b. Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund der eingangs genannten Beweismittel und nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite gründen sich auf (...)

Die Feststellungen zur objektiven Tatseite gründen sich auf (...)

3.a In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

3b. Rechtlich folgt daraus:

4. Bei der Strafbemessung war

**mildernd:**

**erschwerend:**

Bei diesen Strafbemessungsgründen ist die Dauer der Strafe tater-, schuld- und tatangemessen.

Gemäß (Paragraph) wird der Privatbeteiligte (Name und Nachname) auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

---

*f) Standardisierte Formel in den österreichischen Entscheidungsgründen (Geschworenengericht)*

Das Urteil gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen.

Bei der Strafbemessung war

**mildernd:**

**erschwerend:**

---

*2. Standardisierte Formeln in italienischen Urteilen (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

*a) Standardisierte Formel im italienischen Urteilskopf*

(Datum)

Tribunale (Ort und Zusammensetzung)

**IN NOME DEL POPOLO ITALIANO**

Il TRIBUNALE di (Ort),

nella persona/nelle persone di: (Nachname und Name)

ha pronunciato la seguente

**SENTENZA**

nel procedimento penale contro:

(Nachname und Name) nato il (Datum) a (Ort)

domiciliato dichiarato in (Anschrift),

difeso da (Name des Rechtsanwaltes und Anschrift)

---

*b) Standardisierte Formel im italienischen Anklagesatz*

**IMPUTATO/I**

del delitto (Artikel und Gesetze) per

*c) Standardisierte Formel in den italienischen Schlußanträgen*

**CONCLUSIONI**

Il Pubblico Ministero chiede: (...)

Il difensore della Parte Civile: (...)

Il difensore dell'/degli imputato/i chiede: (...)

---

*d) Standardisierte Formel in den italienischen Entscheidungsgründen*

**MOTIVI DELLA DECISIONE**

In esito al dibattimento queste le risultanze probatorie:

Il teste (...) dichiarava:

L'imputato dichiarava:

Valutati tutti i criteri (...)

---

*e) Standardisierte Formel im italienischen Urteilsspruch*

**P.Q.M.**

Visti gli artt. (Nummer)

dichiara (Nachname und Name des Angeklagten) **responsabile del reato a lui ascritto** (...)

e lo condanna a (Strafe).

---

*f) Das Urteil des Giudice di Pace (Friedensrichter)*

**GIUDICE DI PACE DI** (Ort)

**REPUBBLICA ITALIANA**

**IN NOME DEL POPOLO ITALIANO**

Il **Giudice di Pace di** (Ort) (Titel, Nachname und Name)

ha pronunciato la seguente

**SENTENZA**

Nel procedimento penale

**CONTRO**

(Nachname und Name) **nato il** (Datum) **a** (Ort)

**residente in** (Anschrift)

**difeso da** (Nachname und Name des Rechtsanwaltes)

**IMPUTATO**

**del reato** (Artikel)

**CONCLUSIONI**

P.M.:

DIFESA:

P.C.:

**MOTIVAZIONE**

(...)

### **P.Q.M.**

Visti gli artt. (Nummer)

### **DICHIARA**

l'imputato responsabile del reato ascritto e lo condanna a (Strafe).

#### **5.6.6.3 Abkürzungen**

Auf Basis des Untersuchungsmaterials soll nun die Verwendung von Abkürzungen und deren Häufigkeit behandelt werden. Es zeigt sich, dass im österreichischen Urteil kaum Abkürzungen verwendet werden, während hingegen in italienischen Urteilen Abkürzungen sehr häufig vorkommen.

Die häufigsten in österreichischen Urteilen verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die Paragraphen und Gesetze, die im Urteilsspruch und in den Entscheidungsgründen zur Anwendung kommen, um den Urteilsspruch juristisch zu untermauern. Beispiele hierfür sind etwa „Abs.“, „Z.“, „StGB“ oder „StPO“ (siehe auch Abkürzungsverzeichnis). Auch die Bezeichnung des Gerichts, wie zum Beispiel „BG Mistelbach“ oder „LG Korneuburg“ oder die Titel von Polizisten, zum Beispiel „BezInsp“ oder „GrInsp“, sowie von Richtern, etwa „Dr.“ oder „Mag.“ werden abgekürzt. Weitere übliche Abkürzungen sind etwa auch Mengenangaben und Maßangaben, etwa „kg“ für Kilogramm.

Im Gegensatz dazu gibt es in italienischen Urteilen neben den auch hier üblichen Abkürzungen für Gesetze und Artikel („artt.“, „c.p.p.“, „c.p.“ oder „d. lgs.“) auch weitere häufig verwendete und standardisierte Abkürzungen wie etwa:

R.G. (registro generale – Strafhauptregister),

p.q.m. (per questi motivi – aus diesen Gründen),

ss. (seguenti – folgende),

PO (parte offesa – Privatbeteiligter)

PG (polizia giudiziaria – Kriminalpolizei)

PM (pubblico ministero – Staatsanwalt),

Avv. (avvocato – Rechtsanwalt),

can. (cancelleria – Gerichtskanzlei)

iva / imposta sul valore aggiunto (Mehrwertsteuer)

cpa (cassa previdenza avvocati – Versorgungswerk der Rechtsanwälte)

v.f. (vedi foto – siehe Foto)

m. (metri – Meter)

f. (Foto)

dich. (dichiarazione – Aussage)

n.d.r. (nota del redattore – Anmerkung des Verfassers).

#### **5.6.6.4 Institutionenbezeichnungen**

Als letzten Punkt im Bereich der Lexik wäre noch auf die Übersetzungsproblematik im Zusammenhang mit Institutionenbezeichnungen hinzuweisen. In österreichischen und italienischen Strafrechtsurteilen entspricht die Institutionenbezeichnung der Bezeichnung des entsprechenden Strafgerichts (siehe dazu das Kapitel 4.4). Im Zuge einer Übersetzung werden solche Bezeichnungen normalerweise durch eine äquivalente Institution in der Zielsprache übersetzt, wenn eine solche ähnliche Institution existiert. Im Bereich der juristischen Übersetzung muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Zuständigkeitsbestimmungen einzelner Institutionen in jedem Land spezifisch ausgestaltet sind und es kaum eine spiegelgleiche Institution in einem anderen Land gibt. Bei der Übersetzung von Strafrechtsurteilen hängt es somit vom jeweiligen Fall und vom Auftrag ab, ob Institutionenbezeichnungen eher übersetzt oder ersetzt oder doch lieber in der Ausgangsprache wiedergegeben werden sollen.

#### **5.6.7 Syntax**

Unter Syntax werden in der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse alle stilistischen und formalen Aspekte eines Textes verstanden, die den Satzbau charakterisieren. Dies umfasst etwa die Satzlänge, das Vorhandensein von Hypotax oder Paratax, die Satzarten und die Satzverknüpfungen (vgl Nord 2009: 131).

Die Syntax hängt sowohl von textinternen Situationsfaktoren wie Inhalt, Thematik und Aufbau des Textes (unterschiedliche Gewichtung der Informationen im Text) als auch von textexternen Faktoren wie Senderintention, Empfängerpragmatik (Vorwissen), Medium und Textfunktion (textsortenspezifische Strukturen) ab.

Die folgenden Unterkapitel befassen sich mit der Beschreibung der relevantesten und häufigsten syntaktischen Mitteln sowie des verwendeten Stils in österreichischen und italienischen Strafurteilen.

### 5.6.7.1 Syntax im österreichischen und italienischen Strafurteil

Laut Stolze (1992: 177) unterscheidet sich die Syntax in juristischen Texten durch Archaismen und konventionalisierte Standardformeln von der Gemeinsprache. Die Syntax juristischer Texte manifestiert sich außerdem durch eine komplexe hypotaktische Struktur, viele Nebensätze und durch die Verwendung von nominalisierten Syntagmen. Diese allgemeinen Feststellungen werden durch das Untersuchungsmaterial untermauert, da in den Urteilen bereits ab dem Urteilskopf deutlich längere Satzkonstruktionen als in anderen Texten feststellbar sind.

Grundsätzlich hat ein Richter in dem von ihm formulierten Urteil ein bestimmtes Maß an Objektivität und Klarheit zu gewährleisten und hat die benutzte Sprache und die syntaktische Struktur so zu wählen, dass sie sowohl für Juristen als auch für Laien verständlich ist. Wie jedoch bereits in dieser Arbeit festgestellt wurde, steht diese Absicht des Richters im Gegensatz zur Realität, da der Urteilstext oftmals aufgrund von komplizierten Formulierungen und Nominalisierungen (vor allem auf Deutsch) schwer verständlich und technisch-formell wirkt. Der Richter besitzt jedoch nur eine eingeschränkte Formulierungsfreiheit (mit der Ausnahme der Entscheidungsgründe), da er gemäß § 270 StPO und art. 546 c.p.p einen konzisen Stil mit vielen Abkürzungen und juristischen Formulierungen sowie eine bestimmte Formalisierung verwenden muss. Aufgrund dieser Beschränkungen und der Verwendung eines dieser peritalen Stile kommt es zu Häufung von Hypotax-Konstruktionen (vgl Rega 1997: 120, Stolze 1992: 176).

Da die Urteile von der Hypotax dominiert werden, sind die darauffolgenden Nebensätze durch verschiedene Konnektoren miteinander verbunden. Im österreichischen Urteilstext werden sowohl Konnektoren, die charakteristisch für die Rechtssprache sind, wie zum Beispiel *widrigenfalls*, *gewerbsmäßig*, *unrechtmäßig* oder *weisungsgemäß*, als auch Konnektoren, die aus der Gemeinsprache stammen, wie etwa *indem*, *wodurch* oder *hierfür* verwendet. Ein österreichisches Spezifikum ist außerdem der aus der österreichischen Rechtssprache stammende Konnektor *sohin*.

In italienischen Strafurteilen erfolgt hingegen neben der Verwendung von Konnektoren der Standard-Sprache eine häufige Benutzung von Konnektoren, die entweder in der Gemeinsprache als veraltet gelten und nur sehr selten benutzt werden oder von Konnektoren, welche typisch für literarische Texte sind, wie zum Beispiel *ove*, *onde*, *allorché*, *ancorché*, *ed invero*, *orbene*. Außerdem kann anhand des Anschauungsmaterials eine systematische Inversion von Subjekt-Verb-Konstruktionen in Verb-Subjekt-Konstruktionen festgestellt werden, so zum Beispiel *si ritiene l'imputata, va quindi affermata la responsabilità, fatta questa doverosa premessa, sentito il pm, ritenuto che il risarcimento* oder *i fatti commettendo*. Rega (1997: 121) versucht, dieses Phänomen dahingehend zu erklären, dass eine Voranstellung des Verbs zu einer rascheren Informationsweitergabe an den Leser führt und daher vom Richter zur Erreichung eines konzisen Stils verwendet wird.

Ein letztes Merkmal der Syntax in Urteilstexten ist die Verwendung von Passivkonstruktionen. Im Italienischen finden sich solche Konstruktionen vor allem im Urteilskopf und in Entscheidungsgründen (*Ritiene il Giudice che sia stata raggiunta prova in ordine alla responsabilità penale*) sowie in den Schlussanträgen (*Il difensore (...) chiede: affermarsi la penale responsabilità degli imputati e condannarli alla pena*). Weniger häufig ist das Passiv in österreichischen Urteilstexten: *Nachdem er in diesem Verfahren aus der Untersuchungshaft entlassen worden war (...)* (zit. nach den Original-Textexemplaren) (vgl. Snel Trampus 1989: 196, Rega 1997: 121).

Auf der morphosyntaktischen Ebene gibt es im italienischen Urteil die Tendenz, einem Namen das entsprechende Adjektiv oder das Partizip Perfekt als Adjektiv voranzustellen, ohne dass eine solche Voranstellung und Abweichung von der Norm aus stilistischen Gründen notwendig wäre. Beispiele hierfür wären etwa *la penale responsabilità, con provvisoria esecutorietà* oder *la contestata recidiva* (vgl. Nespor 1989: 430). Auch häufig ist die Verwendung von einfachen Präpositionen wie *in sede di* oder *a fronte di* anstelle von den mit dem jeweiligen Artikel verschmolzenen Präpositionen. Dies ist einerseits der verlangten Kompaktheit der Sprache geschuldet. Andererseits sind diese einfachen Präpositionen mit der Zeit zu einer festen Formel in Urteilstexten geworden (vgl. Rega 1997: 120).

Schließlich werden in italienischen Urteilen oft Namen und Adverbien gebildet, um die Verwendung des entsprechenden Verbs zu vermeiden und somit die Sätze kürzer zu gestalten, beispielsweise *indubitabilmente, immotivamente, specificatamente, provvisoriamente, coerentemente* oder *costantemente* (vgl. Rega 1997: 120).

Im österreichischen Urteil können hingegen auf der syntaktischen und der morphosyntaktischen Ebene keine großen Unterschiede von der Standard-Sprache festgestellt werden (vgl. Rega 1997: 120, Hansen-Schirra/Neumann 2004: 170).

### **5.6.7.2 Stil des österreichischen und italienischen Strafurteils**

Da die Rechtssprache als Fachsprache betrachtet werden kann, besitzt sie, wie auch andere Fachsprachen, einen Funktionalstil, welcher linear (klare Gedankenabfolge), dicht (in Bezug auf die Lexik) und manchmal schmucklos (enthält Behauptungsaussagen) ist (vgl. Stolze 1999a: 93). Daraus folgt, dass der Stil des österreichischen und italienischen Strafurteils für den juristischen Laien oft zwar objektiv, jedoch auch technisch und übertrieben formell erscheint. Ziel des Stils eines Urteils ist die Erreichung einer gewissen sachlichen Darstellung der Tat und einer allgemeinen Ausdrucksökonomie (vgl. Stolze 1992: 177). Dieses Bedürfnis nach Komprimierung wird im österreichischen Urteilen durch die Attribuierung und insbesondere durch Partizipial- und Infinitiv-Konstruktionen erfüllt, etwa durch Konstruktionen wie *Die Feststellungen (...) gründen sich (...) auf die in der festgestellten Situation gebrauchte Formulierung* (zit. nach den Original-Textexemplaren).

Im italienischen Urteil wird diese Komprimierung durch die Verwendung des Partizip Perfekts in Form eines Adjektivs, etwa *riportando una malattia protrattasi fino al* und durch die Benutzung des Tempus gerundio (Gerundium) erreicht, zum Beispiel *XX sporgeva denuncia-querela evidenziando che in data (...) si trovava con alcuni amici* (zit. nach den Original-Textexemplaren).

Zur Erreichung einer Ausdrucksökonomie erfolgt in österreichischen Urteilen auch häufig die Verwendung von Nominalisierungen. Beispielhaft hierfür sind Konstruktionen wie etwa „XX befand sich in einem alkoholisierten, jedoch nicht die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand“ (zit. nach den Original-Textexemplaren) (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 169f., Rega 1997: 120).

Ein letztes grammatisches Mittel zur Erzielung einer sachbezogenen Darstellung von Urteilsinhalten sind schließlich Passivkonstruktionen. Hierbei wird im österreichischen Urteil die Nennung des Agens vermieden, um den Effekt der sachlichen Darstellung zu erhöhen (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 169). Im italienischen Urteil hingegen erfolgt vor allem im Zuge der Sachverhaltsfeststellung in den Entscheidungsgründen eine explizite Nennung der Agentia, wenn es sich bei diesen um die Angeklagten handelt (vgl. Snel Trampus 1989: 196).

Es zeigt sich somit, dass die grammatikalischen Besonderheiten der juristischen Sprache auf ihre Funktion als Fachsprache zurückzuführen sind, da jede Fachsprache unter anderem durch die Nominalisierung, die Knappheit im Ausdruck und die Dominanz der fachsprachlichen Lexik geprägt ist (vgl. Fluck 1996: 47ff.).

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, sind außerdem die folgenden Merkmale für die Fachsprache des Rechts und insbesondere des Urteils charakteristisch (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 170):

- Lange Satzkonstruktionen, da sowohl in italienischen als auch in österreichischen Urteilstexten die Hypotax eine entscheidende Rolle bei der Darlegung der Hauptaussage spielt. Dies gilt insbesondere für italienische Urteile, in welchen diese Sätze laut Rega (1997: 120) „ein richtiges Labyrinth bilden“ und Subjekte häufig innerhalb eines Satzes wechseln,
- Die Verwendung von formelhaften Wendungen und archaischen Formen, zum Beispiel *propalare una versione* oder *proferire la frase*, sowie von Standardformeln. Durch die Wiederholung dieser Formeln wird der Gesamtwortschatz eines Urteils beschränkt (vgl. Hansen-Schirra/Neumann 2004: 173),
- Personifizierung von Sachverhalten: *la commissione di un reato determina; Die Nötigung ist vollendet.*
- juristische Kollokationen (vgl. Rega 1997)

- Die Nutzung eines unpersönlichen Stils durch Funktionsbetonung, wie zum Beispiel *Die Staatsanwaltschaft Korneuburg wird die gesonderte Verfolgung (...) gemäß (...) vorbehalten* oder *alla discussione in questione il denunciante riferiva* (zit. nach den Original-Textemplaren) (vgl. Stolze 1999b: 55)
- Die Verwendung der dritten Person zur Anonymisierung des Urhebers. Dadurch wird das Gericht als Sender identifiziert und der Empfänger und die anderen Verfahrensbeteiligten bestimmt, zum Beispiel *Der Beschuldigte weist 18 Vorstrafen auf* oder *L'imputata veniva citata per il reato di cui all'art. (...) oder ritiene il Giudice* oder *Der Privatbeteiligte XY war mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen etc.* (zit. nach den Original-Textemplaren)
- Die Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive im Deutschen, häufig durch die Verwendung der Endung *-ung*,
- Die Vermeidung von Fremdwörtern im Deutschen, jedoch die häufige Verwendung von Fremdwörtern auf Italienisch (*ex lege*),
- Die Nutzung von Kondensationsformen, zum Beispiel durch Aufzählungen, Ellipsen, Partizipialkonstruktionen und Attribuierung (vgl. Stolze 1999b: 96).

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Merkmalen sind italienische Strafurteile durch die folgenden spezifischen Merkmale charakterisiert:

- Verwendung von anaphorischen Elementen in den Entscheidungsgründen, um sich dadurch auf die vorherigen Zeugenaussagen oder auf die Sachverhaltsfeststellung beziehen zu können, wie zum Beispiel *a fronte di ciò, tutto ciò premesso* (vgl. Rega 1997: 119);
- Einfügung von Artikeln vor den Namen der Angeklagten oder der Zeugen, falls diese in der Sachverhaltsfeststellung genannt werden, wie zum Beispiel *Il Rossi*.
- Verwendung einer bildhaften Sprache, etwa zur Beschreibung von Szenen aus dem Sachverhalt;
- Hervorhebung der wichtigen Phasen des Verfahrensablaufs in der Sachverhaltsfeststellung durch die Voranstellung des Verbs vor das Subjekt, wie zum Beispiel *Seguono le spese processuali* oder *Risultava integrato altresì il reato contestato al capo A* (zit. nach den Original-Textemplaren).

### **5.6.7.3 Formen der Redewiedergabe im österreichischen und italienischen Strafurteil**

Im österreichischen und italienischen Urteil werden die Aussagen der Zeugen sowie anderer Verfahrensbeteiligter oft durch Wiedergabe der indirekten Rede und eventuell durch die

darauffolgende Setzung des Zitats unter Anführungszeichen dargestellt. Beispiele auf Basis des Anschauungsmaterials sind etwa:

*Abb. 19 Beispiel einer österreichischen Redewiedergabe (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

Nachdem [REDACTED] ausgestiegen war, äußerte [REDACTED] sinngemäß zu ihm: „Wennst nicht stehen bleibst Bursche, ich erwische dich einmal, bringe ich dich um“.

*Abb. 20 Beispiel einer italienischen Redewiedergabe (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

[REDACTED] Luca, dice “andiamo via”

Auf diese Weise wird die exakte gesprochene Wortfolge wiedergegeben, auch wenn diese aus der Umgangssprache oder dem Dialekt stammt.

Die Redewiedergabe kann außerdem mittels Paraphrasierung erfolgen, wie dies die folgenden Beispiele zeigen:

*Abb. 21: Beispiel einer Paraphrasierung im österreichischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

[REDACTED] lief zum Pkw, stieg ein und sagte zu [REDACTED] [REDACTED], er solle los fahren, was dieser jedoch nicht tat.

*Abb. 22: Beispiel einer Paraphrasierung im italienischen Urteil (zit. nach den Original-Textexemplaren)*

E nell'interrogatorio davanti al Pubblico ministero del 26.3.2009 sempre [REDACTED] confermerà ancora di essere stato informato dal [REDACTED] che la situazione era “esplosiva” e di aver egli stesso percepito che la situazione “sembrava esplosiva”.

Hinsichtlich des in der Redewiedergabe verwendeten Tempus zeigt sich, dass in österreichischen Urteilen im einleitenden Teil der Redewiedergabe die Verwendung des Präteritums dominiert, während in der eigentlichen indirekten Wiedergabe der Konjunktiv I

zur Anwendung kommt. Der einleitende Teil wird von der indirekten Redewiedergabe durch Anführungszeichen abgetrennt.

Im italienischen Urteil überwiegt hingegen zunächst im einleitenden Teil das Futur oder das Präsens während in der indirekten Wiedergabe der Aussage das *Imperfetto* verwendet wird.

#### 5.6.7.4 Tempusfolge im österreichischen und italienischen Strafurteil

Auf der makrostrukturellen Ebene hilft die Tempusfolge bei der Wiedererkennung der verschiedenen Bestandteile eines Urteils und wirkt daher als Zäsur zwischen diesen Teilen.

Anhand der Original-Beispiele werden im folgenden Schema die häufigsten Zeitformen des österreichischen und italienischen Strafurteils (vgl. Ondelli 2006: 302f.) verglichen.

Tab. 6: Tempusfolge im österreichischen und italienischen Urteil

	Tempusfolge im österreichischen Urteil	Tempusfolge im italienischen Urteil
Urteilkopf	<p><u>Perfekt</u>            Beispiel: „Das Landesgericht (...) <u>hat</u> durch (...) über den von Staatsanwaltschaft (...) gestellten Strafantrag gegen (...) wegen (...) <u>zu Recht erkannt</u>“</p>	<p><u>Perfekt</u> (Passato prossimo/perfetto composto)            Beispiel: „Il Tribunale (...) nella persona di (...) <u>ha pronunciato</u> la seguente SENTENZA nel procedimento penale contro: (...)”</p>
Urteilsspruch	<p><u>Präsens</u>            Beispiel: “Der Beschuldigte <u>ist</u> schuldig (...) und <u>wird</u> zu einer Geldstrafe (...) <u>verurteilt</u>”</p> <p><u>Präteritum</u>            Beispiel: „ (...) er ihm zumindest einen Faustschlag ins Gesicht <u>versetzte</u> (...)“</p> <p><u>Perfekt</u></p>	<p><u>Präsens</u>            Beispiel: „<u>assolve</u> l’imputato (...) e <u>dichiara</u> la cessazione dell’efficacia della misura in atto.”</p>

	Beispiel: „Er <u>hat</u> hierdurch das Vergehen der schweren Körperverletzung nach (...) <u>begangen</u> .“	
<i>Anklagesatz</i>	Kein selbstständiger Teil eines österreichischen Urteils	<u>Infinitiv</u> Beispiel: “XY imputato del delitto di cui all’art. (...) <u>per aver partecipato</u> ad una rissa (...).”
<i>Schlussanträge der Parteien</i>	In österreichischen Urteilen nicht vorgesehen	<u>Präsens</u> Beispiel: “Il difensore della Parte Civile <u>chiede</u> (...) l’assoluzione perché il fatto non <u>sussiste</u> ”
<i>Entscheidungsgründe</i>	<p>a) <u>Präsens und Perfekt</u> bei der Beschreibung des Beschuldigten und <u>Präteritum</u> bei der Sachverhaltsfeststellung Beispiele: „Der Beschuldigte XY geboren (...) <u>ist</u> im Inland <u>unbescholten</u>“ und „Anlässlich einer Auslandsübung des Bundesheeres (...) <u>befand sich</u> der Beschuldigte in Polen.“</p> <p>b) <u>Beweiswürdigung: Präsens</u> Beispiel: „Die Art der Reaktion des XY <u>ergibt sich</u> (...) aus den (...) .Disziplinarstrafen.“</p> <p>c) <u>rechtliche Beurteilung: Präsens und Perfekt</u> Beispiel: „Der Beschuldigte <u>hat</u> den Tatbestand der Vergehens der schweren Körperverletzung nach (...) sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht <u>erfüllt</u>“</p>	<p>a) <u>Sachverhaltsfeststellung: Historisches Imperfetto</u> Beispiel: “Nel corso del dibattito <u>si procedeva</u> all’escussione dei testi (...).”</p> <p>b) <u>tatsächliche Gründe/Beweiswürdigung: Historisches Imperfetto + Trapassato prossimo</u> Beispiel: “<u>Riferiva</u> il teste che assolutamente non era stata un’aggressione (...).”</p> <p>c) <u>rechtliche Gründe: Präsens</u> Beispiel: “<u>Sussistono</u> i presupposti per condannare gli imputati (...).”</p> <p>d) <u>Strafbemessung: Präsens</u> Beispiel: “<u>dichiara</u> XY responsabile del reato a lui ascritto (...) e <u>condanna</u> XY al risarcimento dei danni (...).”</p>

	d) <u>Strafbemessung: Präsens, Präteritum und Perfekt</u> Beispiele: „Statt der in (...) angedrohten Freiheitsstrafe <u>wurde</u> nach (...) eine Geldstrafe <u>verhängt</u> “ und „Bei der Strafbemessung <u>war</u> mildernd (...).“ und „Die Kostenentscheidung <u>gründet sich</u> auf (...).“	
--	---	--

### 5.7 Suprasegmentale Merkmale im Strafurteil

Unter suprasegmentalen Merkmalen werden jene Gestaltungsmerkmale eines Textes verstanden, welche zwar auf der segmentalen Ebene der Lexik und der Syntax zu finden sind, die aber erst in einer Gesamtbetrachtung des Textes diesem gewisse Charakteristika verleihen (vgl. Nord 2009: 134).

Die Art der Gestaltung dieser suprasegmentalen Merkmale richtet sich nach der Art des Mediums. Im Fall von schriftkonstituierenden Texten, wie etwa dem Strafurteil, manifestieren sich die suprasegmentalen Merkmale vor allem in der Klanggestalt des Textes, welche im Text auf graphische Weise durch Hervorhebungen, Wortwahl und Wortstellung sowie durch das Vorhandensein von Sperr-, Kursiv- oder Fettdruck erfolgt (siehe dazu Kapitel 5.6.5.1) (vgl. Nord 2009: 138).

Im Strafurteil werden außerdem Unterstreichungen im Text eingesetzt, um eine besondere Betonung der betroffenen Sätze zu erreichen. Hinsichtlich der Wortwahl und der Wortstellung kann die Verwendung von standardisierten Formeln und ihrer Wiederholung im Text als suprasegmentales Merkmal gewertet werden, da dadurch die Sachlichkeit und die Objektivität des Strafurteils betont wird. Durch die Verwendung der dritten Person für eigene Aussagen und Tätigkeiten des Textverfassers, also des Gerichts, sowie zur Adressierung von weiteren Verfahrensbeteiligten, etwa dem Angeklagten, soll Objektivität und Gerechtigkeit vermittelt werden. Durch diese sprachlichen Mittel wird darüber hinaus mehr Gewicht auf die strafbare Handlung selbst und die Strafbemessung gelegt als auf den Angeklagten (vgl. Jacewicz 2010: 150).

### 5.8 Wirkung des Strafurteils

Unter Wirkung wird nach Nord (2009: 146) das Ergebnis des Kommunikationsvorgangs zwischen Sender und Empfänger verstanden. Die Wirkung ist daher empfängerbezogen zu analysieren. Sie beinhaltet den Eindruck, den der Empfänger hinsichtlich des Textes auf Basis

seiner Erwartungen und der Analyse der Kommunikationssituation bekommt. Nach Nord (2009: 146f.) ist die Wirkung eines Textes sowohl von textinternen als auch von textexternen Faktoren geprägt. Außerdem spielen auch insbesondere die Senderintention und die Textwelt sowie sprachliche und stilistische Mittel eine wichtige Rolle bei der Determinierung der Wirkung eines Textes.

Die Senderintention als „Antizipation der Wirkung durch den Sender“ (Nord 2009: 148) ist ein wichtiges Element für die Steuerung der Wirkung, da sich der Sender/Textproduzent überlegen muss, wie er die Wirkung durch textinterne Mittel (wie Stil, Inhalt, Lexik und Syntax) beeinflussen kann. Im Zuge der Übersetzung muss sich der Übersetzer in weiterer Folge überlegen, ob diese Wirkung im AT auch in den ZT übertragen werden soll. Im Fall des Strafurteils ist die Intention des Textes, sprich eine richterliche Entscheidung zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, in allen Rechtskulturen gleich. Aus diesem Grund muss auch der ZT dieser Intention folgen und dieselbe Wirkung für die ZT-Empfänger entfalten (vgl. Nord 2009: 148).

Weitere Steuerungselemente der Wirkung für den Empfänger sind im Fall des Strafurteils die Thematik des Textes, ob es sich um einen Freispruch, Schuldspruch oder ein Unzuständigkeitsurteil handelt, und die jeweils prägenden Rechtssysteme in den Rechtsordnungen des AT und des ZT.

Das letzte die Wirkung beeinflussende Element sind der Stil und die Struktur des Strafurteils. Diese wecken einerseits kulturbezogene Erwartungen beim Empfänger und entfalten andererseits eine bestimmte Wirkung sowohl für die Laiengruppe als auch für die Expertengruppe der Empfänger. Aufgabe des Übersetzers ist es deshalb alle Konventionen der beiden Rechtskulturen zu kennen, um diese auch bei der Erstellung des ZT berücksichtigen zu

## Ergebnisse

In dieser Arbeit erfolgt ein Vergleich zwischen österreichischen und italienischen Strafurteilen, welcher darauf abzielt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Urteilsarten hervorzuheben, da diese eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Vorbereitung des Übersetzungsprozesses spielen können. Bevor jedoch Strafurteile aus unterschiedlichen Rechtskreisen überhaupt miteinander verglichen werden können, müssen in einem ersten Schritt die betroffenen Rechtssysteme und Strafrechtsordnungen näher analysiert werden.

Im Zuge einer solchen rechtlichen Betrachtung zeigen sich etwa im österreichischen und italienischen Strafrecht einige Unterschiede hinsichtlich der erstinstanzlichen Gerichtszusammensetzung und -zuständigkeit. In erster Instanz sind in Österreich grundsätzlich entweder das Bezirksgericht oder das Landesgericht zuständig. Nur in besonders schweren Fällen ergibt sich eine Zuständigkeit des Geschworenengerichts in erster Instanz. In Italien ist hingegen das Tribunale für den überwiegenden Teil der Verfahren vorgesehen. Daneben gibt es aber auch noch den Giudice di Pace, das Corte d'Assise und ein spezielles Gericht für Minderjährige, das Tribunale per i minori. Außerdem bemisst sich die Gerichtszuständigkeit in Italien nicht nur anhand von sachlichen oder örtlichen Aspekten, sondern kann sich in Ausnahmefällen auch aufgrund einer Verfahrenszusammenlegung ergeben.

Eine weitere Unterscheidung zwischen der österreichischen und der italienischen Strafordnung kann auf Basis der Gliederung des Strafverfahrens vorgenommen werden. In Italien gliedert sich der Prozess in drei Phasen, die Vorerhebungen, die Vorverhandlung und das Hauptverfahren. In Österreich wird hingegen nur zwischen dem Ermittlungsverfahren und dem Hauptverfahren unterschieden.

Wenn in einem zweiten Schritt ein konkreter Vergleich zwischen österreichischen und italienischen Strafurteilen erfolgt, ist jedoch eine rein an rechtlichen Gesichtspunkten orientierte Analyse nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund müssen beide Strafurteile auch aus einer linguistischen und insbesondere aus einer textlinguistischen Sicht betrachtet werden.

Hierbei liegt der erste Fokus auf der verwendeten Sprache. Die in beiden Ländern verwendete Rechtssprache ist grundsätzlich schwer verständlich, da sie einerseits durch das italienische und das österreichische Rechtssystem geprägt ist und andererseits auch stark durch die Geschichte und Kultur des jeweiligen Landes beeinflusst wird. Die in italienischen und österreichischen Strafurteilen verwendete Urteils- und Bescheidssprache stellt eine Untergruppe der Rechtssprache dar, welche eine besonders schwierige Terminologie aufweist, welche sowohl in der Gemeinsprache als auch aus der Fachsprache ihren Ursprung hat.

Aus einer textlinguistischen Sicht gehört ein Strafurteil als judikativer Akt zur Textsorte der Rechtsprechung, wobei in der Literatur umstritten ist, ob das Strafurteil als

unabhängige Textsorte betrachtet werden kann. Grundsätzlich basiert das Strafurteil jedoch auf kulturbezogenen Textsortenkonventionen, welche vom jeweiligen Rechtssystem und von der entsprechenden Rechtsordnung determiniert werden.

Mittels der übersetzungsrelevanten Ausgangstextanalyse nach dem Ansatzmodell von Nord wurde in einem weiteren Schritt der Ausgangstext Strafurteil näher analysiert, um ein vollständiges Bild hinsichtlich der Charakteristika italienischer und österreichischer Strafurteile zu bekommen.

Diese Analyse zeigt etwa, dass der Sender eines Strafurteils in jedem Fall ein Gericht sein muss, dass jedoch die Empfängergruppe durchaus heterogen ausgestaltet sein kann. Hinsichtlich der Zeit- und Ortspragmatik zeigt sich, dass in beiden Urteilen bereits im Urteilskopf durch die Bezeichnung des Gerichts und die Angabe des Datums der Hauptverhandlung sowie der Personalien des Angeklagten alle wichtigen Informationen hinsichtlich der Ortspragmatik und der Zeitpragmatik dargelegt werden, welche nützlich für eine spätere Übersetzung sein könnten.

Auf Basis dieser Ausgangsanalyse erfolgte mit Hilfe der Beispieltex te in einem weiteren Schritt eine Untersuchung der Form und der Struktur italienischer und österreichischer Strafrechtsurteile. Hierdurch konnten zwischen den beiden Urteilsarten die wichtigsten Unterschiede herausgearbeitet werden.

So wurden etwa hinsichtlich des Strafurteilsaufbaus relevante Unterschiede zwischen den beiden Urteilen festgestellt. Dies zeigt sich anhand der Bestandteile der jeweiligen Urteile: Das österreichische Urteil besteht aus drei Bestandteilen, nämlich dem Urteilskopf, dem Urteilsspruch und den Entscheidungsgründen. Das italienische Strafurteil umfasst hingegen fünf Bestandteile. Diese sind der Urteilskopf, der Anklagesatz, die Schlussanträge der Parteien, die Entscheidungsgründe und der Urteilsspruch. Diese Auflistung zeigt, dass das italienische Urteil im Gegensatz zum österreichischen Beispiel nicht nur zusätzliche Bestandteile aufweist, sondern dass auch die Reihenfolge dieser Bestandteile in beiden Ländern unterschiedlich ist.

Auch hinsichtlich der Textthematik zeigen sich Unterschiede zwischen den beiden Urteilen. Sowohl in Italien als auch in Österreich enthält ein Strafurteil in den überwiegenden Fällen entweder einen Schuldspruch oder einen Freispruch. Es existiert jedoch in beiden Ländern auch eine dritte Möglichkeit. In Österreich etwa kann ein Gericht, wenn es für einen Fall weder sachlich noch örtlich nicht zuständig ist, auch ein Unzuständigkeitsurteil erlassen. In Italien hingegen gibt es als dritte Form des Urteils eine besondere Art des Freispruchs aufgrund von Unzulässigkeit des Verfahrens. Ein solcher Freispruch wird gefällt, wenn das Verfahren aus prozessualen Gründen eingestellt werden muss.

Bezüglich des eigentlichen Textinhalts sind die Unterschiede zwischen österreichischen und italienischen Urteilen geringer. Im österreichischen Urteilskopf werden der Name und der Nachname des Angeklagten sowie seiner Beruf und seiner Familienstand aufgezeigt. Im italienischen Urteilskopf werden hingegen keine Anmerkungen hinsichtlich

des Berufs oder des Familienstands des Angeklagten gemacht. Außerdem ist es in einer österreichischen Sachverhaltsfeststellung einem Richter möglich anhand der ihm vorliegenden Beweise auch Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten zu ziehen. In der italienischen Sachverhaltsfeststellung ist der Richter hingegen deutlich strenger an die reine Faktenlage gebunden.

In formeller Hinsicht weisen die beiden Urteile nur geringe Unterschiede auf, welche sich etwa auf eine unterschiedliche Positionierung des Datums der Hauptverhandlung oder auf eine anderslautende Rechtsprechungsformel beschränken.

Betrachtet man die in den Strafurteilen verwendete Sprache, so kann man feststellen, dass es öfter zu einem Wechsel zwischen Gemeinsprache und Fachsprache kommt. Abgesehen von rechtlichen Fachbegriffen wird in österreichischen Strafurteilen die österreichisch-deutsche Sprache vor allem in Form von Komposita und nominalisierten Verben, sowie von Kollokationen und österreichisch-deutschen Ausdrücken benutzt. Die Sprache weicht aber im Großen und Ganzen nicht von der Standardsprache ab. In einem italienischen Strafurteil ist hingegen die Sprache äußerst kompliziert ausgestaltet, mit einer gehäuften Verwendung an Fachtermini, welche nicht nur aus dem Bereich des Rechts, sondern je nach Fall auch aus anderen Fachbereichen stammen.

Außerdem werden in einem italienischen Strafurteil in der Gemeinsprache nicht geläufige Ausdrücke, sowie unübliche Kollokationen verwendet. Die verwendete Sprache ist teilweise sogar literarisch und reich an Latinismen.

Eine Gemeinsamkeit beider Urteilsarten ist wiederum der Gebrauch von standardisierten Formeln und der Hypotax, welche den Text vom Urteilskopf bis zu den Entscheidungsgründen dominiert. In beiden Urteilsarten kommen auch Abkürzungen zur Anwendung, wobei deren Verwendung im italienischen Strafurteil weitaus häufiger ist als im österreichischen.

Hinsichtlich des verwendeten Stils zeigt sich, dass dieser in beiden Ländern konzis und sachlich ausfällt, wobei eine Komprimierung der Inhalte und eine Ausdrucksökonomie mittels Partizipial- und Infinitiv-Konstruktionen auf Deutsch und der Verwendung des *Gerundio* auf Italienisch erzielt wird. Nachdem die Hypotax in einem Strafurteil eine bedeutende Rolle spielt, werden die zahlreichen Nebensätze des Urteils durch Konnektoren, welche sowohl aus der Gemeinsprache als auch aus der Rechtssprache stammen, miteinander verbunden. Passiv-Konstruktionen werden im Satzbau bevorzugt und es erfolgt eine gehäufte Verwendung der dritten Person Singular, um dadurch einen unpersönlichen und objektiven Stil zu signalisieren.

Hinsichtlich der Tempusfolge gibt es zwischen den beiden Urteilen keine großen Unterschiede. Die typische österreichisch-deutsche Zeitform für die Redewiedergabe ist der Konjunktiv I während auf Italienisch vor allem das *Imperfetto* oder das *Futur* benutzt werden.

Schließlich stellt auch das Layout ein beachtenswertes Unterscheidungsmerkmal dar, da das italienische Urteil eher als ein Kontinuum betrachtet werden kann, während dem österreichischen Urteil mehr eine schematische Gestaltung zu Teil wird.

## Schlussfolgerungen

Ziel dieser Arbeit war es alle wichtigsten Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem italienischen Strafurteilherauszuarbeiten, sowie jene linguistischen, rechtlichen und übersetzerischen Aspekte aufzuzeigen, welchen der Übersetzer im Laufe des Translationsprozesses besondere Beachtung schenken muss. Ein besonderer Fokus wurde hierbei auf die unterschiedlichen Textsortenkonventionen gelegt.

Strafurteile werde in beiden Ländern von den zuständigen Richtern verfasst. Im Zuge dieser Urteilserstellung orientiert sich der Richter zwar an den jeweiligen fallspezifisch-subjektiven Kriterien, er ist aber direkt oder indirekt an bestimmte wiederkehrende redaktionelle Regeln, gesetzlichen Normen in der Strafprozessordnung und an sprachliche Gewohnheiten sowie kulturspezifische Textsortenkonventionen gebunden. Insbesondere spezifische Textsortenkonventionen werden vom Richter wahrgenommen und respektiert, um eine eindeutige, homogene und effiziente Kommunikation zwischen Juristen sicherzustellen.

Hinsichtlich der betrachteten österreichischen und italienischen Strafurteile zeigt sich, dass die beiden unterschiedlichen zugrunde liegenden Rechtskreise und die daraus resultierende historische Entwicklung, welche zu zahlreichen Unterschieden in den heutigen Strafverfahren und Strafprozessordnungen Italiens und Österreichs führte, den bedeutendsten Unterschied zwischen den beiden Strafrechtsurteilen darstellt.

Daraus resultieren auch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Aufbaus der Urteile sowie bemerkenswerte Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich des Layouts und der verwendeten sprachlichen Mittel. So kennzeichnet sich etwa in graphischer Hinsicht das österreichische Urteil durch eine gewisse schematische Gliederung der Bestandteile und eine Morphosyntax und eine Lexik, welche nur teilweise vom Standarddeutsch abweichen. Das italienische Urteil weist hingegen ein argumentatives Kontinuum und eine für juristische Sprachen typische formalisierte Lexik, sowie eine komplizierte Syntax auf.

Abgesehen von formellen, inhaltlichen und sprachlichen Abweichungen gibt es jedoch auch einige bedeutende Gemeinsamkeiten zwischen beiden Urteilsarten: Beide basieren etwa auf einer mündlichen Verkündung, welche am Ende einer ähnlich ablaufenden Hauptverhandlung erfolgt.

Im Zuge einer konkreten Übersetzung der analysierten Urteile muss sich der Übersetzer mit einer Reihe von Problemen und Hindernissen auseinandersetzen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Übersetzung eines Strafurteils der Status einer Urkunde zukommt, auf welche in weiterer Folge von anderen Gerichten sowie anderen Verfahrensbeteiligten zurückgegriffen werden kann. Aus diesem Grund verfügt der Translator auf der einen Seite nur über eine minimale Freiheit bei der Übersetzung, er muss aber auf der anderen Seite eine klare und sinngemäße Wiedergabe der Inhalte in einer für die zielsprachigen Adressaten verständlichen Sprachensicherstellen.

Ein Beispiel für diese bei einer Übersetzung zu beachtenden Besonderheiten ist etwa die Übertragung ausgangsprachlicher standardisierter Formeln in die Zielsprache. Solche Formeln werden in beiden Urteilsarten regelmäßig eingefügt und haben in der jeweiligen Ausgangssprache eine sehr spezifische juristische Bedeutung, welche bei der Übersetzung unbedingt beibehalten werden muss. Dennoch gibt es für einen großen Teil dieser standardisierten Formeln oft keine zielsprachige Entsprechung..

Ein weiteres Hindernis für die Schaffung einer verständlichen Übersetzung sind fehlende Äquivalente zwischen ausgangsprachlichen und zielsprachlichen Rechtsinstitutionen und Rechtsbegriffen.

Darüber hinaus muss sich der Übersetzer im Zuge seiner Arbeit auch mit der fachlichen Sprache von Sachverständigengutachten auseinandersetzen und diese verstehen, obwohl er in den meisten Fällen kein Jurist oder Experte in dem entsprechenden Fachgebiet ist.

Die dargelegten Problemfelder zeigen daher, dass der Übersetzer sowohl über allgemeine Kenntnisse der Rechtssprache und der Gemeinsprache verfügen muss, um im jeweiligen Anlassfall die richtigen Formulierungen wählen zu können, als auch über tiefgehende Kenntnisse hinsichtlich des italienischen und österreichischen Strafrechts und des Aufbaus der entsprechenden Strafurteile.

Zusammenfassend kann anhand der analysierten Beispiele festgestellt werden, dass einige bedeutende Unterschiede zwischen italienischen und österreichischen Strafurteilen existieren, auf welche ein Übersetzer Rücksicht nehmen muss. Insbesondere weist das italienische Strafurteil im Vergleich zu einem österreichischen Strafurteil eine deutlich kompliziertere Sprache und Struktur auf. Aus diesem Grund kann man feststellen, dass sich eine Übersetzung eines italienischen Strafurteils ins österreichische Deutsch als grundsätzlich schwieriger darstellt als eine Übersetzung eines österreichischen Urteils ins Italienische. Umfangreiche Kenntnisse des Übersetzers hinsichtlich der sprachlichen und juristischen Hintergründe des jeweiligen Strafurteils stellen sich jedenfalls als absolut essentiell für eine erfolgreiche Übersetzung dar.

## **Bibliographie**

### **Primärliteratur**

Bundes- Verfassungsgesetz 1920 (B-VG) in der geltenden Fassung vom Jahr 1929

Codice di procedura penale italiano (c.p.p.) in der geltenden Fassung vom 30. Juni 2013.

Codice penale (c.p.) in der geltenden Fassung von 30. Juni 2013

Creifelds, Carl (2011<sup>20</sup>) *Rechtswörterbuch*. München: Beck.

Österreichische Strafprozessordnung (StPO) in der geltenden Fassung vom 30. Juni 2013.

Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB) in der geltenden Fassung von 30. Juni 2013

### **Sekundärliteratur**

Arntz, Reiner (1992) Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten. In: Baumann, Klaus Dieter/Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr, 108–122.

Arntz, Reiner (1999) Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (Forum für Fachsprachen-Forschung 54). Tübingen: Narr, 185–201.

Arntz, Reiner/Eydam, Erhard (1993) Zum Verhältnis von Sprach- und Sachwissen beim Übersetzen von Fachtexten. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie* (Fachsprachentheorie 1). Tostedt: Attikon, 189–227.

Bauer, Max W. (1991) *Italienische Strafprozeßordnung mit Nebengesetzen. Codice di procedura penale con leggi complementari*. Zweisprachige Ausg. Bozen: Anst. Athesia.

Borrelli, Francesco Saverio (1993) I protagonisti del processo penale e la loro comunicazione. In: Quadrio, Assunto/Pajardi, Daniela (eds.) *Interazione e comunicazione nel lavoro giudiziario*. Milano: Giuffré, 127–144.

Brinker, Klaus (2001<sup>5</sup>) *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Schmidt.

Bühler, Karl (1934) *Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache*. Jena: G. Fischer.

- Busse, Dietrich (1992) *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (1999) Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert E. (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14). Berlin: De Gruyter, 1382-1391.
- Busse, Dietrich (2000) Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Antos, Gerd/Brinker, Klaus/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hg.) *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16). Berlin/New York: de Gruyter, 658–675.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1971) *Einführung in die Rechtsvergleichung* (Rechtsvergleichung 1). Köln: Heymann.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1972) *Die rechtsvergleichende Methode* (Rechtsvergleichung 2). Köln: Heymann.
- Csehó, Tamás (2007) Übersetzungsrelevante Analyse und kritische Übersetzung eines deutschen Zeitungsartikels. In: Harsányi, Mihály/Kegelmann, René (Hg.) *Germanistische Studien VI*. Eger: Líceum Kiadó, 63–80.
- Daum, Ulrich (1981) Rechtssprache – eine genormte Sprache? In: Radtke, Ingulf (Hg.) *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung* (Der öffentliche Sprachgebrauch 2). Stuttgart: Klett-Cotta, 83–99.
- David, René (1973) Méthode et buts de la recherche comparative en matière de droit. In: Rotondi, Mario (ed.) *Inchieste di diritto comparato*. Padova: CEDAM, 87–102.
- David, René (1988) *Les grands systèmes de droit contemporains*. Paris: Dalloz.
- David, René/Brierley, John C. (1985<sup>3</sup>) *Major legal systems in the world today*. London: Stevens.
- De Groot, Gerard-René (1999) Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot, Gerard-René/Schulze, Reiner (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46.

- De Groot, Gerard-René/Schulze, Reiner (1999) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Di Meglio, Luigi (2011) *Dolmetschen bei Gericht. Ein Vergleich zwischen dem italienischen und österreichischen Strafverfahren*. München: AVM.
- Ebert, Kurt Hanns (1978) *Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen*. Bern: Stämpfli.
- Engberg, Jan (1992a) Wie analysiert man Gerichtsurteile? – Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse. In: Grindsted, Annette/Wagner, Johannes (eds.) *Communication for specific purposes – Fachsprachliche Kommunikation*. Tübingen: Narr, 93–111.
- Engberg, Jan (1992b) Textanalyse von juristischen Texten auf kommunikativer Grundlage. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen* (Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1). Tostedt: Attikon, 162–182.
- Engberg, Jan (1993) Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: *Fachsprache* 1993 (1–2), 31–38.
- Engberg, Jan (1997) *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analyse zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr.
- Eriksen, Lars (2002) Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Eriksen, Lars/Luttermann, Karin (Hg.) *Juristische Fachsprache. Kongreßberichte des 12th European Symposium on Languages for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999* (Rechtlinguistik 6). Münster/Hamburg/London: LIT, 1–20.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1996<sup>5</sup>) *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Stuttgart: Francke.
- Frilling, Sabine (1994) *Textsorten in juristischen Fachzeitschriften* (Internationale Hochschulschriften 138). Münster: Waxmann.
- Gémar, Jean-Claude (1995) *Langue, droit et société. Éléments de jurilinguistique* (Traduire ou l'art d'interpréter 2: Application. Traduire le texte juridique). Québec: Presse de l'Université du Québec.
- Giannini, Gigliola (2000) *Il diritto in Italia* (Studi e ricerche Triestini 17. Introduzione alla lingua del diritto: Italia – Francia 1). Trieste: Dipartimento di scienze del linguaggio dell'interpretazione e della traduzione, SSLMIT.

- Göpferich, Susanne (1999<sup>2</sup>) Text, Textsorte, Texttyp. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 61–64.
- Großfeld, Bernhard (1996) *Kernfragen der Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr.
- Gülich, Elisabeth/Raible, Wolfgang (1975) Textsortenprobleme. In: Admoni, Vladimir G. (Hg.) *Linguistische Probleme der Textanalyse* (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 1973. Sprache der Gegenwart 35.) Düsseldorf: Schwann, 144–197.
- Hansen-Schirra, Silvia/Neumann, Stella (2004) Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In: Lerch, Kent D. (Hg.) *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht* (Die Sprache des Rechts 1). Berlin: de Gruyter, 167–184.
- Hebenstreit, Gernot (1997) Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten. In: Grbić, Nadja/Wolf, Michaela (Hg.) *Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe. Festschrift aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Graz* (Studien zur Translation 4). Tübingen: Stauffenburg, 97–116.
- Heinemann, Wolfgang/Viehweger, Dieter (1991) *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Hoffmann, Lothar (1984<sup>2</sup>) *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Hoffmann, Lothar (1985<sup>2</sup>) *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung* (Forum für Fachsprachen-Forschung 1). Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Ludger (1983) *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Narr.
- Hönig, Hans G. (1989) Die übersetzungsrelevante Textanalyse. In: Königs, Frank G. (Hg.) *Übersetzungswissenschaft und Fremdsprachenunterricht. Neue Beiträge zu einem alten Thema*. München: Goethe-Institut, 121–145.
- Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul (1982) *Strategie der Übersetzung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr.
- Izzo, Fausto (2009) *Compendio di diritto processuale*. Napoli: Simone.

- Jacewicz, Iwona (2010) *Didaktik des Fachübersetzens am Beispiel der Rechtstexte. Polnische und deutsche Strafurteile im Vergleich*. Dissertation, Universität Wien.
- Jermol, Ada Gruntar (2009) Rechtstexte übersetzen – leicht gemacht? Oder: Wie schnell kann man sich beim Übersetzen juristischer Texte verlaufen. In: *Terminology* 2009 (15), 214-231.
- Kalverkämper, Hartwig (1981) *Orientierung zur Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.
- Kelsen, Hans (1979) *Allgemeine Theorie der Normen*. Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass (Hrsg.) von Ringhofer, Kurt und Walter, Robert. Wien: Mainz.
- Kelsen, Hans (1991) *General Theory of norms*. Nach der englischen von Michael Hartney besorgten Übersetzung. Oxford: Clarendon.
- Kirchhof, Paul (1987) *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Koller, Werner (1992<sup>4</sup>) *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Heidelberg/Wiesbaden: Quelle & Meyer.
- Krause, Wolf-Dieter (2000) Text, Textsorte, Textvergleich. In: Adamzik, Kirsten (Hg.) *Textsorten. Reflexionen und Analysen*. Tübingen: Stauffenburg, 45–76.
- Krefeld, Thomas (1996) *Fachwort und Alltagssprache – zum Stil richterlicher Argumentation am Beispiel einer BGH-Entscheidung*. In: Spillner, Bernd (Hg.) *Stil in Fachsprachen*. Frankfurt am Main/Wien: Lang, 94–104.
- Lewis, David (1975) *Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung*. Berlin-New York: de Gruyter.
- Lux, Friedemann (1981) *Text, Situation, Textsorte. Probleme der Textsortenanalyse, dargestellt am Beispiel der britischen Registerlinguistik. Mit einem Ausblick auf eine adäquate Textsortentheorie*. Tübingen: Narr.
- Maiwald, Manfred (2009) *Einführung in das italienische Strafrecht und Strafprozeßrecht*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Mentrup, Wolfgang (1979) *Fachsprachen und Gemeinsprache* (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 1978). Düsseldorf: Schwann.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat (1951) *Vom Geist der Gesetze*. Nach der deutschen von Ernst Forsthoff besorgten Übersetzung. Tübingen: Goldmann Gelbe Taschenbuch.

- Mortara Garavelli, Bice (2001) *Le parole e la giustizia. Divagazioni grammaticali e retoriche su testi giuridici italiani*. Torino: Einaudi.
- Müller, Elke (2010) *Sprache-Rechts-Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation. Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Dr. Kovač.
- Müller-Tochtermann, Helmut (1959) Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Gemeinsprache. In: *Muttersprache* 69, 84-92.
- Nespor, Marina (1989) Il sintagma aggettivale. In: Renzi, Lorenzo (ed.) *Grande grammatica italiana di consultazione*. Bologna: Il Mulino, 425–441.
- Newmark, Peter (1988) *A textbook of translation*. London/New York: Prentice Hall.
- Nord, Christiane (2002) *Fertigkeit Übersetzen. Ein Selbstlernkurs zum Übersetzenlernen und Übersetzenlehren*. Alicante: Editorial Club Universitario.
- Nord, Christiane (2009<sup>4</sup>) *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Groos.
- Oksaar, Els (1979) Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, Wolfgang (Hg.) *Fachsprachen und Gemeinsprache* (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 1978). Düsseldorf: Schwann, 100–113.
- Oldenburg, Hermann (1992) *Angewandte Fachtextlinguistik: „conclusions“ und Zusammenfassungen* (Forum der Fachsprachen-Forschung 17). Tübingen: Narr.
- Ondelli, Stefano (2006) Il genere testuale della sentenza in Italia. In: Benelli, Graziano/Tonini, Giampaolo (eds.) *Studi in ricordo di Carmen Sánchez Montero* Vol. I. Trieste: EUT Edizioni Università di Trieste, 295–306.
- Otto, Walter (1981) Die Paradoxie einer Fachsprache. In: Radtke, Ingulf (Hg.) *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung* (Der öffentliche Sprachgebrauch 2). Stuttgart: Klett-Cotta, 44–57.
- Pommer, Sieglinde (2006) *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität* (Europäische Hochschulschriften: Reihe 21, Linguistik Band 290). Frankfurt am Main/Wien: Peter Lang.

- Pörksen, Uwe (1974) Textsorten, Textsortenverschränkungen und Sprachattrappen. In: *Wirkendes Wort* 1974 (24), 219–239.
- Posch, Willibald (2001) *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Straßburg: Faculté Internationale de Droit Comparé, Session de printemps, Premier Cycle, Strasbourg.
- Radtke, Ingulf (1981) *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung* (Der öffentliche Sprachgebrauch 2). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Rainer, Johannes Michael (2010) *Introduction to Comparative Law*. Wien: Manz.
- Rega, Lorenza (1997) La sentenza italiana e tedesca nell'ottica della traduzione. In: Schena, Leo (ed.) *La lingua del diritto. Difficoltà traduttive. Applicazioni didattiche. Atti del primo convegno internazionale. Milano, 5–6 ottobre 1995, Centro linguistico dell'Università Bocconi*. Roma: CISU, 117–126.
- Rega, Lorenza (2000) Aspetti e problemi della traduzione delle formule di rito nell'ambito giuridico italo-tedesco. In: Veronesi, Daniela (ed.) *Linguistica giuridica italiana e tedesca. Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*. Padova: Unipress, 449–457.
- Reiß, Katharina (1983<sup>2</sup>) *Texttyp und Übersetzungsmethode. Der operative Text*. Heidelberg: Groos.
- Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. (1984) *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Rheinstein, Max (1987<sup>2</sup>) *Einführung in die Rechtsvergleichung* (Schriftenreihe der Juristischen Schulung 17). München: Beck.
- Sabatini, Francesco (1999) „Rigidità-esplicitzza“ vs „elasticità-implicitzza“: possibili parametri massimi per una tipologia dei testi. In: Sabatini, Francesco/Skytte, Gunver (eds.) *Linguistica testuale comparativa. In memoriam Maria-Elisabeth Conte*. Copenhagen: Museum Tusulanum Press, 142–172.
- Sacco, Rodolfo (2011<sup>2</sup>) *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Übersetzung aus dem Italienischen von Jacob Joussen. Baden-Baden: Nomos.
- Sager, Juan C. (1990) *A Practical Course in Terminology Processing*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Sandrini, Peter (1996) *Terminologie im Recht: deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet-Internat. Network for terminology.

- Sandrini, Peter (1999) Deutsche Rechtssprache für italienisches Recht: Der Fall Südtirol. In: de Groot, Gerard-René/Schulze, Reiner (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 189–201.
- Schmitt, Christian (1992) Einarbeitung in ein Fachgebiet. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen* (Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1). Tostedt: Attikon, 196–206.
- Schroll, Hans Valentin/Schillhammer, Ernst (2012) *Rechtsmittel in Strafsachen*. Leitfaden. Wien: Manz
- Schweizer, Rainer J. (2011) Grundfragen der Rechtsvergleichung in mehrsprachigen Rechtsordnungen und Rechtsräumen. In: Hilpold, Peter/Perathoner, Christoph /Steinmar, Walter (Hg.) *Rechtsvergleichung an der Sprachgrenze*. Frankfurt am Main: Lang, 13–28.
- Seiler, Stefan (2010<sup>11</sup>) *Strafprozessrecht*. Wien: Facultas.
- Seiler, Stefan (2012<sup>12</sup>) *Strafprozessrecht*. Wien: Facultas.
- Snel Trampus, Rita D. (1989) *La traduzione e i linguaggi giuridici olandese e italiano. Aspetti e problemi*. Trieste: Edizioni Italo Svevo.
- Stickel, Gerhard (1984) Zur Kultur der Rechtssprache. In: Wimmer, Rainer (Hg.) *Aspekte der Sprachkultur. Mitteilungen des Instituts für deutsche Sprache* 1984 (10), 29-60.
- Stolze, Radegundis (1992) *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und des Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis (1999a) *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis (1999b) Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (Forum für Fachsprachen-Forschung 54). Tübingen: Narr, 45–62.
- Stolze, Radegundis (2003) *Hermeneutik und Translation*. Tübingen: Narr.
- Szmidt, Wojciech (2012) *Besondere Herausforderungen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile*. Master-Arbeit, Universität Wien.

- Thiel, Gisela (1978) Führt die Anwendung linguistischer Analysemodelle zu einer übersetzungsdidaktisch relevanten Textanalyse? In: Gomard, Kirsten/Poulsen, Sven-Olaf (Hg.) *Stand und Möglichkeiten der Übersetzungswissenschaft*. Aarhus: Det Lærde Selskab, Aarhus Univ., 37–54.
- Todorov, Tzvetan (1985) *Die Eroberung Amerikas. Das Problem des Anderen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tonini, Paolo (2006<sup>7</sup>) *Manuale di procedura penale*. Milano: Giuffré.
- Tonini, Paolo (2009) *Diritto processuale penale. Manuale breve*. Milano: Giuffré.
- Trantas, Georgios (1998) *Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts*. Dresden/München: Dresdner Universitätsverlag.
- Vermeer, Hans J. (1983) *Aufsätze zur Translationstheorie*. Heidelberg: Vermeer.
- Veronesi, Daniela/Cavagnoli, Stefania (1997) *Glottodidattica settoriale modularizzata per gruppi specifici: l'italiano per giuristi ed economisti*. Bolzano: Accademia Europea di Bolzano.
- Weisflog, Walter E. (1996) *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wiesmann, Eva (2004) *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr.
- Wilss, Wolfram (1977) Textanalyse und Übersetzen. In: Bender, Karl-Heinz/Berger, Klaus/Wandruszka, Mario (Hg.) *Imago Linguae. Beiträge zu Sprache, Deutung und Übersetzen, Festschrift zum 60. Geburtstag von Fritz Paepcke*. München: Fink, 625-651.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996<sup>3</sup>) *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr.

### **Sonstige Quellen**

Vorlage für österreichische Strafrechtsurteile des Landesgerichts Korneuburg

1 anonymisiertes Urteil vom Geschworenengericht des Landesgerichts Korneuburg

4 anonymisierte Urteile vom Schöffengericht des Landesgerichts für Strafsachen

Wien

3 anonymisierte Urteile eines Einzelrichters am Bezirksgericht Innere Stadt Wien  
2 anonymisierte Urteile eines Einzelrichters am Landesgericht Korneuburg  
2 anonymisierte Strafrechtsurteile des Friedenrichters von Verona (Giudice di pace)  
2 anonymisierte Urteile vom Schöffengericht des Gerichts Verona  
2 anonymisierte Urteile eines Einzelrichters am Gericht Verona

## **Anhang**

### **Abstract (Deutsch)**

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf dem Ausgangstext *Strafurteil* und auf der Wichtigkeit seiner eingehenden Untersuchung als Vorbereitung auf den Übersetzungsprozess. Ziel dieser Arbeit ist es einerseits, durch die Anwendung der übersetzungsrelevanten Textanalyse nach Nord eine umfassende Analyse des zu übersetzenden Ausgangstextes durchzuführen. Andererseits soll auch ein Vergleich zwischen österreichischen und italienischen Strafurteilen hergestellt werden.

Im ersten theoretischen Teil der Arbeit wird zunächst der Begriff der Rechtsvergleichung detailliert erklärt. Danach erfolgt sowohl eine Einführung in die Rechtssprache und ihre Charakteristika als auch in die Stilistik des Urteils, da ein Rechtsvergleich ohne einen Sprachvergleich unvorstellbar wäre.

Darauffolgend wird das Urteil auch aus einer textlinguistischen Sicht betrachtet. Hierbei wird der allgemeine Begriff der Textsorte sowie die Oberklasse der juristischen Textsorte, insbesondere jene der Rechtsprechung betrachtet. Am Ende des ersten Teils dieser Arbeit erfolgt schließlich ein kurzer Einblick in das österreichische und italienische Strafrecht, welcher als Hilfestellung für die Durchführung des Vergleiches dienen soll.

Nach diesen vier theoretischen Kapiteln folgt auf Basis des Untersuchungsmaterials ein zweiter, praktischer Teil. Anhand von zehn österreichischen und sechs italienischen erstinstanzlichen Strafurteilen werden sowohl hinsichtlich textexterner als auch textinterner Faktoren alle wichtigen Unterschiede zwischen dem österreichischen und italienischen Urteil erarbeitet. Es werden somit die wichtigsten Problemfelder, mit welchen ein Übersetzer bei der Übersetzung juristischer Texte konfrontiert ist, dargelegt.

## **Abstract (Englisch)**

The following Master's thesis focuses on the source text "criminal judgment" and the importance of its analysis as a preparation for the translation process. The aim of this thesis is on the one hand to accomplish a complete analysis of the original text, which has to be translated, by applying Nord's translation-oriented text analysis. On the other hand, it is also supposed to establish a comparison between Austrian and Italian criminal judgments.

In the first theoretical part of the thesis, the concept of Comparative Law will be explained in detail. The next part consists of an introduction about the legal language and its characteristics, as well as about the stylistic of judgments, since it is inconceivable to compare two different laws without comparing the two languages they are in first.

The verdict will then be considered from the point of view of text linguistics. Here will be reflected on the general concept of text types as well as on the aggregated class of the legal text type, more specifically the text type of court ruling. At the end of the first part of the thesis follows a brief look at the Austrian and Italian penal law, which offers a great help for the comparison.

After these four theoretical chapters follows a practical part based on ten Austrian and six Italian first-instance criminal judgments. These judgments are analyzed according to internal and external text-categories so as to acquire all the important differences between Austrian and Italian criminal judgments. By doing this, the most important issues with which a translator is faced while translating such legal texts will be made apparent.

## Curriculum Vitae

---

### Angaben zur Person

Name Federica Fenzi  
Geburtsdatum 14.05.1986  
Geburtsort Verona (Italien)

### Ausbildung

seit Okt. 2010 MA-Studium Fachübersetzen  
(Italienisch, Deutsch, Französisch)  
Zentrum für Translationswissenschaft  
Universität Wien

Okt. 2008-Juli 2009 Auslandsjahr im Zuge des Erasmus-Programms  
Universität Leipzig

Nov. 2005-März 2010 Bachelor-Studium  
Comunicazione interlinguistica applicata  
(Französisch, Deutsch)  
Università degli Studi di Trieste

### Berufserfahrung

seit März 2011 private Nachhilfelehrerin (Italienisch, Französisch)

Februar 2011 Übersetzung der Website [www.valdonica.com](http://www.valdonica.com) ins  
Italienische

Juni-August 2010 Call Center Agent bei MAV3 Padova

April 2010 Hostess bei der Messe Triest  
(Area Welfare Comunità di Udine)

2009 Zusammenarbeit mit dem Weinbaubetrieb Piona:  
Übersetzung der Website und der  
Weinetikettierung ins Deutsche,  
Korrespondenz mit deutschen Kunden

Okt. 2009 Praktikum beim Reisebüro „Particolare Viaggi“ in  
Verona

März-Oktober 2008 Zusammenarbeit mit FVG Film Commission:  
Hostess und Übersetzerin der Kongressmaterialien  
ins Italienische